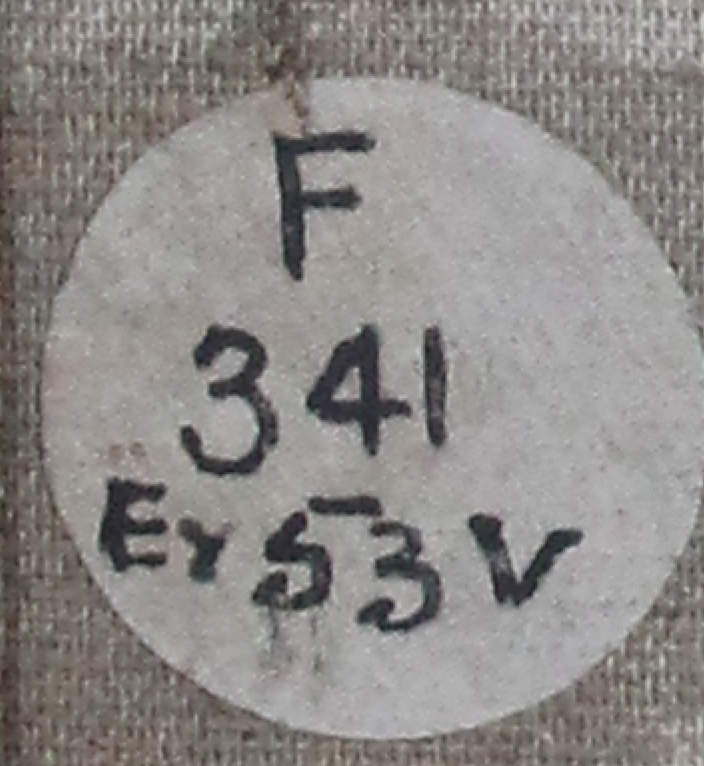
GEORG ERLER

VÖLKERRECHTLICHE FORSCHUNG



25 JAHRE
INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT
DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
(1930-1955)

GEORG ERLER

VÖLKERRECHTLICHE FORSCHUNG

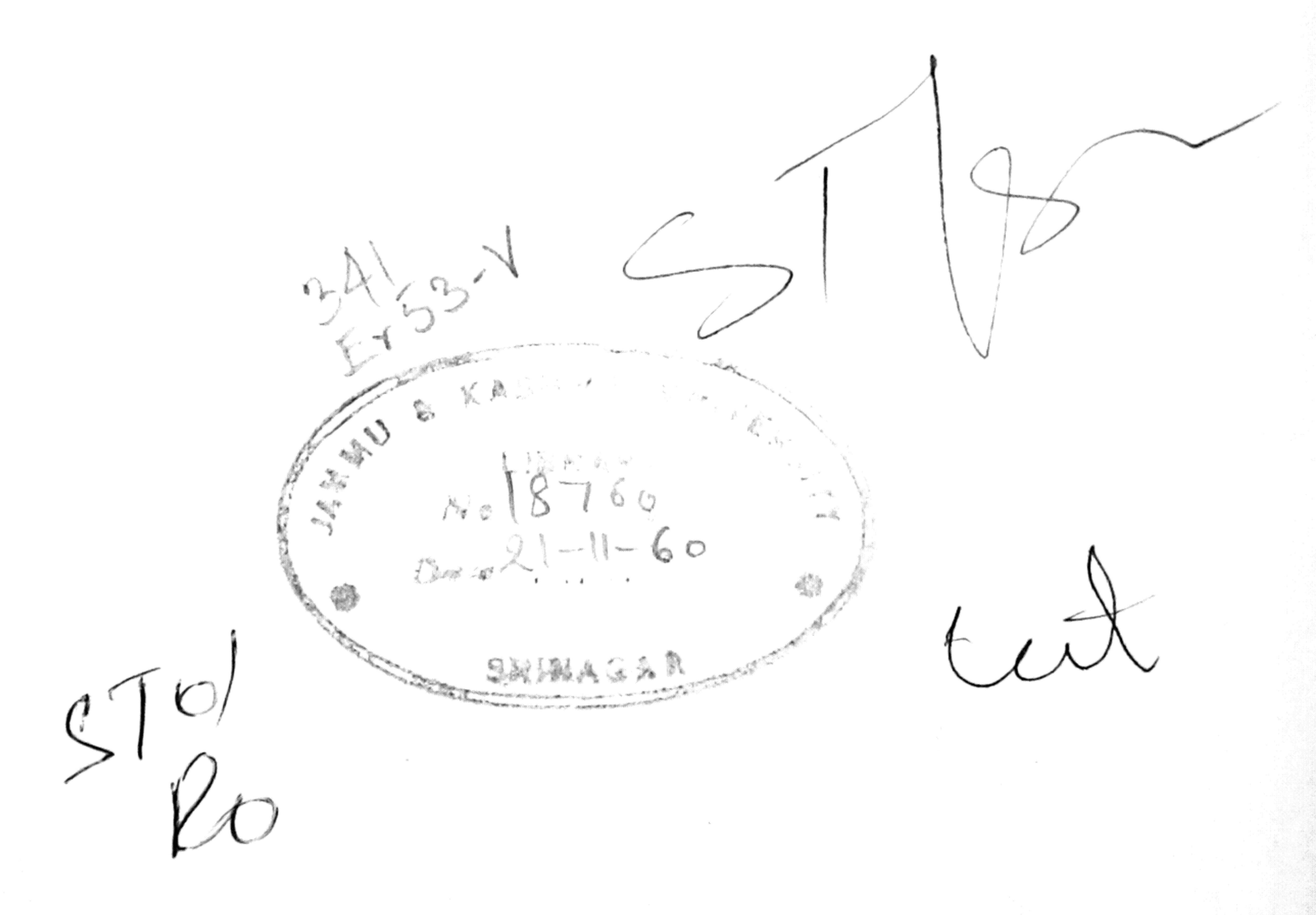
VÖLKERRECHTLICHE FORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. GEORG ERLER
DIREKTOR DES INSTITUTS
FÜR VÖLKERRECHT DER
UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

GÖTTINGEN
1955



Druck: Buchdruckerei und Graphische Werkstätten Bohrßen & Co., GmbH., Göttingen

Vorwort

Das *Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen* vollendet im Juni 1955 das fünfundzwanzigste Jahr seines Bestehens.

An diesem Abschnitt seiner Entwicklung scheint es mir und meinen Mitarbeitern gerechtfertigt, durch die Vorlage dieser Schrift einen Einblick in die Arbeitsmethode, Arbeitsrichtung und Arbeitsmöglichkeit und zugleich einen Rückblick auf die Geschichte des Instituts zu geben.

Die hier zusammengestellten nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Aufsätze von Mitgliedern des Instituts sollen in andeutender Auslese diesem Zweck dienen.

Einleitend untersucht *Hans Kruse* die Grundfragen der Möglichkeit, Methode und Zielrichtung jener nüchtern-sachlichen Forschung an Wort und Wirklichkeit des geltenden Völkerrechts, die das Institut als seine wesensgemäße und wohlverstandene Aufgabe ansieht.

Als Beispiel solcher Bemühung folgt mein Aufsatz über Staatssouveränität und internationale Wirtschaftsverflechtung, in dem der Versuch gemacht ist, die zeitliche Relativität der in der Völkerrechtswissenschaft durchweg viel zu starr übernommenen Begriffsschablonen und die Notwendigkeit ihrer ständigen Ausrichtung an den anschaulichen Situationen der tatsächlichen internationalen Gegenwartsordnung darzutun.

In der Blickrichtung auf die praktischen Probleme des Internationalen Wirtschaftsrechtes, denen sich die Institutsarbeit in steigendem Maße zuwendet, trifft sich dieses Thema mit der von *Günter Stratenwerth* behandelten Frage der Regelungsbedürftigkeit des Wirtschaftskrieges. Hier werden die in den letzten Jahrzehnten vollends undurchsichtig gewordenen Probleme der völkerrechtlichen Stellung des Privateigentums im Konfliktsfall umrissen und darüber hinaus die international-strafrechtlichen und kriegsrechtlichen Anliegen angedeutet, die das Institut durch die kritischen Ordnungs- und Erschließungsarbeiten an dem bei ihm gesammelten Nürnberger Prozeßmaterial beweist.

Aus dieser Arbeit an dem völkerrechtlich und geschichtlich gleichermaßen bedeutsamen Dokumentenmaterial hat *Hans-Günther Seraphim* als Historiker die Anregungen zu seinen anschließenden Ausführungen über die untrennbaren Verflechtungen historischer und internationalrechtlicher Forschung entnommen.

Der Bericht von *Klaus Götte* über die Geschichte des Instituts im Verlauf der letzten 25 Jahre und das Verzeichnis der Veröffentlichungen des Instituts sollen das Bild abrunden. —

Es ist mir eine besondere Freude, zugleich mit der Überreichung dieser Schrift allen denjenigen zu danken, die im Kreise der Wissenschaft, des Staates und der Wirtschaft die Arbeit des Instituts fördernd unterstützt haben.

Göttingen, im Juni 1955

Professor Dr. Georg Erler,
Direktor des Instituts

Inhalt

Völkerrecht als Forschungsgegenstand

von

Dr. jur Hans Kruse,

Referent im Institut

Das kürzlich erschienene „Vademecum deutscher Forschungsstätten“ [1]) weist eine recht stattliche Anzahl von Instituten für Völkerrecht bzw. internationales Recht in der Bundesrepublik als der wissenschaftlichen Forschung gewidmete Einrichtungen aus. Will man diese Tatsache als Indiz für eine zunehmende Neigung der deutschen Völkerrechtswissenschaft zu forschender Tätigkeit betrachten, so gewinnt die Frage nach dem Verhältnis von Völkerrecht und wissenschaftlicher Forschung besondere, durchaus aktuelle Bedeutung [2]). Als *Leibniz* um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert seine Pläne für eine deutsche Akademie der Wissenschaften entwarf, glaubte er, Theologie, Politik und Jurisprudenz von vornherein aus dem Wirkungsbereich der von ihm befürworteten Institution verbannen zu müssen: Wo religiöse oder politische Interessen im Spiel seien, sei echte Wissenschaft im Sinne unvoreingenommenen Strebens nach der Erkenntnis des Wahren nicht möglich. — Heute haben wir uns längst daran gewöhnt, Begriffe wie Religionswissenschaft, Wissenschaft von der Politik und Rechtswissenschaft zum festen Bestand unserer wissenschaftstheoretischen Vorstellungen zu rechnen. Auch finden wir kaum mehr etwas dabei, wenn der Forschungsbegriff auf die Befassung mit Gegenständen angewandt wird, die den Denkern vergangener Zeiten weit außerhalb des Bereiches empirischer Erkenntnisgewinnung zu liegen schienen. Doch kann in diesem Zusammenhang andererseits nicht ohne tiefere Bedeutung sein, daß von Wissenschaft in unserer Zeit mit und ohne Hinzufügung des Epithetons „forschend“ gesprochen wird, wobei offensichtlich jeweils etwas Verschiedenes gemeint ist. [3])

---

[1]) Hrsg. vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen-Bredeney (1954).

[2]) Die Abhandlung stellt die ausgearbeitete Fassung eines am 4. 12. 1954 vom Verfasser auf der Jahrestagung des Arbeitskreises der deutschen Institute für Völkerrecht, internationale Beziehungen und Zeitgeschichte in Frankfurt gehaltenen Referates zum gleichen Thema dar.

[3]) Interessant ist in dieser Hinsicht, daß Art. 5 Abs. 3 GG „Wissenschaft“ und „Forschung“ nebeneinander aufführt. *Köttgen,* Freiheit der Wissenschaft und Selbstverwaltung der Universität, in *Neumann-Nipperdey-Scheuner,* Die Grundrechte, Berlin 1954, II, S. 294 will hier allerdings nur einen „konkretisierenden Hinweis“ sehen.

Es scheint, als habe die Vorstellung von der Wissenschaft in den letzten zwei Jahrhunderten einen derartigen Inhaltswandel erlebt, daß heute ein besonderes Beiwort erforderlich ist, wenn das zum Ausdruck gebracht werden soll, was einstmals der Begriff an sich bereits besagte. Vieles deutet darauf hin, daß der Sprachgebrauch in der Gegenwart die Vokabel Wissenschaft als Bezeichnung für jede geistige Tätigkeit von gewissem Format schlechthin zu verwenden geneigt ist. [4]) Jedoch sollen und können an dieser Stelle keine Untersuchungen über mögliche Bedeutungswandlungen des Begriffes Wissenschaft angestellt werden. Hier geht es — um bei der Terminologie zu bleiben — ausschließlich um „forschende Wissenschaft", und zwar um die forschende Völkerrechtswissenschaft ohne Rücksicht darauf, ob außer oder neben ihr noch andere Arten wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Völkerrecht möglich sein mögen.

Werner Heisenberg hat vor wenigen Jahren in seiner Eigenschaft als Präsident des Deutschen Forschungsrates als „das gemeinsame Fundament, auf dem alle Wissenschaft ruht, die Anwendung kritisch-rationalen Denkens auf das Erfahrbare" [5]) bezeichnet. In diesem Sinne verstandene Wissenschaft und Forschung sind identisch. Das, was hier als das gemeinsame Fundament aller Wissenschaft erscheint, macht das Wesen der Forschung aus, auf welchem Gebiete sie auch immer um neue Erkenntnisse ringen mag.

I. Der Forschungsgedanke in der Völkerrechtswissenschaft

Auch für die Völkerrechtswissenschaft, soweit sie sich als Forschung begreift und als solche verstanden wissen will, kann nichts anderes gelten. Völkerrechtliche Forschung ist per definitionem Anwendung kritisch-rationaler Geistestätigkeit auf empirische Phänomene unter Verzicht auf Spekulation und vorgängige Konstruktionen. *August Bulmerincq* war, wie es scheint, der erste, der in diesem Sinne 1858 die Bezeichnung „Forschung" auf wissenschaftliche Tätigkeit, die der Erkenntnis des geltenden Völkerrechts gewidmet ist, anwandte [6]). Das heißt allerdings nicht, daß damit bereits echte For-

[4]) Auf die Vieldeutigkeit der Vokabel „Wissenschaft" in der Neuzeit weist neuerdings nachdrücklich hin: *Köttgen,* a. a. O., S. 293. Siehe dazu ferner: *Wehrhahn,* Lehrfreiheit und Verfassungstreue, Tübingen 1955, S. 12 ff.

[5]) *Werner Heisenberg,* Die Einheit der Wissenschaft, in: Abschlußbericht des Deutschen Forschungsrates, 1953, S. 214.

[6]) *August Bulmerincq,* Systematik des Völkerrechts, Dorpat 1858, S. 247 ff.: „Forschungen und Entwürfe zu Gunsten der Systematisierung des positiven Völkerrechts".

schung in den Mittelpunkt der Befassung mit dem Völkerrecht gerückt sei. Noch 1933 konnte *Nicolai Hartmann* hinsichtlich der im Dienste der sachlichen Untersuchung der Phänomene des menschlichen Zusammenlebens schlechthin stehenden Disziplinen lediglich feststellen: „Man wird nicht verkennen dürfen, daß aller Gedankenkonstruktion und Ideologie zum Trotz gerade in unserer Zeit sich sehr nüchtern orientierte Ansätze einer neutralen, tendenzlosen Staats- und Sozialwissenschaft herausbilden. Und zum mindesten wird man die Hoffnung nicht aufgeben dürfen, daß diese sich mit der Zeit zu einer gewissen Sach- und Situationsbeherrschung entwickeln könnte"[7]. Tatsächlich sahen erst die Jahre um 1930 die Entstehung vieler, wenn nicht der meisten der heute als Forschungsstätten verzeichneten geistes- und sozialwissenschaftlichen Institute und Einrichtungen[8], obwohl zeitgenössische Kritiker den Augenblick für denkbar ungeeignet hielten und bedauerten, daß derartige Gründungen nicht schon vor dem ersten Weltkrieg erfolgt seien, „damals, als noch die handwerksmäßige und unpersönliche Arbeit in der Wissenschaft eine viel größere Geltung hatte als heute, da das System der Werte in den Geisteswissenschaften soviel mehr von Form und Gestalt als von Stoff und Gehalt bestimmt zu sein scheint"[9]. Auch die Völkerrechtswissenschaft zeigte in jenen Jahren durchaus „sehr nüchtern orientierte Ansätze" zu sachlicher Forschung.[10] Über die Folgezeit muß hier hinweggegangen werden. Wenn sie auch die soeben einsetzende Entwicklung nahezu auf den Kopf stellte[11], so wird man doch heute wieder eine ähnliche Feststellung treffen können, wie *Hartmann* sie 1933 traf. Die „Ansätze" sind wieder da, und die Völkerrechtsforschung der Gegenwart will und kann gar nichts anderes sein als einer dieser „sehr nüchtern orientierten Ansätze zu einer neutralen, tendenzlosen" Wissenschaft vom Recht zwischen den Staaten.

Die Vorstellung von der Möglichkeit und Notwendigkeit einer derartigen Wissenschaft verdankt ihre Entstehung allerdings nicht erst dem Denken unserer Tage. Sie ist auch nicht etwa eine Errungenschaft der Epoche, der *August Bulmerincq* angehörte. Ihre Wurzeln reichen vielmehr zurück in jene Zeit, in der Wissenschaft ihrem

---

[7]) *Nicolai Hartmann,* Das Problem des geistigen Seins, 1933, S. 347.

[8]) Darunter auch das Institut, zu dessen 25jährigem Bestehen die vorliegende Schrift erscheint.

[9]) *Werner Richter,* in: *Brauer - Mendelssohn Bartholdy - Meyer,* Forschungsinstitute. Ihre Geschichte, Organisation und Ziele. Hamburg 1930, I. S. 93 f.

[10]) Vgl. *Rolf Knubben,* Die Entwicklung der deutschen Völkerrechtswissenschaft seit dem Weltkriege, in: ZVR XVI (1932), bes. S. 656 ff.

[11]) Siehe dazu: *Bristler,* Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus, Zürich 1938, passim.

Wesen nach noch unbestritten das war, was wir heute als forschende oder positive Wissenschaft bezeichnen. Schon in der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts erhob *Johann Jacob Moser* den Anspruch, der erste gewesen zu sein, „der auf Universitäten und in einigen Lehrbüchern die Grundsätze des würcklichen Europäischen Völckerrechts in Fridens- und Krigszeiten in die Form einer Wissenschaft zu bringen und zu lehren versuchet hat“. [12]) Was *Moser* unter Wissenschaft verstand, bedarf keiner Erörterung.

Sein Versuch atmete den Geist seiner Zeit. Sogar *Arthur Nußbaum,* der am liebsten *Mosers* Verzicht auf Spekulation und Solipsismen einzig aus der „deutschen Auffassung vom beschränkten Unterthanenverstand“ erklären möchte, muß zugeben, daß „it is very probable that English empiricism, through its general influence upon the intellectual climate of the period, influenced his approach“ [13]). Durch diesen Einfluß, der in *Mosers* Arbeiten viel deutlicher zu erkennen ist, als es *Nußbaum* anscheinend wahrhaben möchte, wird seine „Völkerrechtswissenschaft“ in den Zusammenhang j e n e r g r o ß e n g e i s t e s g e s c h i c h t l i c h e n U m w ä l z u n g hineingestellt, die durch die Namen *Kopernikus, Giordano Bruno, Johannes Kepler* und *Galileo Galilei* gekennzeichnet ist. Die „gänzlich neue Wissenschaft von den uralten Dingen“, wie *Galilei* es ausgedrückt hat, die für das Abendland den Übergang vom Wissenschaftsideal des g e s c h l o s s e n e n Ü b e r l i e f e r u n g s s y s t e m s zu dem des o f f e n e n E r k e n n t n i s s y s t e m s bedeutete, greift mit *Moser* erstmalig nach dem Völkerrecht. Die zugleich gewaltige und bescheidene These *Newtons* „Hypotheses non fingo“[14]) findet für den Völkerrechtler ihren Ausdruck in dem schlichten Bekenntnis *Mosers:* „Aus denen Beyspilen muß ich mich unterrichten lassen, und lernen, was Europäischen Völkerrechtens seye“ [15]). Die von der Naturwissenschaft eingeschlagenen neuen Wege des Denkens waren durch den englischen Empirismus von *Francis Bacon* bis *David Hume* auch für das Erkenntnisstreben, das nicht den Gesetzen der trägen Materie galt, gangbar gemacht worden. Besonders die Einsicht *John Lockes,* daß a l l e Erkenntnisse und Begriffe aus der E i n z e l e r f a h r u n g auf dem Wege der Induktion gewonnen werden, erlangte beherrschenden Einfluß auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Methode bis in unsere Zeit. Nicht nur auf das Völkerrecht strahlte dieser Einfluß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus. Neben *Moser* und vom

---

[12]) *J. J. Moser,* Versuch des neuesten Europäischen Völckerrechts in Fridens- und Krigszeiten, Frankfurt a. M. 1777, Erster Theil, S. 12.

[13]) *Arthur Nußbaum,* A concise history of the Law of Nations, New York 1950, S. 168.

[14]) *Isaac Newton,* Naturalis philosophiae principia mathematica, 1686.

[15]) *J. J. Moser,* a. a. O., S. 30

gleichen Geist beseelt wie er wirkten in jenen Tagen die Begründer des historischen Positivismus, durch den die „Historie“ zur modernen Geschichtswissenschaft wurde. Der Historismus des vergangenen Jahrhunderts mit seiner Leidenschaft für die Einzelforschung unter Verzicht auf die großen Perspektiven zehrte von den Ideen der englischen Aufklärungsphilosophie [16]). Er brachte der abendländischen Geschichtswissenschaft die notwendige Emanzipation von dem vorgängigen Entwurf einer sinnbestimmten Geschichte, wie er aus der Heilsgeschichte der christlichen Offenbarung gewonnen war, und der der Erfassung des konkreten Einzelgeschehens im Wege stand. „Diese Emanzipation beginnt mit der Ablösung der humanistischen Geschichtsschreibung im 15. und 16. Jahrhundert von der mittelalterlichen Weltchronik und gipfelt im Positivismus des 19. Jahrhunderts. Was aber hier geleistet wurde, ist mehr als Stoffsammlung: Die Einzelforschung verhalf gerade dadurch, daß sie von umgreifenden Perspektiven absah, zu der Erkenntnis, daß die Einmaligkeit, die Besonderheit der konkreten Verwirklichung das Wesen der Geschichte ausmacht“ [17]). Man mag heute zum Historismus stehen, wie man will: die Einsichten, die er der Geschichtswissenschaft mit auf den Weg gegeben hat und die Leistung, die er durch die Beseitigung fertiger Begriffe vollbracht hat, haben „in unserem allgemeinen Geschichtsbewußtsein .... eine nicht auszulöschende Veränderung hervorgerufen“ [18]). Er hat es dem Forscher ermöglicht, mit den Dingen unmittelbar in Kontakt zu kommen. Dem Wirken der frühen Empiriker in der Völkerrechtswissenschaft war dagegen ein vergleichbarer Erfolg nicht beschieden. *Moser* selbst war im bloßen Sammeln von Materialien steckengeblieben. *Georg Friedrich von Martens* gelang es wohl, die empirischen Phänomene wenigstens einigermaßen auch zu ordnen. Aber zur Entwicklung einer disziplineigenen Forschungsmethode war es noch immer nicht gekommen, als der Empirismus gegen das Jahr 1860 für fast ein Dreivierteljahrhundert der ihm immanenten Gefahr des Umschlagens in eine bloße Antithese zum naturrechtlichen Denken erlag. Der Weg vom Positivismus als Methode zum Positivismus als „Weltanschauung“ war der Weg zum Verfall der kaum in Gang gekommenen völkerrechtlichen Forschung. Die Bearbeiter völkerrechtlicher Probleme verließen nur allzugern wieder den Boden unprätentiösen Erkenntnisstrebens und begnügten sich stattdessen mit wenigen aus der Erfahrung gewonnenen oder von dieser suggerierten Ideen, die sie dann deduktiv weiterbehandelten. Viele voreilige Dog-

---

[16]) *Friedrich Meinecke,* Die Entstehung des Historismus, München und Berlin 1936, S. 208 ff.

[17]) *Oskar Köhler,* Idealismus und Geschichtlichkeit, in: SAECULUM 2 (1951), S. 124.

[18]) *Oskar Köhler,* a. a. O.

matisierungen, mit deren Beseitigung die Völkerrechtswissenschaft heute noch vollauf zu tun hat, rühren daher. Die für alle wahre Erkenntnis so notwendige Vorarbeit der Emanzipation vom vorgedachten System blieb infolgedessen auf dem Gebiete des Völkerrechts ungetan. Selbst tiefschürfende Untersuchungen in der Folgezeit erweisen sich bei näherem Zusehen oft als nichts anderes denn mehr oder minder bewußte Versuche, ein vorgeplantes rechtliches Weltbild zu belegen.

II. Vom Wesen völkerrechtlicher Forschung

Fragen wir uns an dieser Stelle, wie das Wesen einer Völkerrechtswissenschaft beschaffen sein muß, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, „mit den Dingen selbst in Kontakt zu kommen". *Thomas Walker* — auf dem traditionellen „empiricism" seines Landes fußend — brachte 1893 ein umfangreiches Werk mit dem Titel „The Science of International Law" heraus. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß „science" für *Walker* nichts anderes als positive Erfahrungswissenschaft bedeuten kann, wenn er auf vielen Seiten den Nachweis versucht, daß das Völkerrecht „capable of simple and scientific appreciation" sei [19]). Was er jedoch zum Wesen und zu den Besonderheiten seiner „science of International Law based upon the actual facts of progressive politics" zu sagen hat, ist bitter wenig. Er bezeichnet zwar die Sammlung von empirischem Material als notwendige Voraussetzung der so verstandenen Völkerrechtswissenschaft, erklärt sich aber wegen Fehlens des „necessary encyclopaedic equipment" selbst eingangs außerstande, sich mit diesem Punkt zu befassen. Eingehender hat sich dagegen in neuerer Zeit *Charles Fenwick* mit dem Wesen der Völkerrechtswissenschaft auseinandergesetzt, indem er folgende Definition vorschlug: „The term ‚science' as applied to international law may be taken in the sense of a systematic classification of the principles and rules of international law, accompanied by an analysis of their origin and nature and their place in the general field of juridical relations" [20]).

Man ersieht allerdings aus dieser Formulierung, daß auch im englischen Sprachgebrauch eine gewisse Aufweichung des begrifflichen Inhalts der zur Bezeichnung des Komplexes „Wissenschaft" verwandten Vokabel sich andeutet. Von Materialsammlung als der notwendigen Voraussetzung wissenschaftlicher Bearbeitung des Völkerrechts

---

[19]) *Thomas A. Walker,* The Science of International Law, London 1893, S. V.

[20]) *Charles G. Fenwick,* International Law, 3rd ed., New York 1948. S. 46.

ist bei *Fenwick* nicht die Rede. Der Begriff der Völkerrechtswissenschaft scheint von *Moser* bis *Fenwick* eine Schwenkung von einem Extrem zum anderen durchgemacht zu haben: Hieß Völkerrechtswissenschaft bei *Moser* nichts anderes als Kompilation von Erfahrungstatsachen ohne analytische Bearbeitung derselben, so scheint *Fenwick* nur noch an die Bearbeitung zu denken, ohne sich auf eine bestimmte Methode zur Erlangung der zu bearbeitenden Phänomene festlegen zu wollen. Nun mag das angesichts der Breite der Bedeutungsskala der Vokabel „Wissenschaft" in unserer Zeit durchaus angehen, wo der Begriff der Wissenschaft aber durch Identifikation mit der Forschung konkretisiert wird, fällt die Möglichkeit der Anwendung einer anderen als der empirisch-induktiven Methode fort. Der Forscher muß seine Disziplin als empirische Wirklichkeitswissenschaft begreifen, wenn er nicht seinen Namen lediglich als Pseudonym tragen will. *Henri Bergson* hat einmal das Wesen forschender Wissenschaft mit folgenden Worten definiert: „Die positive Wissenschaft wendet sich in der Tat an die sinnliche Beobachtung. Sie erhält so Materialien, deren Bearbeitung sie der Fähigkeit der Abstraktion und der Verallgemeinerung, dem Urteil und dem diskursiven Denken überläßt"[21]). Auf die forschende Völkerrechtswissenschaft übertragen bedeutet das, daß zur Kennzeichnung ihres Wesens *Mosers* und *Fenwicks* Definitionen gewissermaßen kumuliert werden müssen: Materialsammlung als „sinnliche Beobachtung" und „systematic classification" sowie „analysis" im Sinne *Fenwicks* als Bearbeitung werden dabei in jedem Falle durch die Klammer des jeweiligen Erkenntnisanliegens zu einer Sequenz verbunden. Es ist dieselbe Sequenz, auf die sinngemäß auch die vorerwähnte Formulierung *Heisenbergs* abstellt und die nach ihm „das gemeinsame Fundament aller Wissenschaft" darstellt.

In dieser Sequenz liegt das Wesen der völkerrechtlichen Forschung ebenso wie jeder anderen wissenschaftlichen Forschungstätigkeit beschlossen. Der Forschungsbegriff hat seine Ausprägung nun einmal im Bereich der Befassung des menschlichen Geistes mit den Phänomenen der trägen Materie erfahren und trägt darum die Spuren der Geburtshilfe durch die entsprechende Disziplin. Die Naturwissenschaft hat als erste eine Sequenz von typischen Arbeitsgängen mit dem Ziele der Gewinnung neuer Erkenntnisse herausgearbeitet, die als eine Art Paradigma wissenschaftlichen Forschens schlechthin gelten kann. Erste Phase der Forschungsarbeit ist demnach die empirische Erfassung der Phänomene eines bestimmten Wirklichkeitsausschnittes. Ihr folgt die Ordnung des gewonnenen Materials nach sachgerechten Kategorien. Soweit dient die forschende Tätigkeit der Sammlung und Aufbereitung des „Erfahrbaren", das

[21]) *Henri Bergson,* Denken und schöpferisches Werden, hrsg. von *Kottje,* Meisenheim, 1948, S. 50.

in der anschließenden Bearbeitungsphase Gegenstand der Anwendung „kritisch-rationalen Denkens" zu werden bestimmt ist. Für die Völkerrechtswissenschaft ist *Fenwicks* Formel durchaus geeignet, die großen Linien des konkreten Pensums der Bearbeitungsphase aufzuzeigen, obwohl sie keineswegs als erschöpfend angesehen werden kann. Das Wesentliche ist, daß keine der beiden Phasen der Sequenz für sich allein betrachtet, den Inhalt des Forschungsbegriffes wiedergibt. Zur wissenschaftlichen Forschung gehört die Verbindung beider durch das Anliegen des Forschers. Daraus erhellt aber, daß keine, welchem Gegenstand auch immer gewidmete Forschung auf die Vorgängigkeit einer Arbeitshypothese, eines Vorentwurfs, verzichten kann. Aus der Hypothese ergibt sich die Fragestellung des Forschers mit der er sich dem für ihn maßgebenden Wirklichkeitsausschnitt nähert. Forschen ist nicht nur Fragen, sondern gezieltes Fragen. Allerdings hat die Arbeitshypothese des Forschers wenig gemein mit den klassischen „Hypothesen", deren Herrschaft *Newton* den Kampf ansagte. Die Hypothesen, von denen er sprach, sind jene vorgedachten, mit absolutem Geltungsanspruch auftretenden Rahmensysteme, für die Empirismen nur dann Wert haben, wenn sie sich einfügen lassen und damit zu Belegen werden mögen. Die aus der wissenschaftlichen Phantasie des Forschers, aus seiner Intuition geborene Hypothese ist dagegen stets revisible Annahme, die im Vergleich mit den relevanten Fakten sich als richtig oder falsch erweisen muß. Die Frage des Forschers an das empirische Material lautet daher im Grunde eigentlich immer: „Ist mein Vorentwurf richtig? Wird er von der Wirklichkeit bestätigt oder nicht?"

Ziel und Krönung der Forschungsarbeit muß schließlich die Formulierung einer jederzeit an Hand des gleichen Materials nachprüfbaren Aussage von echtem Erkenntniswert sein. Ein aus der vorgängigen Arbeitshypothese entspringendes Anliegen, entsprechende Beobachtung der empirischen Wirklichkeit, kritisch-rationale Bearbeitung des gewonnenen Erfahrungsmaterials und die daraus resultierende Vermehrung des allgemeinen Bestandes an gültigen Erkenntnissen sind somit die Kriterien unvoreingenommen forschender Wissenschaft.

Mit dieser Feststellung sind auch für jene Forschungsrichtung, die das Völkerrecht zum Gegenstand hat, die immanenten Wesensmerkmale aufgezeigt. Nur im Sinne des dargelegten Paradigmas unternommene Völkerrechtsforschung wird sich legitimerweise als Glied der Einheit aller forschenden Wissenschaften begreifen dürfen. Sie kann in intensiven Einzeluntersuchungen den Weg zu nüchterner Erkenntnis des geltenden Völkerrechts führen. Daß die Ergebnisse der forschenden Völkerrechtswissenschaft in der Gegenwart sich neben den imposanten Gedankengebäuden der großen Völkerrechtsdenker

aller Zeiten noch recht dürftig und unscheinbar ausnehmen, ist dabei nur zu natürlich, denn „alle Anfänge echter Wissenschaft sind unscheinbar, und zwar gerade wegen ... ihrer Nüchternheit“ [22]).

III. Zur Methodik der Völkerrechtsforschung

Besteht sonach im Bereich der Forschung Einheit im Fundamentalen, so fragt es sich, welches die methodischen Besonderheiten forschender Tätigkeit sind, die das Völkerrecht zum Gegenstand hat. Daß für die Völkerrechtsforschung mit der Globalrezeption disziplinfremder, etwa naturwissenschaftlicher Methoden nichts gewonnen wäre, liegt auf der Hand. Der Naturwissenschaftler wendet sich mit seiner Beobachtung an den Bereich der trägen Materie. Seine Methoden sind auf die Ausmittelung von Kausalgesetzlichkeiten aus dem empirischen Stoff zugeschnitten. Der Völkerrechtler dagegen hat jenen Wirklichkeitsbereich vor sich, in dem sich eine bestimmte Form des menschlichen Zusammenlebens, nämlich das Zusammenleben von in einer Vielzahl von Staaten organisierten Individuen abspielt. Er sucht in den Phänomenen dieses Bereiches nach Manifestationen von Normen für menschliches Verhalten. Was er durch sinnliche Wahrnehmung unmittelbar eruieren kann, sind zunächst nur Fakten, genauer gesagt: gewisse typische Verhaltensweisen im zwischenstaatlichen Verkehr. Um die Existenz von Rechtsnormen feststellen zu können, muß er weiter gehen. Er muß untersuchen, ob und inwieweit hinter solchen typischen Verhaltensweisen eine Rechtsüberzeugung, d. h. die Überzeugung, daß so zu handeln „Recht“, anders zu handeln dagegen „Unrecht“ sei, steht. Findet er verbreitete und wiederkehrende Arten staatlichen Verhaltens, mit denen allgemeine Werturteile über die entsprechenden Lebenstatbestände einhergehen, so darf er diese Phänomene ebenso als den Ausdruck geltender Normen ansehen wie etwa den geschriebenen Gesetzestext im innerstaatlichen Rechtsleben. Dabei ist zu bedenken, daß Träger von Werturteilen niemals abstrakte Staatspersonen oder irgendwelche mehr oder weniger umfassende Kombinationen von solchen, sondern stets Menschen von Fleisch und Blut sind. Mehr als mancher andere Zweig der Jurisprudenz wird die Völkerrechtswissenschaft, die die von ihr behandelten Normen nicht den schriftlichen fixierten Willenskundgebungen eines Gesetzgebers entnehmen kann, davon auszugehen haben, daß das Recht seinen Sitz im Menschen hat. Man kann zwar das Völkerrecht durchaus definieren als den Inbegriff der Verhaltensnormen, die die Staaten und gewisse staats-

---

[22]) *Nicolai Hartmann* a. a. O.

ähnliche Verbände in ihren gegenseitigen Beziehungen „als verbindlich betrachten“ [23]), aber man wird dabei nicht vergessen dürfen, daß Staaten in Wirklichkeit gar nichts „betrachten“ und auch nicht betrachten können. Der Begriff Staat ist hier wie anderswo nur „eine gedankliche Hilfsbrücke — eine Abbreviatur, wenn wir so sagen wollen“ [24]). Die Rechtsüberzeugung, die der Einfachheit halber den Staaten zugeschrieben wird, ist nichts anderes als die Resultante aus den unterschiedlich potenzierten Rechtsüberzeugungen der diese Sozialgebilde konstituierenden Individuen. Vom Standpunkt dieser hier nur anzudeutenden Auffassung aus, die den Staatsbegriff „von aller Mystik und jedem heroischen Pathos befreit“ [25]), ist die fundamentale Eigenart völkerrechtlicher Forschung unschwer zu erkennen: es geht ihr nicht um die Aufhellung kausaler Zusammenhänge, sondern um die Ausmittelung geistiger Phänomene einer ganz bestimmten Kategorie, die sich im empirischen Material mehr oder minder deutlich ausdrücken. Auf dieses Ziel müssen darum die Methoden der Völkerrechtsforschung ausgerichtet sein. Die vielberufene „Einheit der Forschung“ muß zwangsläufig zur „Einheit in Vielfalt“ werden, wo es sich um die Methodik handelt. Nicht rezipierte, sondern nur gegenstandsgerechte, disziplineigene Forschungsmethoden, die vor allem auch der Ausschaltung spezifischer Fehlerquellen zu dienen haben, können das gemeinsame Grundanliegen aller forschenden Wissenschaft hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes fördern. Deshalb wird auch dem Wesen der Forschung keineswegs Genüge getan, wenn in den Geisteswissenschaften gelegentlich angenommen wird, daß die Anwendung bestimmter Formen der Technologie wissenschaftlichen Arbeitens, die auf jenem Gebiete zu Hause sind, auf dem der Forschungsbegriff seine Ausprägung erfahren hat, — wie etwa der institutsmäßig aufgezäumte Apparat, die rationalisierte Arbeitsweise oder das Teamwork, — allein schon das Kriterium echter wissenschaftlicher Forschung darstelle.

Was die spezifischen Methoden der völkerrechtlichen Forschung angeht, so muß von vornherein eines berücksichtigt werden: Dem Forscher, der in den Phänomenen der historischen Wirklichkeit nach Manifestationen von Werturteilen sucht, wird es schwerer, mit wirklicher Unvoreingenommenheit an die Dinge heranzugehen, als dem, der sein Augenmerk auf Kausalzusammenhänge richtet. Wenn der Naturwissenschaftler von einer Arbeitshypothese ausgehen kann, die eindeutig revisible Annahme ist und in jeder Phase des For-

---

[23]) So etwa: *Hold-Ferneck,* Lehrbuch des Völkerrechts, 1930, S. 3.

[24]) *Herbert Kraus,* Gedanken zum Staatsethos im internationalen Leben, Berlin 1925, S. 69.

[25]) *Alfred Verdross,* Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten, Berlin 1920, S. 37.

schungsganges bleibt, so zeigt sich hier ein viel stärkerer Bekenntnischarakter des Vorentwurfs. Es besteht darum für den Völkerrechtsforscher eine wesentlich größere Versuchung, sich den Fakten nicht in dem Bestreben zu nähern, unbedingt die Wahrheit zu erkennen, sondern vielmehr in dem Wunsche, Belege für Vorgedachtes zu finden. Das ist durchaus verständlich, stellt aber eine Fehlerquelle dar, auf deren weitgehende Ausschaltung die Methoden hier abgestellt werden müssen. Eine Einstellung, die die Wirklichkeit lediglich als Belegstellenreservoir für Vorgedachtes betrachtet, ist mit dem Wesen echter Forschung unvereinbar. — Hinzukommt, daß die Völkerrechtswissenschaft unter dem Einfluß eines vorgeplanten rechtlichen Weltbildes steht, das sich aus Philosophenem und den empirischen Erfahrungen einer zweihundert Jahre und länger zurückliegenden Epoche zusammensetzt und das in seiner Beziehung zur gegenwärtigen Wirklichkeit zumindest fragwürdig erscheint.

Die „Family of Nations"-Idylle ist längst dahin. In der Staatengesellschaft vollzieht sich unter unseren Augen ein Strukturwandel, als dessen schließliches Ergebnis eine durchaus oligarchische Völkerverfassung sich abzuzeichnen beginnt [26]). Klassische völkerrechtliche Institute führen oft ein gespenstisches Dasein in der konservativen Literatur, während neue Probleme, die mit den überkommenden Begriffen schwer zu erfassen sind, vergeblich der Bearbeitung harren. Werfen wir etwa einen Blick auf die Figur der völkerrechtlichen Abhängigkeit: Die klassischen „institutionellen" Abhängigkeitsverhältnisse spielen in der modernen Staatenpraxis eine höchstens noch drittrangige Rolle. Die Auflösung des sonst mit der Institution gegebenen Rechtsverhältnisses in eine Reihe von Einzelbeziehungen einerseits und der fortschreitende Ausbau faktischer Verhältnisse andererseits bestimmen das Bild im Zeitalter des ideologischen Weltkonflikts und der Atombombe. Darf nun die Völkerrechtswissenschaft aus Pietät gegenüber traditionellen Vorstellungen die politischen Abhängigkeits- und Führungsverhältnisse in der heutigen Welt ignorieren? [27]) Darf sie — um ein anderes Beispiel anzuführen — die Sprünge übersehen, die jene „intellektuelle Gemeinschaft" der Völker der zivilisierten Welt bekommen hat, die einstmals als Grundlage ihrer Rechtsgemeinschaft angesehen werden

---

[26]) Vgl. in diesem Zusammenhang neuerdings: *Löwenstein,* Souveränität und zwischenstaatliche Zusammenarbeit, in: Arch. ö. R. 80 (1955), S. 1 ff.

[27]) Welche rechtliche Bedeutung auch im einzelnen derartigen Verhältnissen zukommen kann, zeigt für das Sondergebiet der völkerrechtlichen Haftung mit schöner Eindringlichkeit: *Friedrich Klein,* Die mittelbare Haftung im Völkerrecht, Frankfurt a. M. 1940, bes. S. 257 ff.

konnte?[28]) Es ist dies wie jenes — und vieles Andere — eine Frage der Bereitschaft zur Emanzipation vom überkommenen Weltbild, zu der Stellung zu nehmen dem Emipiriker nicht erspart bleiben kann, mag das Überkommene auch mit noch so viel Gefühlswert angereichert erscheinen[29]). Solange diese Emanzipation, zu der nur solide Einzelforschung allmählich verhelfen kann, noch nicht vollzogen ist, wird die völkerrechtliche Forschung mit der Determinierung des einzelnen Forschers durch den Entwurf einer auf absolute Koordination gegründeten Völkerrechtsgemeinschaft als möglicher Fehlerquelle zu rechnen haben. Wenn es in der Völkerrechtsforschung um die Beseitigung fertiger Begriffe und um das Streben, mit den Dingen unmittelbar in Kontakt zu kommen, gehen soll, dann scheint es demnach wichtig, daß die Einzelforschung, die auf die großen Perspektiven zunächst einmal verzichtet, bewußt in den Vordergrund gestellt wird. Die Beeinflussung durch das Vorgeplante und Vorgedachte wird hier weniger spürbar werden als bei umgreifenderen Untersuchungen.

Nun wendet sich der Völkerrechtsforscher, wie gesagt, bei der Beobachtung der historischen Wirklichkeit an jenen Bereich, den wir in Abbreviatur als den Bereich des zwischenstaatlichen Verkehrs, d. h. den Bereich des Miteinanderexistierens von in Staaten organisierten Individuen, zu bezeichnen pflegen. Die rechtlich relevanten Phänomene dieses Bereiches aufzusuchen, zu sammeln und zu ordnen, ist Sinn und Aufgabe der beobachtenden Phase des Forschungsganges. Es stellt sich hier allerdings gleich die Frage, wonach denn eine Erscheinung als rechtlich relevant zu qualifizieren sei. Dabei liegt es auf der Hand, daß es sich in dieser Phase nur um eine Qualifikation prima facie handeln kann. Die Gefahr, daß wichtige Tatsachen als rechtlich irrelevant beiseitegelassen werden, ist erheblich größer als die, daß zuviel Material gesammelt wird, aus dem später manches als unbrauchbar ausgeschieden werden muß. Deshalb sollten die Grenzen des Beobachtungsfeldes nicht zu eng gezogen werden. Bei der Einzelforschung wird zunächst wohl alles Berücksichtigung finden müssen, was zum jeweiligen Forschungsanliegen in Beziehung steht. Lediglich bei weitläufigeren Untersuchungen wird bereits bei der Materialsammlung eine Entscheidung vom Boden einer bestimmten Auffassung vom Recht aus zu treffen sein. Aussonderung des relevanten Materials unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit einem vorgeplanten System würde dagegen die Forschung von vornherein ad absurdum führen.

---

[28]) *v. Martens,* Das Völkerrecht, Berlin 1883, 1. Bd., S. 19 ff.

[29]) Man vergleiche in diesem Zusammenhang die knappen Ausführungen bei *Alf Ross,* Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart und Köln 1951, S. 105; ferner aber auch: *Joh. Jac. Schmauss,* Einleitung zur Staatswissenschaft, 1. Theil, Leipzig 1741, „Raisonnement über den gegenwärtigen Zustand der Balance von Europa".

Die Ordnung des durch Sammlung gewonnenen empirischen Materials nach sachgemäßen Kategorien begegnet in der Völkerrechtswissenschaft wieder einer besonderen Schwierigkeit. Der Jurist, der sich mit dem Völkerrecht beschäftigt, kommt im allgemeinen von der Befassung mit der perfizierten innerstaatlichen Rechtsordnung seines Heimatlandes her. Wenn er die Schwelle zum internationalen Bereich überschreitet, bringt er ein Repertoire von Kategorien mit, die nicht in diesem Bereich gewonnen worden sind, sondern dem Begriffsvorrat perfizierter Rechtsordnungen entstammen. Selten nur wird er sich voll bewußt sein, daß ihm hier eigentlich eine fremde Rechtswelt gegenübertritt, die dank der Primitivität ihres sozialen Substrats von der ihm bekannten mindestens ebenso verschieden ist wie die gewisser exotischer Völker oder bestimmter früher Kulturen. Geläufige Denkschablonen in diese Welt hineinzuprojizieren, heißt nicht zur Gewinnung eines wahrheitsgetreuen Bildes, sondern allenfalls zur Verzerrung der Wirklichkeit beitragen. Auch hierin liegt eine mögliche Fehlerquelle, die die völkerrechtliche Forschung ebenso zu berücksichtigen haben wird wie etwa die Rechtsvergleichung oder auch die Rechtsgeschichte [30]).

Wenn unter Beachtung dieser Gesichtspunkte das empirische Material geordnet worden ist, kann der Forscher zur Ausmittelung der in ihm zum Ausdruck kommenden Normen schreiten. Das Verfahren dazu wird verschieden sein, je nachdem, ob es sich um Normen des Völkergewohnheitsrechts oder des Vertragsrechts handelt. Im letzteren Falle werden weniger die technischen Details der Verträge als die in ihnen entwickelten Grundsätze interessieren. Gerade das Gebiet der internationalen Verträge kann ein äußerst fruchtbares Betätigungsfeld für die völkerrechtliche Forschung darstellen, wenn diese der Tatsache Rechnung trägt, daß „one of the most important functions which are fulfilled by treaties in the evolution of international law: the establishment by means of treaties of optional legal principles and standards of international conduct“ [31]) ist.

Bei dem derzeitigen Zustande der internationalen Ordnung liegt es durchaus im Wesen der Sache, daß die auf empirischem Wege auffindbaren Normen von unterschiedlicher juridischer Intensität sind. Die Kompromißlosigkeit des Werturteils über beinahe alle denkbaren Lebenstatbestände ist eine Eigentümlichkeit hochentwickelter Rechtsordnungen, die stark integrierten Sozialgebilden übergebaut sind. Im internationalen Bereich Ähnliches vorauszusetzen,

---

[30]) Dazu: *Kruse*, in: Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, 1954, S. 198 ff.

[31]) *Georg Schwarzenberger*, The Frontiers of International Law, in The Year Book of World Affairs 1952, S. 247 f.

wäre abwegig. Wer sich einmal mit dem Recht primitiver Gesellschaften befaßt hat, wird sich zweier grundlegender Erkenntnisse nicht erwehren können: Die eine besteht darin, daß in der auf einer gewissen niederen Entwicklungsstufe stehenden Gesellschaft das „Recht", die „Rechtsordnung" als singuläre Größe, unterschieden von anderen normativen Ideen, von Religion, Sittlichkeit, Ritual und Brauch gar nicht vorhanden ist. Der unvoreingenommene Betrachter findet stattdessen eine homogene Lebensordnung vor, deren Imperative allenfalls verschieden stark „juridifiziert" sind. Daraus nach abendländischen Schablonen einen Sektor „Recht" herausschneiden zu wollen, käme eine Vivisektion gleich. — Die andere Erkenntnis ist die, daß die rechtliche Wertung von Lebenstatbeständen nicht unbedingt auf die Skala „erlaubt-verboten" beschränkt sein muß, sondern unter Umständen auch eine erheblich größere Vielfalt aufweisen kann, z. B. wie im islamischen Recht die Kategorien: verboten, verwerflich, indifferent, empfehlenswert, Pflicht [32]). Mit fortschreitender Integration einer Gemeinschaft streben die in ihr herrschenden Wertvorstellungen in steigendem Maße den beiden Extremen der Skala zu, und zwar auf Kosten des zunächst als indifferent betrachteten.

Das Völkerrecht, gelegentlich geradezu als „droit en formation" bezeichnet [33]), befindet sich dem Integrationszustand der Gesellschaft seiner Subjekte entsprechend in einem Durchgangsstadium, in welchem der Prozeß der „Normenverhärtung" noch lange nicht die Stufe erreicht hat, auf der die innerstaatlichen Rechtsordnungen heute im allgemeinen stehen. Das muß die völkerrechtliche Forschung berücksichtigen. Eine Überprüfung der Kategorien, nach denen wir internationale Phänomene in rechtliche und außerrechtliche zu scheiden gewohnt sind, ist unumgänglich. Im Völkerrecht finden sich durchaus Normen, die dieses Verhalten für verwerflich, jenes für empfehlenswert erklären, und zwar neben vielem, was indifferent oder „erlaubt" bleibt. Die Erfahrung lehrt, daß es normative Phänomene gibt, die ihrem Wesen nach in den von den perfizierten nationalen Rechtsordnungen her übernommenen Kategorien schlechterdings nicht unterzubringen sind. Sollen sie deshalb für die Völkerrechtswissenschaft außer Betracht beiben? Bei Zugrundelegung eines weniger an den staatlichen Rechtsordnungen orientierten Rechtsbegriffes besteht keine Veranlassung,

---

[32]) Arabisch: „mamnu' — makruh — mubah — sunna — fard", vgl. *Kruse,* Die Begründung der islamischen Völkerrechtslehre, in SAECULUM 5 (1954), S. 221 ff. Auch das deutsche bürgerliche Recht weist noch Spuren solcher „weicherer" Bewertung auf, z. B. Wette und Spiel (§ 762 BGB), entspr. „verwerflich"; Unterhaltsleistung durch Geschwister (§§ 1601 ff., 814 BGB), entspr. „empfehlenswert".

[33]) *Haesaert,* Théorie générale du droit, Brüssel 1948, S. 389

ganze normative Komplexe wie etwa die Völkerhöflichkeit, die Prinzipien internationaler Ordnung[34]) oder die sog. „Wahlnormen" (optional legal principles)[35]) entweder aus dem Völkerrecht zu verbannen oder aber ihnen dadurch Eingang zu verschaffen, daß man sie im Wege der Pseudojuridifizierung systemgerecht macht. Den Grad der tatsächlichen Juridifizierung aufgefundener Normen zu ermitteln, ist eine zusätzliche Aufgabe der völkerrechtlichen Forschung.

Die abschließende Bearbeitung des empirischen Stoffes wird nach allem in der Systematisierung der gewonnenen Erkenntnisse und der Bestimmung ihres Ortes „in the general field of juridical relations"[36]) bestehen. Systematisierung kann hier jedoch niemals mehr oder weniger glatter Einbau in ein vorgeplantes System, sondern nur mosaikartiger Aufbau eines gegenstandsbedingten Systems sein. Der empirische Rechtspositivismus steht heute erst in den Vorbereitungsarbeiten zu einem solchen Systembau, und jeder Versuch, die Ergebnisse zahlloser künftiger Forschungen vorwegzunehmen, ist in der Gegenwart zum Scheitern verurteilt[37]). Die forschende Völkerrechtswissenschaft kann deshalb auf absehbare Zeit nicht mit einem fertigen, runden System des Völkerrechts aufwarten. Sie muß sich vorerst mit den unscheinbareren Ergebnissen intensiver Einzelforschung begnügen. Umsomehr dürfte sie dann ihrer historischen Aufgabe gerecht werden, auch auf dem Gebiete des Völkerrechts den Übergang vom Wissenschaftsideal des geschlossenen Überlieferungssystems zu dem des offenen Erkenntnissystems herbeizuführen. Vorbedingung dazu ist allerdings die Erarbeitung von Methoden, deren leidenschaftslose, handwerksmäßige Anwendung ein Höchstmaß an wirklichem Erkenntniswert der Forschungsergebnisse gewährleistet.

IV. *Völkerrechtliche Forschungsstätten*

Forschungen, wie sie zur Erkenntnis des geltenden Völkerrechts erforderlich sind, setzen das Vorhandensein eines gewissen Apparates voraus. Schon die Sammlung und Aufbereitung der ständig

---

[34]) Dazu neuerdings *Eberhard Menzel,* Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Annexionsverbot, in: Jahrbuch der Albertus-Universität, Göttingen 1954, bes. S. 221 f.

[35]) Vgl. *Schwarzenberger* a. a. O., ferner: *ders.*, Neue Aufgaben der Völkerrechtswissenschaft, in: Europa-Archiv, 9, S. 6636.

[36]) *Fenwick* a. a. O.

[37]) Noch kritischer gegenüber derartigen Versuchen ist *Schwarzenberger* a. a. O., S. 6635.

steigenden Fülle des Materials erfordert Einrichtungen, die über das Ausmaß der klassischen „Gelehrtenstube" des Geisteswissenschaftlers weit hinausgehen.

Kaum fünfundzwanzig Jahre nachdem *Friedrich Glum* in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft die Feststellung traf, daß „in den Geisteswissenschaften das Bedürfnis nach der Errichtung von Forschungsinstituten naturgemäß nicht in dem Maße hervortreten konnte und hervorgetreten ist, wie auf dem Gebiete der Naturwissenschaften" [38]), ist es heute bereits zur Selbstverständlichkeit geworden, daß wie für andere geisteswissenschaftliche Disziplinen, so auch „für die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts . . . die Schaffung zentraler Stätten der Forschung" [39]) als „eine unentbehrliche Grundlage" gefordert wird [40]). Das hängt sicherlich damit zusammen, daß sich in den letzten Jahrzehnten im Bereiche der Geisteswissenschaften eine deutliche Tendenz zu einer fortschreitenden Wandlung des Wissenschaftsstiles bemerkbar gemacht hat[41]), daß die „Wissenschaft im Alleingang" mehr und mehr vom Teamwork verdrängt wird und daß sich in der Institutionalisierung des Wissenschaftsbetriebes das Pendant zu anderen modernen Formen der Arbeitsrationalisierung einstellt. Das Wesentliche aber ist, daß sich in der Forderung nach Instituten und Forschungsstellen das Eindringen des Forschungsgedankens in die Völkerrechtswissenschaft dokumentiert. F o r s c h u n g u n d O r g a n i s a t i o n sind heute nicht mehr voneinander zu trennen. Als die Fakultät der Harvard Law School im November 1927 beschloß, ihr umfassendes Programm „Research in International Law" durchzuführen, galt ihre erste Sorge der Organisation des Unternehmens [42]). Internationale Zusammenarbeit und Koordination der Bearbeiter standen ferner im Mittelpunkt der Erwägungen der Denkschrift „Columbia University Research in International Law", die in den Dreißiger Jahren veröffentlicht wurde [43]). Die wesensmäßige Rolle der völkerrechtlichen und verwandten Institute besteht darin, die Organisation der Forschung in ihrer vordersten Frontlinie zu realisieren. Dabei sind Ma-

---

[38]) Handbuch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1928, S. 18.

[39]) So zuletzt die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht in ihrer Entschließung vom 1. April 1955, Ziffer 5.

[40]) Daß es hier und im folgenden nicht um Präsenzbibliotheken, die etwa die Bezeichnung „Institut" führen, oder um sog. „Briefkopfinstitute" geht, bedarf kaum der Erwähnung.

[41]) *Eberhard Menzel,* Aufgaben und Funktionen der wissenschaftlichen Institute auf den Gebieten des Völkerrechts, der Zeitgeschichte, der Wissenschaft von der Politik und der internationalen Beziehungen, in: Europa-Archiv 9, S. 6249.

[42]) AJIL Suppl. vol. 26 (1932), S. 10.

[43]) Text s. bei M c N a i r , The Law of Treaties, Oxford 1938, S. 553 ff.

terialsammlung wie Koordination der Bearbeitung gleichermaßen wichtig.

Die zunehmende Komplexität des internationalen Lebens führt zu einer ständig anwachsenden Flut von Material, dessen möglichst lückenlose Erfassung für die völkerrechtliche Forschung unerläßlich ist, denn: „Wer im Völkerrecht und für das Völkerrecht arbeiten will, muß auf Schritt und Tritt Weltgeschichte befragen. Sie gibt daß Blickfeld. In ihr ist ein unerschöpflicher Schatz der wichtigsten Erfahrung vorhanden“ [44]). Da es nicht möglich ist, die Staaten in ihren Beziehungen zueinander anders als durch das Medium des Geschriebenen zu beobachten, ergibt sich aus dieser Notwendigkeit eine überaus starke Betonung der archivarischen Funktion völkerrechtlicher Forschungsstätten. Jedoch wird dem Forschungsbegriff keineswegs Genüge getan, wenn diese Funktion der Institute gelegentlich als Selbstzweck und ihre Wahrnehmung bereits als „wissenschaftliche Forschung“ angesehen wird [45]). Die Materialsammlung gehört zu den notwendigen Vorarbeiten forschender Tätigkeit und kann allenfalls im Verein mit der anschließenden Aufbereitung des Stoffes die erste Phase des Forschungsganges darstellen. Der Naturwissenschaftler *Wilhelm Ostwald* glaubte seinerzeit voraussagen zu können, daß in den geisteswissenschaftlichen Instituten notwendigerweise die Arbeit „sich auf der Unterstufe bewegen muß, die in der Sammlung, Prüfung und Ordnung der Einzelheiten besteht“[46]). Das mag für die völkerrechtliche Forschung solange gegolten haben, wie die Völkerrechtswissenschaft nicht im Besitz von geeigneten Methoden für die Bearbeitung des Tatsachenstoffes war bzw. sich nicht mit der Entwicklung solcher Methoden befaßte. Heute steht die Notwendigkeit der Schaffung eines disziplineigenen Repertoires an Forschungsmethoden nicht mehr in Frage, und die Ergebnisse entsprechender Bemühungen werden mancherorts bereits sichtbar.

Daß die Organisation der völkerrechtlichen Forschung in der Form des Instituts gerade durch die diesem eigene Technik des Teamworks geeignet ist, das Eindringen von Solipsismen in den Forschungsgang zu neutralisieren, liegt auf der Hand. Es ist hier stets möglich, im Gespräch des Teams Arbeitshypothesen oder

---

[44]) *Arthur Wegner,* Über geschichtliches Forschen und Denken im Völkerrecht, in: Festschrift für Carl Bilfinger, Köln-Berlin 1954, S. 493.

[45]) *Menzel,* aaO. S. 6251 läßt bewußt die Frage offen, ob in der Materialsammlung bereits echte wissenschaftliche Tätigkeit oder nur eine kompilatorische Vorstufe hierzu zu erblicken sei.

[46]) Forschungsinstitute I, S. 92; ferner a. a. O.: „Auch auf diesen Gebieten (Geisteswissenschaften) sind Forschungsanstalten geschaffen worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie zur Zeit darauf angewiesen sind, Materalien zu sammeln und zu ordnen.“

auch einzelne Forschungsergebnisse auf ihren Gehalt an subjektiven Voreingenommenheiten hin zu überprüfen. Dabei werden dem einzelnen Bearbeiter vielleicht unbewußt gebliebene Subjektivismen aufgedeckt werden können. Insofern hat das Institut die nicht unwesentliche Funktion, eine der möglichen Fehlerquellen der völkerrechtlichen Forschung weitgehend auszuschalten. Wichtig kann das Teamwork aber auch für die Aufstellung von Vorentwürfen werden, aus denen sich echte Forschungsanliegen ergeben. Das ständige Gespräch der Bearbeiter kann eine Quelle fruchtbarer Gedanken sein, die durch Vergleich mit den Fakten überprüft werden. „Und nur die Gedanken, die bei dem stetig fortschreitenden Forschen am Leben bleiben, sind es wert, ausgesprochen zu werden“ [47]), d. h. den Kreis des Instituts oder der Forschungsstelle zu überschreiten.

Es wäre zur Rolle der Institute in der völkerrechtlichen Forschung noch manches zu sagen, was hier jedoch zu weit führen würde. Nur andeutungsweise mag noch auf die immer gegenwärtige Gefahr hingewiesen werden, daß der Völkerrechtswissenschaft gewidmete Einrichtungen sich selbst eher als Zentren missionarischer Aktivität oder „verkappter Gesetzgebung“[48]) denn als Stätten sachlichen Erkenntnisstrebens begreifen, eine Gefahr, die bei der an die Bearbeiter des Völkerrechts stets herantretenden Versuchung, „sich mit dem Gegenstande ihrer Studien zu identifizieren“[49]), in der Natur der Sache zu liegen scheint.

Das optimale Programm der wissenschaftlichen Forschungsstätte, dessen uneingeschränkte Geltung auch für die Einrichtungen völkerrechtlicher Forschung nur zu wünschen sein kann, umreißt mit knappen Worten das Motto des Carnegie-Instituts zu Washington:

„To encourage in the broadest and most liberal manner investigation, research and discovery and the application of knowledge to the improvement of mankind.“

V. Forschung und Konstruktion in der Völkerrechtswissenschaft

Daß der Forschungsbegriff Eingang in den Bereich der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Völkerrecht gefunden hat, verdankt er neben dem starken Einfluß der Methoden der Naturwissenschaft auf das Geistesleben im allgemeinen vor allem der individuali-

---

[47]) *Wegner,* a. a. O.

[48]) *Schwarzenberger,* Die induktive Methode im Völkerrecht, in: Jahrbuch f. internat. u. ausl. öfftl. Recht, I (1948), S. 678.

[49]) *Schwarzenberger,* Neue Aufgaben, a. a. O. S 6635.

stischen Degeneration der Naturrechtslehre. Die immer blutleerer werdenden Konstruktionen der Naturrechtler forderten um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die positivistische Reaktion geradezu heraus. Angesicht des Dschungels von Postulaten, Meinungsäußerungen, Bekenntnissen, idealen Forderungen und persönlichen Präferenzen, die im Gewande geltender Völkerrechtsnormen einhergingen, blieb als einziger Ausweg die Flucht in die Wirklichkeit durch jene grundsätzliche Änderung der Methode, wie wir sie bei *Johann Jacob Moser* erstmalig finden. „Nach Moser hat nämlich die Völkerrechtswissenschaft nicht zu fragen, wie sich die Staaten untereinander verhalten sollen, sondern rein empirisch zu ermitteln, welche Regeln sie in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachten pflegen".[50]) Auf dem Boden dieser Auffassung vom Sinn der Völkerrechtswissenschaft konnte „durch solche Köpfe, die sich grundsätzlich mit dem Vorhandenen nicht zufrieden gaben, sondern eine Erweiterung und Verbesserung des Wissens anstrebten" [51]), das Völkerrecht zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung erhoben werden. Für den Forscher ist Völkerrecht „not a system with esoteric values"[52]), sondern eine praktische Realität, die sich in empirischen Phänomenen durchaus wahrnehmbar manifestiert. Es ist hier nicht der Ort, in die Auseinandersetzung darüber zurückzufallen, ob Rechtswissenschaft ihrem Wesen nach überhaupt positive Erfahrungswissenschaft sein kann oder nicht [53]). Auch die Frage, ob die Empirie schlechthin als die einzige Quelle objektiver Rechtserkenntnis angesehen werden darf, stellt sich hier nicht. Der Forscher muß sich ohne Rücksicht auf mögliche andere Quellen auf die Erfahrung beschränken, wenn anders der Forschungsbegriff im Bereich der Völkerrechtswissenschaft nicht zur Farce werden soll. Mit dieser Feststellung ist nicht notwendig eine grundsätzliche Wendung der Forschung gegen andere, vielleicht mehr vom Intuitiven her bestimmte Arten der Beschäftigung mit dem Völkerrecht verbunden. „Ein unversöhnlicher Gegensatz besteht nur zwischen dem philosophischen Rechtspositivismus, der die wertphilosophischen (naturrechtlichen) Grundlagen des Völkerrechts bestreitet, und den verschiedenen Naturrechtslehren. Hingegen ist der empirische Rechtspositivismus, der sich auf die Darstellung des positiven Völkerrechts beschränkt, durchaus mit jener Lehre verträglich, die darüber hinaus das Ziel verfolgt, die überpositiven Grundlagen des

---

[50]) *Alfred Verdross,* Völkerrecht, 2. Aufl., Wien 1950, S. 54.

[51]) *Wilhelm Ostwald,* a. a. O. S. 79.

[52]) *John Fischer Williams,* Chapters on Current International Law and the League of Nations, London 1929, S. 188 Anm. 3.

[53]) Dazu etwa: *Walz,* Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner (Handbuch II, 1) Stuttgart 1930, bes. S. 145 ff.

positiven Völkerrechts zu ermitteln"[54]). Positivismus als „Weltanschauung" ist Sache des Bekenntnisses, nicht der Erkenntnis. Er ist zwar auf die Nachweislichkeit der Normen des geltenden Völkerrechts angewiesen, kann aber zu ihrer Auffindung selbst nichts beitragen. Im Gegenteil: Durch voreilige Aufstellung von Dogmen auf Grund unzureichender Erfahrung kann er für die Forschung ebenso hinderlich werden wie durch die Beschränkung auf das „förmlich Festgelegte".

Damit ist jedoch bereits jener Bereich tangiert, in dem der Forschung auch offensive Funktionen zukommen. Wo überlieferte Theoreme, politische Wünschbarkeiten, rechtsplanende Vorschläge oder rechtskritische Äußerungen als geltendes Recht ausgegeben werden, darf die Forschung nicht schweigen. Insbesondere gegenüber den verschiedenen Naturrechtslehren mag sie manchmal in die Situation geraten, die *Henri Bergson* mit folgenden Worten skizziert hat: „Demjenigen, der gearbeitet, gekämpft, sich abgemüht hat, um fertige Begriffe zu beseitigen und mit den Dingen unmittelbar in Kontakt zu treten, hält man die Lösung entgegen, die man als vernünftig behauptet. Der wahre Forscher sollte protestieren . . ."[55]). Der ständige Protest gegen „Pseudo-Juridifizierungen"[56]) aller Art gehört mit zu den vornehmsten Aufgaben der Völkerrechtsforschung. Die ungeheure Gefahr, die in der explosiven Welt des 20. Jahrhunderts darin liegt, wenn politische oder ideale Forderungen als geltende Völkerrechtsnormen ausgegeben werden, deren putative Verletzungen zu unübersehbaren Konflikten führen können, haben die vergangenen Jahrzehnte mit aller Deutlichkeit aufgezeigt. „Wir müssen den Mut haben, die Grenzen zwischen Recht und Politik klar zu erkennen. Eine Pseudo-Juridifizierung kann auf die Dauer nur einen negativen Erfolg haben und kompromittiert die Rechtswissenschaft und das Recht. Es ist . . . nicht zu verantworten, das . . . Volk unter Berufung auf ein angebliches Rechtsprinzip in politisch-emotionale

---

[54]) *Verdross,* a. a. O. S. 45; ganz ähnlich äußert sich etwa *Alf Ross,* a. a. O. S. 93: „Es liegt eine Zweideutigkeit im Begriff ‚Positivismus'. Er kann sowohl das bezeichnen, ‚was auf Erfahrung beruht', wie das, ‚was förmlich festgelegt ist'. Die Reaktion gegen den Positivismus ist in der letzteren, nicht dagegen in der ersteren Bedeutung berechtigt. Eine realistische Rechtsquellenlehre baut auf der Erfahrung auf, erkennt aber an, daß nicht alle Quellen positiv sind in der Bedeutung ‚förmlich festgelegt'". Sogar *Rommen,* Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, 2. Aufl., München 1947, S. 129 f. sieht den empirischen Rechtspositivismus, den er, „um gerecht zu sein", vom philosophischen Positivismus unterscheidet, solange als „sozusagen ungefährlich" an, als die Moralphilosophie selbst nicht „positivistisch wird".

[55]) *Bergson,* a. a. O. S. 101.

[56]) *Menzel,* Selbstbestimmungsrecht a. a. O. S. 206.

Schwingungen zu versetzen, wenn ohne weiteres erkennbar ist, daß das geltende Völkerrecht die Anwendung eines solchen Grundsatzes nicht zwingend vorschreibt. Ebenso wenig darf fremden Mächten der schwerwiegende Vorwurf einer Rechtsverletzung gemacht werden, wenn die Existenz einer solchen Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden sein soll, sich nicht nachweisen läßt." [57])

Die deutsche Völkerrechtswissenschaft hat das Verhängnisvolle solchen Vorgehens von Versailles über den Revisions- und Gleichberechtigungskampf und die Periode der rassischen und völkischen „Rechts"-ansprüche bis zur Apotheose der Pseudo-Juridifizierungen von Nürnberg aktiv und passiv sozusagen am eigenen Leibe erfahren [58]). Es sollte deshalb kaum mehr als erforderlich erscheinen, die Notwendigkeit des P r o t e s t e s der Forschung gegen Versuche, Forderungen und Wünsche als bereits geltendes Recht auszugeben, besonders zu betonen. Sogar von sonst der Empirie wenig zuneigender Seite wird heute zugegeben: „Der Jurist muß sich aber hüten, Wunschträume für Realitäten zu nehmen. Seine Aufgabe ist die richtige Erkenntnis, Beschreibung, Aufgliederung und Systematisierung des vorgefundenen Rechtsmaterials" [59]).

Dem Forscher muß diese Forderung eine S e l b s t v e r s t ä n d l i c h k e i t sein. Wie wenig Veranlassung er grundsätzlich auch hat, gegen die Äußerungen der verschiedenen Naturrechtslehren Stellung zu nehmen und wie sehr auch von ihm Achtung vor den Leistungen der großen Völkerrechtsdenker erwartet werden kann, so kann er sich doch nicht seiner P f l i c h t z u m P r o t e s t entziehen, wo die Grenzen der legitimen Bemühungen um die Fortbildung des Normenbestandes des Völkerrechts überschritten werden.

Schluß

Die Möglichkeit und Notwendigkeit völkerrechtlicher Forschung wird nach allem kaum mehr ernstlich bestritten werden können. Bereits im Jahre 1930 dankte die Haager Kodifikationskonferenz den

---

[57]) *Menzel* a. a. O. — Über einen geradezu typischen Fall der „Grenzverwischung" s. *Kruse,* Das Prinzip der freiwilligen Repatriierung, in: Außenpolitik 1954, S. 36 ff.

[58]) Man wundert sich nur, wie heute dem Positivismus die Schuld an den Vorgängen der Zeit zwischen 1933 und 1945 zugeschoben und damit die Forderung nach einem „neuen Naturrecht" begründet werden kann, stellte doch schon 1938 *Eduard Bristler,* a. a. O. S. 109 fest: „Gerade in der ‚Überwindung' des Positivismus und dem Ausgleich von ‚positivem Recht' und Moral erblickt ja der Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Rechts neben der rassisch-völkischen Grundlegung seine Hauptaufgabe".

[59]) *Ernst Sauer,* Solidarität und Souveränität, Göttingen 1954, S. 5.

Forschungsinstituten, die ihr geordnetes und aufbereitetes Material zur Verfügung gestellt hatten, in einer Entschließung folgenden Wortlauts:

> „The Conference, highly appreciating the scientific work which has been done for codification in general and in regard to the subjects on its agenda in particular, cordially thanks the authors of such work and considers it desirable that subsequent conferences for the codification of International Law should also have fresh scientific work at their disposal and that with this object, international and national Institutions should undertake at a sufficiently early date the study of the fundamental questions of International Law, particularly the principles and rules and their applications . . . . [60])

Das Memorandum des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über „Ways and Means of Making the Evidence of Customary International Law more readily available" [61]) stellt sogar in seiner Gesamtheit eine Bestätigung des im Vorhergehenden zur Unterstreichung der Notwendigkeit sachlicher völkerrechtlicher Forschung Gesagten dar.

Die Völkerrechtsforschung mit ihrer Eigengesetzlichkeit und den Besonderheiten, die das Völkerrecht als Forschungsgegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung oktroyiert, muß ihren festen Platz in der Wissenschaft vom Völkerrecht einnehmen. Hat in unserer Zeit wirklich die Feststellung *Hermann Heimpels* zu gelten: „Wissenschaft ist mehr als Forschung. Wissenschaft schließt Forschung ein" [62]), dann ist die Bestimmung des Standortes der Forschung in der Völkerrechtswissenschaft und die Klärung ihres Verhältnisses zu anderen möglichen wissenschaftlichen Tätigkeiten, die dem Völkerrecht gewidmet sind, vordringlich. Vor allem aber erscheint eines wichtig: Je beliebter eine Vokabel wird, um so größer wird die Gefahr, daß sie zur Bezeichnung von Sachverhalten herangezogen wird, die sie in Wirklichkeit begrifflich nicht zu decken vermag. Der Forschungsbegriff aber sollte davor bewahrt werden, im Bereich der Völkerrechtswissenschaft etwa zum Spielball wissenschaftstheoretischer Semantik zu werden.

---

[60]) AJIL Suppl. vol. 26 (1932). S. 10.

[61]) U. N. General Assembly, International Law Commission, doc. A/CN. 4/6; 7 March 1949.

[62]) *Hermann Heimpel*, Schuld und Aufgabe der Universität. Göttingen 1954, S. 8.

Staatssouveränität und internationale Wirtschaftsverflechtung

Von Professor Dr. Georg Erler
Direktor des Instituts

I. Souveränitätsbegriff und Rechtswirklichkeit

a) Kaum ein anderer Begriff ist von den Exponenten völkerrechtlicher Theorie und idealistischer Politik in den vergangenen Jahrzehnten so scharf kritisiert worden, wie der der Souveränität. Es ist ihm vorgeworfen worden, daß er keiner Lebenswirklichkeit entspricht, sondern einem unwirklichen und unmöglichen Tatbestand willkürlich fingiert. Er ist darüber hinaus dafür gescholten worden, daß er diese Fiktion nicht nur wertpolitisch als eine Forderung, sondern auch rechtssystematisch als eine Voraussetzung des Staates aufgestellt habe. In dieser Erhebung eines wirklichkeitsfremden Begriffes zum Kern einer bewertenden Doktrin hat man die Häresie unseres Zeitalters erblickt, die einen „Fetisch", einen „Popanz" auf den Altar erhoben habe[1]. In den so feindlichen Lagern derer, die den soziologischen Wirklichkeitsvoraussetzungen des Rechtes nachgehen[2]), und derer, die der systematischen Einheit eines geschlossenen recht-

---

Vorbemerkung: Der Aufsatz stellt die Ausarbeitung eines auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht am 31. März 1955 in Frankfurt gehaltenen Referates dar. Er erscheint hier als Vorabdruck der demnächstigen Veröffentlichung in den Schriften der Gesellschaft.

[1]) Vgl. *Bilfinger,* Souveräne Gleichheit und internationale Ordnung, SJZ 1949, Sp. 29 ff., 31; *Schindler,* Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, Stuttgart 1938, S. 22 (Zitat des belgischen Senators *Lafontaine*); *Jessup,* A Modern Law of Nations, New York 1952, S. 2, 40; *Brierly,* The Law of Nations, 4th ed., Oxford 1949, S. 46 f.; *Hennis,* Das Problem der Souveränität, Diss. Göttingen 1951, maschinenschriftl., S. 1 ff.; *Lord Lothian,* Der dämonische Einfluß nationaler Souveränität (Kirche und Welt, Bd. 13), Frauenfeld 1938, S. 21 ff.; *Palmer-Perkins,* International Relations, London 1954, S. 58 ff.

[2]) Etwa *Brierly,* The Outlook for International Law, dtsch. Übersetzung: Die Zukunft des Völkerrechts, Zürich 1947, S. 24 f., 34 f. und *Schindler* im Vorwort hierzu, S. 8 ff.; 13 ff. und in: Recht, Staat, Völkergemeinschaft, Zürich 1948, S. 263 ff.; *de Visscher,* Théories et Réalities en Droit International Public, Paris 1953, S. 129 ff.;

lichen Systems zugewandt sind[3]), erfuhr der Begriff weithin eine mannigfache differenzierte, aber im Ergebnis gleichmäßige Ablehnung. Aus der Tatsachenbetrachtung her behaupteten die einen, daß es eine Staatssouveränität im Sinne unabhängiger Entscheidungsmöglichkeit erfahrungsgemäß nicht gebe, aus der rein normativen Schau argumentierten die anderen, daß es eine solche rechtssystematisch auch nicht geben könne. Neben ihnen mehrten sich die Stimmen, die — ohne in Deutlichkeit der einen oder der anderen Lehre anzuhängen —, von einem historisch-soziologischen Standpunkt her versicherten, daß die im Laufe der letzten Jahrhunderte immer enger gewordene Verflechtung von Verkehr und Wirtschaft der Gemeinschaft der Staaten eine neue Situation aufgedrängt habe, in der sich aus der tatsächlichen Interdependenz das Postulat der Kooperation und Solidarität ergäbe; hier vermißt man allerdings noch eine überzeugende Überlegung, wie aus einer Situation ein Postulat und aus diesem ein Recht entstehen soll und wem dieses Recht zusteht, dem Einzelnen oder der nicht näher faßbaren Völkerrechtsgemeinschaft[4]).

b) Das Völkerrecht ist von jeher abwechselnd unterschätzt und überfordert worden. Naturrechtlich-idealistischer Optimismus hat immer wieder gehofft, die Macht der Staaten durch das Wort des Rechtes in den Bann der Ordnung verweisen zu können; anarchistischer Skeptizismus hat die Enttäuschung über die Brüchigkeit des überforderten Völkerrechtes in einem Geschichtsablauf mit rapidem Wechsel der Szenerien und Machtsituationen ausgenutzt, um die Möglichkeit einer echten internationalen Rechtsbindung vollends zu leugnen. Nach den beiden Weltkriegen war die zwischenstaatliche oder überstaatliche rechtliche Gemeinschaftsordnung in so schnellem Wechsel Gegenstand von Hoffnung und Enttäuschung, daß man von einer manisch-depressiven Periode völkerrechtlicher Betrachtung sprechen könnte. Die ressentimentgeladene Atmosphäre, die sich um den schillernden Begriff der „Integration" gelagert hat, ist ein deutliches Zeichen dieser Entwicklung.

Will die völkerrechtliche Lehre und Forschung ihren Kredit nicht aufs Spiel setzen, so bedarf sie derselben Nüchternheit, mit der die Rechtswissenschaft auch in ihren innerstaatlichen Be-

---

[3]) *Kelsen,* Das Problem der Souveränität, 2. Aufl., Tübingen 1928, S. 102 ff., 320.

[4]) Vgl. etwa *Sauer,* Souveränität und Solidarität, (Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen, hsg. vom Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Band 9), Göttingen 1954, S. 59 ff.; *Jenks,* Coordination: A New Problem of International Organisation, (Rec. des Cours 1950, II), S. 157 ff.; ders.: Coordination in International Organisation (British Yearbook of Int. Law 1951, S. 29 ff.)

reichen zugleich den Inhalt der Rechtsvorschriften und den Grad der Entwicklung ihrer Verwirklichung in der sozialen Gemeinschaft untersucht. Sie wird überall mit Sorgfalt und nicht ohne Skepsis nachprüfen müssen, welche völkerrechtlichen Rechtssätze und Rechtsgebilde durch Anerkennung oder Vertrag potentiell geschaffen worden sind und bis zu welchem Grade und mit welchen Entwicklungslinien sie sich virtuell durchgesetzt haben, Rechtswirklichkeit geworden sind[5]).

Und hier tritt uns die erstaunliche Tatsache entgegen, daß der in seinem Erkenntniswert geleugnete und in seinem Sozialwert bestrittene Begriff der Souveränität in der internationalen Politik als eine Potenz ersten Ranges erscheint[6]). Die Atlantik Charter vom 14. 8. 1941[7]), die Moskauer Viermächtekonferenz vom 30. 10. 1943[8]) und die Vorschläge von Dumbarton Oaks vom 7. 10. 1944[9]) bedienen sich übereinstimmend des Begriffes der Souveränität. Die Satzung der Vereinten Nationen vom 26. 6. 1945 spricht mit Betonung davon, daß die Organisation auf dem „Grundsatz souveräner Gleichheit" aller ihrer Mitglieder beruhe und in keiner Weise berechtigt sei, „sich in dem Wesen nach innere Angelegenheiten eines Staates" einzumischen (Art. 2 Ziff. 1, 7 SVN) [10]). Und der Entwurf einer Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten, der durch die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 1947 errichteten International Law Commission 1949 veröffentlicht wurde, unterstreicht trotz mancherlei Bezugnahme auf die „internationale Rechtsgemeinschaft" der Staaten, auf die „effektive Organisation der Staatengemeinschaft", auf die „neue internationale Ordnung unter der Satzung der Vereinten Nationen" und die „neuen Entwicklungen des Völkerrechts" in der Präambel doch mit großer Eindeutigkeit das Recht eines jeden Staa-

---

[5]) Vgl. auch *Schwarzenberger,* Neue Aufgaben für die Völkerrechtswissenschaft (Europa-Archiv, S. 6635).

[6]) Vgl. die tiefgründige historische und systematische Untersuchung durch *van Kleffens,* Sovereignty in International Law (Rec. des Cours 1953, I), S. 5 ff., 93 f., 127: „. . . Der Begriff der Souveränität hat durch die Zeiten hindurch die Vitalität, die dauernde Kraft einer Realität erster Ordnung bewiesen."

[7]) Yearbook of the United Nations 1946/47, S. 2.

[8]) Yearbook of the United Nations 1946/47, S. 3.

[9]) Yearbook of the United Nations 1946/47, S. 4 ff.

[10]) Goodrich-Hambro, Charter of the United Nations, 2nd ed., London 1949, S. 98 ff., 110 ff.; *Kelsen,* The Law of the United Nations, London 1951, S. 6, 50 ff. 1 122 ff., versucht seiner Grundlehre gemäß die Einfügung des Begriffs in das Statut zu bagatellisieren; vgl. ferner *Preuss,* Art. 2, Paragraph 7 of the Charter of the United Nations and Matters of Domestic Jurisdiction (Rec. des Cours 1949, I) S. 533 ff.

tes auf Unabhängigkeit und Nichteinmischung in der konventionellen Bedeutung des Souveränitätsbegriffes (Art. 1)[11]).

c) Was aber für Deutsche wichtiger ist, ist die Tatsache, daß das Ringen um die Ablösung der Besatzungsgewalt eindeutig unter den Begriff der „Wiedererlangung der deutschen Souveränität" gestellt wurde, und zwar offenbar mit sich verstärkender Betonung. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der zum Teil sicherlich mehr emotional bestimmten als juristisch verbindlichen Verhandlungen im Bundestag, sondern auch aus dem Wechsel im Wortlaut des Deutschlandvertrages selbst. In dem Bonner Generalvertrag war der Souveränitätsbegriff noch nicht wörtlich in Anspruch genommen worden; es wurde lediglich in Art 1 Abs. 1 erklärt, daß die Bundesrepublik „volle Macht über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten" habe. In der Pariser Änderung des Generalvertrages lautet die entsprechende Bestimmung aber nunmehr: „Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben"[12]).

Aus dem Standort dieser Vertragsbestimmung und aus ihrer Änderung wird deutlich, daß die Vertragsparteien in offenbar steigendem Maße es als notwendig erkannten, die „Souveränität" der Bundesrepublik als das erklärte Rechtsziel dieses gesamten Vertragswerkes ausdrücklich bei Namen zu nennen. Von den Vertragsparteien ist dieser Begriff mithin als eine sehr reale Größe angesehen worden.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß diese Größe wirklich existent ist, in dem Sinne, daß sie einem ganz spezifischen in der Erfahrungswelt feststellbaren Tatbestand entspricht. Die Rechtstheorie lehrt uns, daß es Verträge gibt, die auf einen von vornherein unmöglichen Erfolg gerichtet sind. Es könnte sein, daß man sich hier dazu verpflichtet hätte, ein unmögliches Wunschbild zu verwirklichen, das lediglich als Chimäre in den Köpfen der Staatsmänner spukt. Die Aufgabe bleibt daher bestehen, festzustellen, ob dem hier beschworenen Rechtsbegriff der Souveränität eine in unserer Staatenwelt übliche oder doch mögliche Rechtssituation entspricht. Und der besondere Zweck dieser Untersuchung muß es darüber hinaus sein zu klären, ob die moderne internationale Wirtschaftsverpflechtung nicht der Sonderfaktor war,

---

[11]) *Kelsen*, The Draft Declaration on Rights and Duties of States, AJIL 44 (1950), S. 259 ff.; Yearbook of the United Nations, 1948/49, S. 948 f.

[12]) Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, Liste I, Änderungen zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, Art. 1 Abs. 2.

der eine solche Rechtssituation unmöglich gemacht hat oder doch in steigendem Maße unmöglich machen wird.

II. Der Inhalt des heutigen Souveränitätsbegriffs

a) Die allgemeine Sprachenverwirrung um den Begriff der Souveränität zwingt jeden, der sich mit ihm befaßt, zur Darlegung dessen, was er unter diesem Begriff versteht.

Begriffe sind geprägte Symbole, mit denen der historische Mensch zu seiner Zeit die Erscheinungen seiner Umwelt zu verstehen versucht. Sie sind theoretische Erfassungs- und Erklärungshypothesen, die solange ihre — stets nur vorübergehende — Rechtfertigung finden, als sie sich optimal zweckmäßig zur Erfassung und Einordnung erfahrener Erscheinungen erweisen. Gelingt ihnen dieses nicht, so werden sie vollends fallengelassen. Gelingt es ihnen nur unvollkommen, — und das entspricht ihrem hypothetischen Charakter, — so erfahren sie inhaltliche Änderungen, zu denen die jeweils herrschenden Zeitideen Anregung und Ausrichtung liefern. Begriffe wandeln daher im Ablauf der Geistesgeschichte notwendig ihre inhaltliche Bestimmtheit. Verschiedene Zeitepochen denken bei demselben Stichwort an unterschiedliche Begriffsinhalte. Will man wissen, ob ein Rechtsbegriff heute ein Gegenstück in einer tatsächlichen Ordnungssituation hat, so muß man untersuchen, welchen Inhalt dieser Rechtsbegriff heute hat.

Eine rechtshistorische Untersuchung ist nur insoweit zweckvoll, als Grundstrukturen des Begriffes dadurch aufgedeckt werden, die seinen Standpunkt innerhalb eines zeitgebundenen Gedankensystems verraten.

So mag es historisch gesehen genügen, darauf hinzuweisen, daß die Entstehung des Souveränitätsbegriffes jener rechtlichen Entwicklungsstufe zuzuordnen ist, in dem allenthalben während der Renaissance nicht ohne Einfluß des römischen Rechtes die mittelalterlichen zuständlichen Gemeinschaftsordnungen aufgelöst und durch ein unendlich verschränktes Spiel individuell geschlossener und gelöster Rechtsbeziehungen und der sich aus ihnen ergebenden vertraglichen Ansprüche ersetzt wurde[13]). *Sir Henry Maine* hat diese Entwicklungsstufe mit einem Blick auf das fortgeschrittene römische Recht und das von ihm beeinflußte westeuropäische Recht des ausgehenden Mittelalters mit dem einprägsamen Schlagwort: „Vom Status zum Kontrakt" gekennzeichnet[14]).

---

[13]) *Seagle,* The Quest for Law, dtsch. Übersetzung: Weltgeschichte des Rechts, München 1951, S. 374 ff.

[14]) *Maine,* Ancient Law, 1. Aug. 1861, in Everyman's Library 1936, S. IX, 67 ff.

Für die Völkerrechtsentwicklung ist es entscheidend, daß die zuständliche Verfassung der christlich-europäischen Welt zerbrach[15]) und daß an die Stelle der verbindenden Kraft dieses Status der völkerrechtliche Kontrakt als Mechanismus rechtlicher Beziehungen trat. Wichtig ist ferner, daß in der gleichen Weise, wie innerhalb des Staates nunmehr die atomisierten Einzelbürger in ihrer Vielheit die grundsätzlichen Beziehungspunkte des Rechtes wurden und dieses durch Vereinbarung gestalteten, auch im Bereich der Staatenwelt die einzelnen atomisierten Staaten die grundsätzlichen Ansatzpunkte allen Rechtes, die völkerrechtlichen Rechtssubjekte, wurden, und auch ihrerseits durch Vereinbarung ihre Rechtsbeziehungen zueinander regelten. Aber während im „Sozialzustand" des Staates eine prädominierende Herrschaftsgewalt die Personen und die Möglichkeiten ihrer Verträge in den Griff ihrer gestaltenden Ordnung nahm, fehlte es an einer solchen Obrigkeit im Staatenleben. Die Folge dieses „Naturzustandes" mußte es sein, daß die Person als der Beziehungspunkt allen Rechtes und der Vertrag als das gestaltende Instrument allen Rechtes, also die Staatspersönlichkeit und die völkerrechtliche Vereinbarung die einzigen Strukturelemente der völkerrechtlichen Ordnung darstellten.

Diese beiden konkret-geschichtlichen Elemente standen an der Wiege des Souveränitätsbegriffes. Sie wurden zeitweise durch anspruchsvolle utopische Zeitideen eines internationalen Anarchismus oder Universalismus mißbräuchlich überfordert, die aus ihnen in theoretisch-abstrakten Denkgebäuden den Standort und die Rechtfertigung erwünschter Suprematien abzuleiten versuchten. Prüft man aber in den wichtigsten positiven Äußerungen des heutigen Völkervertragsrechtes, insbesondere in dem Statut der Vereinten Nationen, die inhaltliche Bedeutung, die das Völkerrecht dem Begriff der Souveränität zu unserer Zeit beilegt, — und diese Bemühung ist ein zentrales Anliegen nüchterner völkerrechtlicher Forschung, — so zeigt sich, daß der Begriffsinhalt inzwischen einen merklichen Ernüchterungsprozeß durchgemacht hat. Er beschränkt sich auf die beiden Elemente der „Gleichheit" und der „Un-

---

[15]) *Wegner,* Geschichte des Völkerrechts, Stuttgart 1936, S. 149 ff.; *Redslob,* Traité de Droit des Gens, Paris 1950, S. 16 ff,; *van Kleffens,* aaO, S. 40 ff.; *Nussbaum,* A Consise History of the Law of Nations, New York 1950, S. 52 ff.; *Günther,* Europäisches Völkerrecht, Altenburg 1787, S. 158 ff.

[16]) Art. 2 Ziff. 1, 7; Art. 15 Abs. 8 SVN; *Goodrich-Hambro,* aaO, S. 98 ff.; *van Kleffens,* aaO, S. 88 ff.; *Bilfinger,* Das Problem der Staatengleichheit im Völkerrecht (Zausl VR 4, 1934), S. 481 ff.; *Weinschel,* The Doctrine of the Equality of States and its Recent Modifications, AJIL 45 (1951), S. 417 ff.; *Rousseau,* L'Indépendence de l'Etat dans l'Ordre International (Rec. des Cours 1948, II) S. 167 ff.; *Padirac,* L'Egalité des Etats et l'Organisation Internationale, Paris 1953, S. 103 ff.

abhängigkeit"[16]) der Staaten, und, was wichtiger ist —, diese Elemente sind „säkularisiert" worden, sie sind aus unwirklichen theoretisch-abstrakten Denkgebilden zu praktischen Darstellungsmitteln konkreter geschichtlicher Situationen umgeformt worden. Dabei wird zwischen den geschichtlich grundlegenden Strukturelementen der „Person" und „Vereinbarung" auf der einen Seite und der „Gleichheit" und „Unabhängigkeit" auf der anderen Seite eine Parallelität deutlich, die sich aus der zurückgewonnenen historisch-konkreten Ausrichtung des heutigen Souveränitätsbegriffes zwangsläufig ergibt.

Gleichheit ist das Korrelat zum Wesen der „Person". Sie bedeutet daher ihrem Wesen nach nur die abstrakte Gleichheit aller „Staatspersonen" und kann — will sie die geschichtliche Wirklichkeit erfassen —, die in allen Stadien der Entwicklung des Völkerrechts gleichmäßig scharf hervortretende konkrete Ungleichheit der Macht der Einzelstaaten nicht übersehen. Sie ist nicht mehr als „juristische Gleichheit (juridical equality"), wie das neuere Vertragsrecht, insbesondere die Bogota Charter der Organisation of American States 1948 und auch der Auslegungsbeschluß des Verfassungskomitees der San Francisco Conference 1945 sie ausdrücklich benannt hat[17]). Sie ist Gleichheit „vor" dem Recht und fordert damit die gleichmäßige Anwendung genereller Rechtssätze auf alle Staaten ohne Ansehung ihrer Stärke[18]). Sie ist aber nicht Gleichheit „im" Recht und behauptet somit nicht, daß alle Staaten inhaltlich gleiche Rechte hätten oder daß sie auch nur einen Anspruch darauf hätten, zu der Bewältigung von Gemeinschaftsaufgaben mit gleichen Rechten zugelassen zu werden, also insbesondere das gleiche Stimmgewicht auszuüben. Das geht so eindeutig aus den positiven völkerrechtlichen Regelungen der letzten Jahrzehnte, insbesondere der des Völkerbundes und der Vereinten Nationen hervor, daß die vielfachen entgegenstehenden Behauptungen nach einem Worte *Triepels* „entweder der Ausfluß eines doktrinären Pazifismus oder diplomatische Taktik oder der Ausdruck eines übertriebenen Geltungsanspruches von Staaten zweiten oder dritten Ranges" ist; *Brierly* fügt hinzu: „Dann hört die Doktrin auf, harmlos zu sein und richtet Unfug an.' [19])

---

[17]) Documents of the United Nations Conference on International Organization, San Francisco 1945, London — New York 1945 (im folgenden zitiert: UNCIO), vol. VI, S. 457; vol. I, S. 614; ferner *van Asbeck-Verzijl*, United Nations Textbook, S. 370; *van Kleffens,* aaO, S. 90, Anm. 1; *Kelsen,* The Law of the United Nations, S. 51, Anm. 9; *Triepel,* Die Hegemonie, Stuttgart 1938, S. 215.

[18]) Vgl. Art. 6 Charter of the OAS (Bogota 1948): „The rights of each State depend not upon its power to ensure the exercise thereof, but upon the mere fact of its existence as a person under international law."

[19]) *Triepel,* Die Hegemonie, Stuttgart 1938, S. 217; *Brierly,* The Law of Nations, S. 115 ff., 117; *Weinschel,* aaO, S. 418; *Schindler,* Recht, Staat, Völkergemeinschaft, S. 267.

Der abstrakte Begriff der Gleichheit gibt somit für die uns interessierende Frage inhaltlicher Bindungen erstaunlich wenig her[20]). Man hat ihn daher in steigendem Maße zurücktreten oder gar aufgehen lassen in dem Begriff der Unabhängigkeit und diesen im wesentlichen als das Recht auf Nichteinmischung in innere Angelegenheiten im Sinne des Art. 2 Ziff. 7 SVN präzisiert. Historisch mußte dieses Recht auf Abwehr jeder fremden Einmischung nach den Religionskriegen als ein besonders wichtiges Anliegen empfunden werden. Systematisch bedeutet es keineswegs eine Unabhängigkeit von rechtlichen Bindungen, die auch von den Schöpfern des Souveränitätsbegriffes in der Form des Natur- und Völkerrechtes durchaus anerkannt wurden[21]), und die gegen grundsätzliche Völkerrechtsleugner der Zwischenzeit zu verteidigen heute nicht mehr notwendig erscheint. Sie bedeutet lediglich eine Unabhängigkeit von fremdstaatlicher Herrschaft[22]). Wenn für die Erfassung des Begriffes der Gleichheit das völkerrechtliche Strukturelement der Person entscheidend war, so ist für die Deutung des Begriffes der Unabhängigkeit das zweite völkerrechtliche Strukturelement, nämlich das des Vertrages entscheidend. Man ist geneigt, in groben Zügen zu sagen: Der Staat ist unabhängig, solange er sich mit freiem Willen durch Vertrag autonom bindet; er ist abhängig, soweit er unter Ausschaltung seines Willens durch tatsächliche Herrschaft heteronom gebunden wird.

Die Definition wird sogleich noch ausgefeilt werden müssen. Soviel aber steht jetzt schon fest: Im heutigen positiven Völkerrecht gibt der Begriff der Souveränität zur Stützung anspruchsvollerer abstrakter „Weltbilder“ darüber hinaus nichts her. Er ist ein nüchternes Deutungsmittel einer konkreten geschichtlichen Situation, und die Tatsache, daß er im Völkervertragsrecht immer wieder angewandt wird, zeigt die Unentbehrlichkeit dieser seiner Funktion.

III. Das Kriterium der souveränen Entscheidung in der Grenzsituation

a) Die soeben umrissene Unterscheidung zwischen Unabhängigkeit und Abhängigkeit nach dem Kriterium der vertragsmäßigen

---

[20]) Das stellen auch Kelsen, The Law of the United Nations, S. 51, und *Brierly,* aaO, S. 116, fest.

[21]) Vgl. *Bodinus,* De Republica, Frankfurt 1594, lib. I, ch. VIII, Sect. 85 „Sed legibus divinis ac naturalibus principes omnes ac populi aeque obligantur.“; *Grotius,* De Jure Belli ac Pacis Libri Tres, Amsterdam 1650, lib. I ch. IX, XIII; *Verdross,* Völkerrecht, 2. Aufl., Wien 1950, S. 54 ff., *van Kleffens,* aaO, S. 52 ff.

[22]) *Brierly,* aaO, S. 114; *Triepel,* aaO, S. 142.

Bindung oder des herrschaftsmäßigen Zwanges ist in ihrer Einfachheit einleuchtend und scheint praktikabel. Aber da die Lebenswirklichkeit nicht einfach ist, sondern unendlich komplex, reicht diese allzu glatte Begriffstrennung zur Bewältigung des gegenständlichen Problems nicht aus.

Das wird sofort deutlich, wenn man die beiden Phänomene des rechtlich erlaubten Zwanges und der herrschaftlich erzwungenen Verträge heranzieht. Das Völkerrecht erlaubt in einigen Fällen Zwang eines Staates gegen einen anderen, so etwa bei der Repressalie und der Okkupation[23]); und da dieser Zwang mithin auf dem allgemeinen — also auch von dem gezwungenen Staate anerkannten — Völkerrecht beruht, kann es zweifelhaft sein, ob es sich hier um einen wahrhaft heteronomen Zwang handelt. Auf der anderen Seite ist sich die Völkerrechtswissenschaft im wesentlichen darüber einig, daß auch der erzwungene Vertrag, insbesondere der Friedensvertrag mit seinen einseitig belastenden Bestimmungen rechtlich bindend ist und wegen seines Zwangscharakters nicht angefochten werden kann[24]). In beiden Fällen ist die Grenze zwischen Autonomie und Heteronomie verwischt. Wichtiger ist, daß es sich in beiden Fällen nach den tatsächlichen Wirkungen des unerwünschten Eingriffes richtet, ob er zu einer Abhängigkeit des gezwungenen Staates führt. Eine Abhängigkeit als ein wesensmäßig auf die Dauer berechneter Zustand wird dann nicht gegeben sein, wenn der Zwang sich nur auf eine spezielle Aktion, — etwa eine Zahlung oder Abtretung —, des gezwungenen Staates richtet, gleichgültig, ob er sie erreicht oder nicht. Die Abhängigkeit wird aber dann gegeben sein, wenn eine bestimmte generelle Funktion des gezwungenen Staates ausgeschaltet wird, also insbesondere die Funktion der Gesetzgebung, Verwaltung, auswärtigen Gewalt oder Rechtsprechung.

b) Nicht der Unterschied zwischen eigenstaatlicher Vertragszustimmung und fremdstaatlichem Zwang ist mithin entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, ob — durch Vertrag oder Zwang — eine Funktionseinbuße eingetreten ist, ob der Staat jener autonomen Funktionsfülle beraubt worden ist, wie sie typischerweise zum Zeitbilde des Staates gehört und wie sie insbesondere für die primäre völkerrechtliche Betätigung des Vertragswillens vorausgesetzt wird.

---

[23]) Literatur bei *Verdross,* aaO, S. 203, 328 ff.; *Oppenheim-Lauterpacht,* International Law, 7th ed., London 1952, vol. II, S. 135 ff.; 139 ff.; *Hackworth,* Digest of International Law, Washington 1940 ff., vol. VI, S. 149 ff.

[24]) Literatur bei *Verdross,* aaO, S. 132 ff.; *Oppenheim-Lauterpacht,* aaO, vol. I, S. 802 ff.; *Hackworth,* aaO, vol. V, S. 158 ff.; *Brierly,* aaO, S. 230 f.

Der Ausdruck der „Funktionsfülle“ macht sogleich deutlich, daß es sich hier nicht um einen inhaltlichen Begriff handelt, sondern um einen funktionalen. Er bedeutet die dem unabhängigen Staat nicht nur theoretisch zustehende, sondern praktisch auch zugängliche Freiheit, seine eigenen Zuständigkeiten zu bestimmen, mithin die verwirklichungsfähige Kompetenz-Kompetenz. Wird ihm diese genommen, so ist auf der einen Seite die Gleichheit im oben angegebenen Sinne angetastet, da der Staat gegenüber funktionsfähigen anderen Staaten eine Person geminderten Handlungsfähigkeit darstellt, auf der anderen Seite aber auch die Unabhängigkeit, da das Vakuum, das durch den Ausfall der eigenen Funktionsfähigkeit hervorgerufen wird, regelmäßig durch die Interventionen eines anderen Staates ausgefüllt wird.

Die immer wieder gemachten Versuche, die eigene Bewältigung bestimmter inhaltlicher Aufgaben als unabdingbar für die Aufrechterhaltung der Souveränität hinzustellen, müssen daran scheitern, daß im Laufe der Geschichte der Staat ganz verschiedene Aufgaben als wesentlich an sich gezogen oder als unwesentlich abgestoßen und anderen Mächten überlassen hat. Das Verhältnis des Staates zu Religion, Handel, Wirtschaft, Weltanschauung, Kultur, Wissenschaft und Jugenderziehung, aber auch zu einzelnen Bereichen der auswärtigen und militärischen Politik zeigt immer wieder Perioden liberalen Desinteressements und aktiver Verplanung. Ein extrem liberaler Staat, der die Bewältigung inhaltlicher Aufgaben in weitestem Umfange anderen sozialen Kräften überläßt, ist nicht weniger souverän als ein extrem dirigistischer. Eine inhaltliche Grenze für die Erhaltung der Souveränität ist nicht festzustellen. Es kommt nicht auf die inhaltliche Tätigkeit der Staaten an, sondern auf seine funktionale Möglichkeit zur Aufnahme solcher Tätigkeit. Die Grenze der Souveränitätseinbuße liegt erst bei der Funktionseinbuße.

Diese Funktionseinbuße kann erfolgen zugunsten eines Hegemonialstaates in weitestem Sinne, wobei Hegemonie nicht in dem Sinne einer lediglich politischen Führerschaft[25]), sondern in dem handgreiflichen Verstande einer effektiven Einmischung[26]) aufgefaßt werden soll, gleichgültig ob diese Einmischung durch das Medium eines psychologisch-weltanschaulichen Druckes oder finanzieller, wirtschaftlicher und militärischer Maßnahmen erfolgt. Immer aber wird notwendig sein, daß eine Funktion des gezwungenen Staates durch den Hegemonialstaat gelähmt, geleitet oder ersetzt wird.

Die Funktionseinbuße kann aber auch erfolgen zugunsten einer internationalen Status-Organisation, eines in Verfassung

---

[25]) So bei *Triepel,* aaO, S. 143.

[26]) So offenbar auch *Loewenstein,* AöR (1955), S. 6 f., bei dem die Abgrenzung des Begriffs allerdings nie ganz deutlich wird.

lebenden internationalen Körpers, also etwa zugunsten eines bestehenden oder neu zu schaffenden Bundesstaates oder einer auf Sonderaufgaben gerichteten Gemeinschaftsbildung.

Gerade hier zeigt sich, daß das Problem der Funktionseinbuße in keiner Weise als ein Wertproblem aufgefaßt werden kann. Es ist wertindifferent. Die Funktionseinbuße kann im einzelnen Fall für den Staat, seine Angehörigen, die Staatengemeinschaft und endlich die Menschheit im Ergebnis einen Verlust wesentlicher Werte mit sich bringen, kann aber auch umgekehrt für sie alle oder Einzelne unter ihnen einen Wertgewinn bedeuten. Wer in die Weltgeschichte hineinblickt, wird sich vor Verallgemeinerungen scheuen.

c) Die Funktionseinbuße kann eine vorübergehende Funktionslähmung oder auch ein endgültiger Funktionsverlust sein. Nur im letzten Fall ist Gleichheit und Unabhängigkeit und mithin die Souveränität endgültig verloren.

Ob aber die eine oder die andere Form der Funktionseinbuße vorliegt, hängt allein davon ab, ob der so geminderte Staat in der Lage ist, aus eigener Entscheidung die eingebüßte Funktion wieder aufzunehmen. Keinerlei statische Betrachtung des Gegenstands, des Umfangs oder der Dauer der Einbußen ist daher geeignet, den endgültigen Souveränitätsverlust festzustellen[27]). Das allein kann eine dynamische Betrachtung, die die souveränen Entscheidungsmöglichkeiten des Staates in der Grenzsituation untersucht[28]). Mit der Beschwörung dieser Grenzsituation wird keineswegs ein rein soziologischer Begriff in die Betrachtung eingeführt. Es handelt sich um einen Begriff stärkster rechtlicher Relevanz, die Wirklichkeitssituation, in der es sich erweist, wer über die atypischen, völkerrechtlich nicht subsumierbaren Tatbestände rechtlich zu verfügen vermag[29]).

Das Völkerrecht setzt für die souveränen Staaten diese Dezisionsmöglichkeit voraus, und zwar in zwei Formen, einmal im Abstandnehmen von sich vehement anbietenden Bindungen in Verträgen oder Organisationen, zum anderen in der Trennung

---

[27]) Daher verbietet sich auch die Unterscheidung zwischen „absoluter" und „relativer" Souveränität. Als Funktionsmöglichkeit kann Souveränität immer nur absolut sein, wobei es gleichgültig ist, ob und aus welchem Grunde von der Ausübung der Funktionsmöglichkeit zeitweilig kein Gebrauch gemacht wird. Vgl. auch *van Kleffens,* aaO, S. 87.

[28]) Der Begriff der Grenz- und Ausnahmesituation ist der Existenzphilosophie wesentlich. Vgl. etwa *Jaspers,* Einführung in die Philosophie, München 1953, S. 51 ff.; *Bochenski,* Philosophie der Gegenwart, 2. Aufl., München 1951, S. 196 ff. In die Staatsrechtswissenschaft ist sie durch *Carl Schmitt* eingeführt worden: Politische Theologie, München u. Leipzig 1922, S. 12 ff.

[29]) *Carl Schmitt,* aaO, S. 13.

von bereits eingegangenen Bindungen. Die Möglichkeit des Abstandnehmens liegt formal in dem Begriff der Gleichheit und Unabhängigkeit, materiell in dem Tabu, mit dem die „inneren Angelegenheiten“ (domestic affairs)[30]) umgeben worden sind. Sie konkretisiert sich in jeder Form der Nichtbeteiligung und Neutralität. Hat ein Staat durch außerstaatlichen Zwang die Möglichkeit zum Abstandnehmen von Verträgen oder Organisationen eingebüßt, so ist er nicht mehr souverän. Die Möglichkeit der Trennung ist vom Völkerrecht in einer reichen Fülle von Institutionen gesichert worden, so insbesondere in dem Recht der Selbsterhaltung, und sei es auch durch Krieg[31]), in der Anwendung der clausula rebus sic stantibus[32]) und der escape clauses und Katastrophenklauseln[33]), der grundsätzlichen Kündigungsmöglichkeit[34]) und endlich auch der Möglichkeit des Vertragsbruches. Kann der Staat sich infolge fremdstaatlichen Druckes aus einer ruinösen Bindung nicht mehr durch eigene Entscheidung befreien, so ist er nicht mehr souverän.

Allerdings setzt diese Dezisionsmöglichkeit im Wege der Abstention oder Sezession eine ganz spezifische Allgemeinsituation voraus, die für das traditionelle Staatengefüge grundsätzlich typisch war. Die Elastizität der Entscheidungsmöglichkeiten konnte nur solange gewahrt sein, als eine Elastizität der Fronten gesichert war. Nur derjenige Staat konnte in der Grenzsituation eine ihn möglicherweise existentiell gefährdende Entscheidung fällen, der sich durch entsprechenden Stellungswechsel im Rahmen der Gleichgewichtspolitik[35]) eine Rückendeckung an anderen Bündniskonstellationen verschaffen oder aber zwischen den Fronten der verschiedenen Bündnisse und geschützt durch deren gegenseitigen Argwohn eine

---

30) Im Sinne des Art. 2, Ziff. 7 SVN —, vgl. *Preuss,* aaO, S. 570 ff.

31) Literatur bei *Oppenheim-Lauterpacht,* aaO, vol. I, S. 264 ff.

32) Literatur bei *Oppenheim-Lauterpacht,* aaO, vol I, S. 843 ff.

33) Vgl. z. B. allein im GATT die zahlreichen Ausweichklauseln der Art. XI/2, XII/2, XIV, XIX/a, XX, XXI, XXV/5; ferner im Liberalisierungskodex der OEEC Art. 3, 5, 11.

34) Daß diese auch in der Organisation der VN besteht, obgleich sie nicht ausdrücklich genannt ist, geht aus dem Kommentar des Verfassungskomitees hervor (UNCIO I, S. 616 ff.); hierzu die Worte des sowjetischen Delegierten Gromyko auf der San-Francisco-Conference: „So ist die Ansicht der sowjetischen Delegierten, daß es falsch ist, von vorherein die Gründe zu verdammen, auf Grund deren ein Staat es als notwendig erachten könnte, sein Recht auf Austritt aus der Organisation auszuüben. Dieses Recht ist der Ausdruck der Staatssouveränität und sollte nicht schon im voraus durch die Internationale Organisation verächtlich gemacht werden.“ (UNCIO I, S. 619), vgl. auch *Kelsen,* aaO, S. 122 ff.

35) Zum Begriff: *Schwarzenberger,* Power Politics, 2nd ed., London 1951, S. 178 ff.; *Triepel,* aaO, S. 211 ff.; *de Visscher,* aaO, S. 38 ff.

neutrale Stellung beziehen konnte. Voraussetzung der Entscheidung im Grenzfall und damit der Souveränität ist also eine Situation, in der eine Vielheit von Staaten sich nach elastischen Grundsätzen zu immer neuen Gleichgewichtskonstellationen unter grundsätzlicher Möglichkeit einer Neutralität zusammenfindet.

Diese Situation kann wegfallen, wenn weltanschauliche, wirtschaftliche, finanzielle oder militärische Monopole die Grenzen so erstarren lassen, daß praktisch Stellungswechsel nicht mehr vorgenommen werden können und neue Gleichgewichte nicht mehr erzielt werden können.

Hier zeichnen sich mit aller Deutlichkeit die Konturen der gegenwärtigen Problematik des Souveränitätsproblemes ab.

IV. Wirtschaftsbindung und Entscheidungsfreiheit

a) Unkritische Bekämpfer des Souveränitätsbegriffes pflegen sich besonders gern des Arguments zu bedienen, daß die nur als Einheit zu denkende Weltwirtschaft das politische Bild einer Vielheit souverän entscheidender Staaten längst ad absurdum geführt habe. Man spricht von der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, des Kapitals, des Marktes und des Verkehrs, die dem einzelnen Staat die Entscheidungsmöglichkeit materiell raube und ihn zu einem Verhalten zwinge, das der sozialen Interdependenz angemessen sei, die sich aus diesen universalen Zusammenhängen ergebe.

Eine solche Argumentation versucht zwei sehr verschiedene Potenzen gleichzusetzen, die sich „von außen her" dem Staate aufdrängen, nämlich einmal die „Eigengesetzlichkeit der Weltwirtschaft" und zum anderen die Eigengesetzlichkeit eines fremden Staates. Diese Gesetzlichkeiten aber lassen sich nicht gleichstellen. Bei den ersten handelt es sich um Erfahrungssätze des Natur- und Soziallebens, bei der zweiten um Willensentscheidungen des Staatslebens. Sie unterscheiden sich wesensmäßig so grundlegend, wie Galilaeis Fallgesetz und Ricardos Ehernes Lohngesetz auf der einen Seite sich von dem Militärregierungsgesetz No. 53 (Devisengesetz) auf der anderen Seite unterscheiden. Erfahrene oder geglaubte wirtschaftliche und soziale Gesetzlichkeiten können staatliche Entscheidungen motivieren, aber nicht die Funktion der staatlichen Entscheidung übernehmen. Alle staatlichen Entscheidungen sind irgendwie motiviert, und der Druck dieser Motive ist zu allen Zeiten ein erheblicher gewesen, wenn er die Trägheit staatlicher Entscheidungsorgane überwinden sollte. Durch die mehr oder minder starke Motivierung der Entscheidungen ist daher

die souveräne Intaktheit der Entscheidungsfunktion nicht in Frage gestellt.

Die Grenze der Souveränitätseinbuße liegt erst dort, wo

1. diese wirtschaftlichen Motive Veranlassung dazu geben, daß ein Staat oder eine Staatenorganisation über ihr Hoheitsgebiet hinaus Verplanungen auf wirtschaftlichem Gebiet vortreibt und
2. der Druck dieser verplanenden Staaten oder Staatenorganisationen so stark ist, daß er anderen Staaten die Möglichkeit souveräner Dezision in Form der Abstandnahme oder des Austrittes endgültig nimmt.

Entscheidend ist also nicht der Druck einer unzulässigerweise personifizierten Weltwirtschaft, sondern der Druck eines Staates oder einer Staatenorganisation, der andere Staaten ihrer souveränen Entscheidungsmöglichkeiten beraubt.

b) Fragt man sich, ob die klassischen Voraussetzungen souveräner Staatsentscheidung durch die weltwirtschaftliche Verflechtung zerstört worden sind, so wird man zunächst untersuchen müssen, welche Rolle neben den schon genannten klassischen Strukturelementen des Völkerrechts, der „Person" und dem „Vertrag", das Element des „Marktes" spielt. Der Abstrahierungstendenz der Zeit des jungen Völkerrechts gelang es, wie schon erwähnt, das konkrete Bild zuständlicher Ordnungen aufzulösen in das eines Bündels freigestalteter Anspruchsverhältnisse. Zur Instrumentierung dieser abstrakt gesehenen Vertragsverhältnisse mußten auch die Begriffe von „Ware" und „Geld" abstrahiert werden[36]). Voraussetzung dieser Vertragsfreiheit aber war der umfassende „freie Markt", und je mehr man auch diesen Begriff abstrahierte, um so absurder mußte eine Beschränkung durch konkrete Staatsgrenzen und Staatsgewalten erscheinen. Der freie Markt konnte notwendig nur der „Weltmarkt" sein. Der freie Markt sicherte den Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet die im Völkerrecht vorausgesetzte Elastizität der Stellungnahme, soweit man bei einem solchen liberalen Prinzip überhaupt noch von Stellungnahme sprechen kann. Zwischen dieser äußersten Elastizität auf der einen Seite und den im Völkerrecht vorausgesetzten Strukturelementen des Staatenpluralismus und der Möglichkeit der Neutralität ergeben sich allerdings unauflösliche Spannungen. Sie führten zu dem paradoxen Ergebnis, daß der Merkantilismus nach innen mit der Forderung einer pluralistischen Autonomie, Autarkie und Neutralität das ganze Arsenal modern anmutender protektionistischer Einfuhrbeschränkungen aufbaute, während er nach außen in völkerrechtlichen Verträgen die möglichste Durchlässigkeit aller Staatsgrenzen

[36]) *Seagle,* aaO, S. 395 ff.

zur Schaffung eines ihn begünstigenden freien Marktes — im Gebiet der anderen Staaten — anstrebte[37]).

Das frühe Völkerrecht im Gebiet des Ökonomischen war nach unseren modernen Begriffen ein Liberalisierungsrecht, das die Voraussetzungen der Handelsfreiheit schaffen sollte[38]) Mit dem Gedanken des Fremdenrechtes, des National Treatment und des Minimum Standard[39] sichert es die Gleichheit der Behandlung des ausländischen Kaufmanns, mit der Meistbegünstigungsklausel setzt es sich für gleiche Konkurrenzbedingungen aller Staaten ein[40]) und mit der Wendung zum Freihandel[41]) und zur Goldwährung[42]) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erreicht es seinen Höhepunkt.

Nach der Konzeption dieser Zeit sollte der internationale Markt durch den privaten handelsrechtlichen Vertrag rechtstechnisch erschlossen werden, die Möglichkeit eines solchen freien privaten Vertrages aber durch die völkerrechtlichen klassischen Handelsverträge gesichert werden[43]).

c) Eine grundlegende Änderung mußte eintreten, als mit der Entwicklung der Großindustrien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Zug zur Sicherung hegemonialbeherrschter und

---

37) *Ellsworth,* The International Economy, New York 1950, S. 13 ff., 35 ff., 58 ff.

38) Hierzu insbes. *Baron Nolde,* Droit et Technique des Traités de Commerce (Rec. des Cours 1924, II) S. 295 ff.; *Hawkins,* Commercial Treaties and Agreements, New York 1951, passim; *Scheuner,* Zweiseitige Handelsverträge und multilaterale Handelsvereinbarungen (Friedenswarte, 52, 1954), S. 97 ff.; *Redslob,* aaO, S. 18 ff. Allgemein zur Geschichte des Internationalen Wirtschaftsrechts vgl. Stödter, Völkerrecht und Weltwirtschaft (Zausl VR Bd. 13, S. 67 ff.) und *Scheuner,* Die völkerrechtlichen Grundlagen der Weltwirtschaft in der Gegenwart (Verhdlg. des 40. Deutschen Juristentages, Bd. II, 1954, S. A 19 ff.)

39) *Bindschedler,* Verstaatlichungsmaßnahmen und Entschädigungspflicht nach Völkerrecht, Zürich 1950, und *Borchard,* The Diplomatic Protection of Citizens Abroad, New York 1915, passim; *Nolde,* aaO, S. 300 ff., *Weber,* System der deutschen Handelsverträge (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, hsgg. von *G. von Schanz,* Bd. XLIII), Leipzig 1912, S. 52 ff.

40) *Nolde,* aaO, S. 305 ff.; *Baron Nolde,* La Clause de la Nation la plus Favorisée et les Tarifs Préférentiels (Rec. des Cours 1932, I) S. 5 ff.; 24 ff.

41) *Ellsworth,* aaO, S. 231 ff.; *Nolde,* Traités, aaO, S. 316 ff.

42) *Predöhl,* Außenwirtschaft, Göttingen 1949, S. 264 ff.; *Helfferich,* Das Geld, 6. Aufl., Leipzig 1923, S. 58 ff.; *Halm,* Geld, Außenhandel und Beschäftigung, München 1951, S. 141 ff.

43) *Frhr. von Maltzan,* Klassische Handelsverträge, (Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21. 11. 1953).

organisierter Großmärkte deutlich wurde. An die Stelle des freien Handelsrechts tritt das wirtschaftliche Organisationsrecht, an die Stelle der Obligation die Organisation, an die Stelle des Handelsliberalismus der Wirtschaftsdirigismus mit seiner monopolisierten Verplanung von Räumen, Märkten, Rohstoffen, Währungen und Arbeitskräften.

Die imperialen Hegemonialorganisationen, die sich seit dem Zeitalter der Entdeckungen in den Kolonialreichen gebildet hatten, waren rechtlich gesehen nur die rohesten und — man möchte sagen — naivsten Anfänge solcher wirtschaftlicher Marktverplanungen. Die Zollunionen und Präferenzen, die rechtlich schon wesentlich subtiler und interessanter sind[44]), führen zu der zweiten Gruppe der funktionalen Großraumorganisationen, die sich insbesondere nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg allenthalben herausbildeten. Die durch den Währungsverfall bedingten Waren- und Zahlungsabkommen[45]), die auf ihnen aufbauenden multilateralen Verrechnungsorganisationen [46]), die mehr oder weniger institutionalisierten Währungsblocks[47]), die umfassenden Schuldenabkommen[48]), die immer stärker ausgebauten Rohstoffkartellierungen[49] und endlich die Produktions- und Marktintegrationen[50]) führten zu funktionalen Verplanungen mit oft feinstem rechtlichen Mechanismus, bei dem wenigstens die Möglichkeit hegemonialer Zusammenhänge nicht von der Hand zu weisen ist.

---

[44]) *Viner,* The Customs Union Issue, New York 1950, passim; *Nolde,* Clause, aaO, S. 93 ff.

[45]) *Müller,* Grundriß der Devisenbewirtschaftung, 2. Aufl., Berlin-Wien 1939, S. 257 ff.; *Hug,* Das Clearingrecht und seine Einwirkungen auf die vertraglichen Schuldverhältnisse (Ztschr. f. Schweiz. Recht, NF 55, 1936,) S. 393 a ff.; *Hug,* The Law of International Payments (Rec. des Cours 1951, II), S. 515 ff.

[46]) Insbesondere die Europäische Zahlungsunion (EZU), Text in BGBl. 1951, II, S. 31 ff., Cmd. 8064; und der Internationale Währungsfonds, Text in UN Treaty Series 2, S. 40; vgl. auch Dokumente der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öff. Recht an der Universität Hamburg (Zit. Dokumente Hamburg), Hefte IX und III.

[47]) Insbes. der Sterling-Block, vgl. *Conan,* The Sterling Area, 1952, S. 51 ff.; *Tow,* International Monetary Cooperation, 1952, S. 116 ff., 122 ff., 159 ff.; Crump, The ABC of Foreign Exchanges, London 1952, S. 189 ff.

[48]) *Erler,* Die Rechtsprobleme der deutschen Auslandsschuldenregelung und ihre Behandlung auf der Londoner Schuldenkonferenz (Europa-Archiv 1952), S. 6165 ff., *Gurski,* Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, (Deutsches Devisenrecht Teil I B) Köln 1952.

[49]) *Alexandrowicz,* International Economic Organisations, London 1952, S. 34 ff.; *Stocking-Watkins,* Cartells or Composition? New York 1948, S. 68 ff.

Nach 1945 wurde die Entwicklungsrichtung undeutlich. Von den Vereinigten Staaten ging zunächst eine eindeutig rückläufige Tendenz in Richtung auf eine neue Liberalisierung des internationalen Wirtschaftslebens aus, die sich insbesondere in den multilateralen Vertragswerken des GATT 1947[51]), der Havana-Charta 1948[52] und des Liberalisierungskodex der OEEC 1951[53]) mit dem Ziele auf Lockerung und Abschaffung der Zoll-, Handels- und Einfuhrbeschränkungen konkretisierte. Aber in einer paradoxen Verkoppelung mit diesem neuen Liberalismus standen und stehen allenthalben Maßnahmen eines verplanenden Dirigismus, ohne den die europäische Nachkriegsnot und die Vielzahl der sonstigen neuen wirtschaftlichen Aufgaben anscheinend nicht gemeistert werden können. Die Vereinigten Staaten selbst waren es, die nach der Nichtratifizierung der Havana-Charta und dem Erweis der Undurchführbarkeit der von ihnen veranlaßten freien Konvertibilität des englischen Pfundes[54]) den größten dirigistischen Plan aufstellten, den die Welt bis dahin gesehen hatte, den Marshall-Plan[55]) und mit ihm die Staaten Westeuropas in die umfassendste bisherige wirtschaftliche Zweckorganisation hineinzwangen, die OEEC[56]). Die Peinlichkeit des Widerspruches zwischen Liberalisierung und Verplanung wurde in der folgenden Zeit in steigendem Maße dadurch verschleiert, daß man an die Stelle der handgreiflichen wirtschaftlichen Eingriffe die „lautlose Gewalt" finan-

---

[50]) Montan-Union, Text in BGBl. 1952 II S. 445 ff.; Agrarunion, Text in Europa, Dokumente, hsg. vom Auswärtigen Amt, Bonn 1953, S. 191; Pella-, Petsche-, Pflimlin-, Merton- und Ohlin-Plan, Texte in Europa, Dokumente, aaO, S. 175 ff.; Europa-Archiv, S. 3411, 3413, 3557, 4893; *Albrecht,* Probleme und Methoden der wirtschaftlichen Integration (Kieler Vorträge, NF, Heft 1) Kiel 1951, S. 18 ff.; Das zweckmäßigste Verfahren zur wirtschaftlichen Integration Europas, hsgg. von CEPES, Frankfurt 1953.

[51]) Dtsch. Text in BGBl. 1951, II S. 173 ff.

[52]) Text in Cmd. 7375, dtsch. Übersetzung bei *Gross,* Welthandel von Morgen, Düsseldorf 1950, S. 299 ff.

[53]) Dtsch. Text in Bundesanzeiger 1951, Nr. 226; 1952, Nr. 19, 61, 151. Vgl. auch *Zimmerer,* Zwischenbilanz der Liberalisierung, Frankfurt (1954).

[54]) *Hawtray,* Towards the Rescue of Sterling, London 1954, S. 1 ff., 19 ff.; Documents on American Foreign Relations 1945/46, vol. VIII, Princeton 1948, S. 132 ff.

[55]) Economic Cooperation Act v. 3. 4. 1948, 22 USC § 1501 ff.; Literatur bei *Wittkowski,* Schrifttum zum Marshallplan und zur wirtschaftlichen Integration Europas; Bad Godesberg 1951, und bei *Kraus-Heinze,* Völkerrechtliche Urkunden zur Europäischen Friedensordnung, Bonn 1953, Nr. 21 Anm. 2 ff.

[56]) Text bei *Kraus-Heinze,* aaO, Nr. 21; Text der deutsch-amerikanischen Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. 12. 1949 in BGBl. 1950, S. 9 ff., 79 ff.

zieller Hilfeleistungn mit bestimmten wirtschaftlichen und politischen Auflagen und Bindungen setzte[57]). Die Entwicklung des Marshall-Planes von der zentralgesteuerten Sachleistung der ECA zu der ebenso zentralgesteuerten Abrechnungs- und Kreditierungsmaschinerie der Europäischen Zahlungsunion macht dieses ebenso deutlich, wie die Umwandlungen der Economic Cooperation Administration (ECA) über die Mutual Security Agency (MSA)[58]) zur Foreign Operations Administration (FOA)[59]), die nicht nur den Wechsel der Mittel, sondern auch der Ziele erkennen läßt. Die Export-Import-Bank in Washington[60]) mit ihrem Einfluß auf den lateinamerikanischen Kapitalmarkt zeigt deutliche finanzhegemoniale Aspekte, der Internationale Währungsfonds (IMF) und die Weltbank (Bank)[61]) als Spezialagenturen der Vereinten Nationen lassen durch ihr nach den Kapitalanteilen gestaffeltes Stimmgewicht solche finanzhegemonialen Bildungen wenigstens in der Anlage zu.

Die Verschiebung des Problems ins Finanzielle hat eine echte Synthese der entgegengesetzten Tendenzen von Befreiung und Verplanung internationaler Wirtschaft zwar nicht gebracht, aber vielleicht Wege aufgezeigt, auf denen eine solche Synthese gefunden werden könnte.

d) Eine Betrachtung würde hoffnungslos theoretisch bleiben, wenn sie die konkrete Sondersituation übersähe, die heute in dem Dualismus der östlichen und der westlichen Welt liegt. Für eine universalistische Verplanung in Gestalt eines Welt-Einheitsstaates oder Welt-Bundesstaates hat sich dieser Planet bisher als zu groß erwiesen. Sie würde den Souveränitätsbegriff gegenstandslos machen, da es souveräne Einzelstaaten nicht mehr geben würde und für den Universalstaat mangels eines antithetischen Elementes der Begriff sinnlos geworden wäre.

---

[57]) *Erler,* Internationale Finanz- und Wirtschaftshilfe als politisches und völkerrechtliches Problem (Festschrift für Herbert Kraus, Kitzingen 1954), S. 31 ff., 37.

[58]) Auf Grund des Mutual Security Act 1951; Text in AJIL 46 (1952), Suppl., S. 14 ff., 20.

[59]) Auf Grund der Botschaft des Präsidenten vom 1. 6. 1953; Text in Dep. of State Bulletin, vol. 28 (1953), S. 849 ff., 852; vgl. auch *Loewenstein,* AöR 80 (1955), S. 14 ff.; Survey of United States International Finance 1953, Princeton 1954, S. 5 ff., 18 ff.

[60]) Hierzu vgl. *Mikesell,* United States Economic Policy and International Relations, New York 1952, S. 71 f., 206 ff.; Survey, aaO, 1952, S. 105 ff.; 1953, S. 102 ff.; *Olson-Hickman,* Pan American Economics, New York 1943, S. 200 ff.

[61]) Text des Statuts in Cmd. 6546, 6597; Hamburger Dokumente, Heft IV, 1951.

Aber auch die dualistische Gestaltung kann die Elastizität des Stellungswechsels, die Möglichkeit der Neutralität und den Staatenpluralismus, die wir als Strukturelemente der Gemeinschaft souveräner Staaten erkannt hatten, in einem solchen Umfange ausschalten, daß die Möglichkeit souveräner Entscheidung entfällt.

Hierbei sind zwei Seiten des Problems zu unterscheiden. Die erste Frage ist die, ob zwischen den beiden Hälften der Erde noch die Möglichkeit eines Stellungswechsels oder doch eines wirtschaftlichen Verkehrs besteht. Das Schlagwort vom „Eisernen Vorhang" scheint diese Frage in apodiktischer Weise zu verneinen. Tatsächlich scheinen die Fronten durch die Anwendung weltanschaulicher Wertpropaganda wenigstens im Gebiete Europas und des Fernen Asiens hoffnungslos verhärtet zu sein. Die bewußte Vermittlungsstellung Indiens und Burmas und das Beispiel Jugoslawiens und mancher arabischer Länder zeigt aber auf der anderen Seite, daß der Stellungswechsel oder doch die Neutralität politisch nicht vollends unmöglich ist. Und die mannigfache Umgehung und schließliche Lockerung der amerikanischen Embargo-Vorschriften[62]) deuten darauf hin, daß auch der starke auf die Abschneidung des Ost-West-Handels gerichtete Druck der USA größerem Widerstand der Westblockländer begegnet, als die öffentliche Meinung weiß. Immerhin ist anzuerkennen, daß von einer wirklichen Elastizität der politischen und wirtschaftlichen Entscheidung für die Länder der beiden Blocks in ihrem gegenseitigen Verhältnis nicht allzuviel übrig geblieben ist.

Damit wäre die Frage der Souveränität aber nur dann negativ beantwortet, wenn innerhalb jedes der beiden Großräume die dirigistisch-hegemoniale Verplanung so stark wäre, daß die einzelnen Staaten die vorausgesetzte Entscheidungsmöglichkeit auch auf ihrer Erdhälfte verloren hätten. Auch diese Frage kann nur gelöst werden durch eine induktive Prüfung der tatsächlichen Situation dahin, ob die Entscheidungsfunktion der einzelnen Staaten durch hegemoniale außenstaatliche Einflüsse in breitestem Sinne — seien die rechtlicher oder tatsächlicher Art — soweit ausgeschaltet ist, daß sie in der Grenzsituation der vitalen Interessen nicht mehr ausgeübt werden kann. Es bedarf also einer Prüfung der Mittel hegemonialer Gewalt im internationalen Wirtschaftsleben, ihrer rechtlichen Formulierung, ihrer tatsächlichen Anwendung und ihrer endgültigen Wirkung.

---

[62]) Vgl. das Kem-Amendment zum Mutual Security Act 1951 und den Mutual Defense Assistance Control Act (Battle Act) 1951 in: Documents on American Foreign Relations, vol. XIII, 1951, S. 158 ff.; auch: Documents on International Affairs 1951, S. 52 ff.; *Loewenstein,* aaO, S. 15; *Trautmann,* Osthandel, Ja oder Nein? Stuttgart 1954, S. 92; sowie den *Stassen*-Bericht vom 30. 3. 1953 in: Documents on American Foreign Relations 1953, S. 93 ff.

V. Die hegemoniale Gewalt im internationalen Wirtschaftsleben

a) Bei der Frage nach den Mitteln hegemonialer Gewalt hat man zu unterscheiden zwischen Singularhegemonien, bei denen ein Einzelstaat als Hegemon gegenüber einem oder mehreren abhängigen Staaten auftritt, und Kollektivhegemonien, bei denen in einem größeren Staatenverband einige Staaten den Kreis der bevorzugten und herrschenden Hegemonien darstellen, denen gegenüber andere Staaten sich in einem Abhängigkeitsverhältnis gleich welchen Grades befinden. Die hegemonialen Mittel sind bei diesen beiden Formen verschiedener Art.

b) Bei den Singularhegemonien, d. h. den Funktionseingriffen eines Einzelstaates gegenüber einem oder mehreren anderen Staaten, ist in jüngster Zeit das hervorstechendste Mittel die Interventionsbesetzung nach einem gewonnenen Kriege geworden. Das klassische Völkerrecht kannte die kriegerische Besetzung und verlangte den Friedensschluß am Ende des Krieges. Der Krieg ohne Friedensschluß, wie er sich insbesondere seit dem Zweiten Weltkriege als wahrhaft typische Erscheinung des Völkerrechts herausgestellt hat, schuf jene Mischform zwischen kriegerischer und friedlicher Besetzung, die *Lauterpacht* als „zeitweilige Unterjochung" (temporary subjugation) zu einem Rechtsinstitut des Völkerrechts erheben will[63]). Sie stellt sich durch die Möglichkeit tiefgreifender und langandauernder Einmischungen weltanschaulicher, politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Art recht eigentlich als typische Hegemonialbesetzung dar. Während man in Westdeutschland und Österreich von Kollektivhegemonien sprechen kann, hat sich in Ostdeutschland und Japan sehr viel deutlicher eine Singularhegemonie der Sowjetunion bzw. der Vereinigten Staaten herausgebildet. Gerade in diesen beiden letzten Fällen scheint sich deutlich zu zeigen, daß mit den zunächst einseitig hervortretenden politisch-militärischen Zwecken sich auch Ziele wirtschaftlicher Dependenz zu vereinen pflegen. Es braucht das keineswegs in der Form der wirtschaftlichen Ausbeutung zu geschehen, sondern gelingt auch in der subtileren Form der Schaffung von Komplementärwirtschaften und der Lenkung von Außenhandelsströmen und Investitionsmöglichkeiten. Der besetzende Staat hat den Vorteil, durch unmittelbare Funktionslähmungen des besetzten Staates und durch die Einschaltung seiner eigenen besatzungsrechtlichen Funktionen solche Ergebnisse auf ebenso leichte, wie legitime Weise zu erreichen, wenn man geneigt ist, die Interventionsbesetzung als völkerrechtlich erlaubt anzusehen.

---

[63]) *Oppenheim-Lauterpacht,* aaO, vol. II, S. 602 f.

Wirtschaftliche Abhängigkeiten, insbesondere in der schwer zu lösenden Form der Komplementärwirtschaften und Komplementärwährungen können aber auch in Friedenszeiten zumal mit den Mitteln der Warenabkommen und Verrechnungsabkommen zwischen Industrie- und Rohstoffländern geschaffen werden, indem devisenarme Rohstoffländer von ihren industriellen Abnehmerländern im Wege spezialisierter Warenaustauschverträge gezwungen werden, für die begehrten Industrieprodukte ganz bestimmte Rohstoffe nicht nur abzugeben, sondern auch nach langfristigen Verplanungen anzubauen. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Südosteuropa während der 30er Jahre treten diese Gedankengänge deutlich hervor. Daß auch umgekehrt Gläubigerländer, die ihre Stellung als Handelsvermittler nicht verlieren wollen, durch die Drohung mit Zwangsmoratorien zu „Stillhaltungen“ zugunsten von Schuldnerländern veranlaßt werden können, zeigt die Komplexität des Problems, bei dem nicht so sehr die wirtschaftliche Stärke des einen Teils, als die wirtschaftliche Angewiesenheit des anderen Teiles für die Abhängigkeitsmöglichkeiten entscheidend ist.

Diese Angewiesenheit ist auch entscheidend für die hegemonialen Möglichkeiten des Zentrallandes in den Währungsblocks und Zollpräferenzsystemen, von denen an dieser Stelle nur der Sterlingblock[64]) und die Empire-Preference[65]) zu nennen seien.

Das alte völkerrechtliche Einflußmittel der „Subsidie“ hat sich in jüngster Zeit in einer bisher nicht gekannten Weise in der amerikanischen Wirtschafts- und Rüstungshilfe (ECA, MSA, FOA) zu einem zentralen Mittel zwischenstaatlicher Lenkung entwickelt[66]). Diese Lenkung wurde instrumentiert durch die Auflagen und Bedingungen, die an die so notwendigen Hilfeleistungen geknüpft wurden und die Einsetzung eines amerikanischen Verwaltungschefs, der durch entsprechende Missionen in den einzelnen bedachten Staaten „1) den Bedarf der Teilnehmerstaaten an Unterstützungsleistungen . . . zu überprüfen und abzuschätzen, 2) Programme . . . für die Unterstützungsleistungen . . . aufzustellen, 3) für wirkungsvolle Ausführung solcher Programme . . . zu sorgen und 4) die Unterstützungsgewährung einzustellen . . .“ [67]) und endlich die Gegenwertmittel und ihre Verwendung zu kontrollieren berechtigt ist. In dem Mutual Security Act. und dem Mutual Defense Assistance Control Act (Battle Act) von 1951 sind noch weitergehende Auflagen

---

[64]) Oben Anm. 47.

[65]) Cmd. 4174; British and Foreign *State Papers*, 1932, vol. CXXXV, S. 151 ff., 161 ff.; *Viner*, aaO, S. 15 ff.

[66]) *Erler*, Internationale Finanz- und Wirtschaftshilfe, aaO, S. 31 ff.

[67]) Foreign Assistance Act 1948, 22 USC 1504.

zur Kontrolle der Effektivität des Embargos gegen den Osten von US-amerikanischer Seite vorgesehen[68]).

Der nahtlose Übergang zwischen der Economic Cooperation, der Mutual Security und den Foreign Operations (ECA, MSA und FOA)[69]) bei den Geldhingaben der Vereinigten Staaten zeigt, wie stark hier wirtschaftliche, politische und militärische Interessen miteinander verfilzt sind. Politische Bindung führt zu wirtschaftlicher Anlehnung, wirtschaftliche Anlehnung zu gemeinsamer Verteidigung, und wölbt sich über ihnen ein einheitlicher weltanschaulicher Himmel, so sind starke Voraussetzungen dafür gegeben, daß die finanziellen Geldleistungen zu hegemonialen Hypotheken werden, deren Ablösung schwerfallen muß.

Da diese Unlösbarkeit aber das Kriterium des Souveränitätsverlustes ist, muß es dem hegemonialen Staat darauf ankommen, sie nach Möglichkeit durch entsprechende rechtliche Instrumentierung sicherzustellen. Das konservative Mittel hierfür ist es, lange Laufzeiten zu statuieren[70]) und die Kündigungen insbesondere durch erschwerte Rückzahlungsbedingungen in Gold oder harter Devise zu erschweren[71]). Eine andere, in steigendem Maße angewandte Möglichkeit besteht darin, die Verpflichtungen völkerrechtlicher Provenienz in solche privatrechtlicher Konstruktion umzuwandeln und durch diese „Kommerzialisierung" der typisch labilen völkerrechtlichen Pflichten, über denen stets das Damoklesschwert der politischen clausula rebus sic stantibus schwebt, die außerordentliche Stabilität des Privatschuldrechtes zur Stärkung des politischen Bundes herbeizuziehen[72]). Die Dawes- und Young-Anleihe geben ein Beispiel dafür, wie die in den Reparationsverhandlungen als notwendig labil erkannten politischen Reparationsforderungen der Sieger in völlig stabile privatrechtliche Anleiheforderungen ausländischer Einzelbürger umgeformt wurden mit dem Ergebnis, daß sie auch den Zweiten Weltkrieg überstanden, für den die Möglichkeit eigener Reparationsforderungen praktisch verneint wurde[73]). Überall zeigt sich der Versuch, anstelle der politischen Staatsorgane privatrechtliche Personen als Gläubiger und Schuldner

---

[68]) Vgl. oben Anm. 62.

[69]) Oben Anm. 58, 59.

[70]) Im Falle der EVG 50 Jahre! Art. 128 Abs. 1 des Vertrages; Text in Europa, Dokumente, aaO, S. 349 ff.

[71]) Vgl. etwa im Falle des Internationalen Währungsfonds, Anhang D Ziffer 4.

[72]) *Erler*, Schwäche und Stärke ausländischer Geldforderungen als völkerrechtliches Problem (Festschrift für Hans Niedermeyer, Göttingen 1953), S. 77 ff., 89 ff.

[73]) Abkommen über deutsche Auslandsschulden v. 27. 2. 1953, Art. 5, Abs. 2. *Erler*, aaO, S. 91.

auftreten zu lassen. Bei Zahlungs- und Handelsabkommen bemüht man sich vielfach, Banken und Wirtschaftsorganisationen als Vertragspartner einzuschalten[74]). Der Internationale Währungsfonds, die Weltbank[75]) und die Europäische Zahlungsunion bedienen sich der Rechtsformen privatrechtlicher Bankgeschäfte, Investitionen werden über privatrechtliche Fonds geleitet, und staatliche Zwecke werden durch den Einsatz privater Exportkaufleute sowohl im Kauf-, als auch im Kreditierungsgeschäft erreicht[76]). Der Staat tritt allenfalls sichernd in der Form von Verpfändungen und Bürgschaften zu diesen privatrechtlichen Geschäften hinzu. Diese Funktion des Einsatzes des Privatrechtes in internationalrechtlichen Einflußbereichen ist bisher noch fast gar nicht erkannt und gedeutet worden. Sie muß zu einer immer gefährlicheren Verwischung des Unterschiedes zwischen Privateigentum und Staatseigentum führen, die sich schon jetzt in der Inanspruchnahme des deutschen privaten Auslandsvermögens für Reparationszwecke so deutlich abzeichnet.

c) Die Möglichkeit der Kollektivhegemonien ist für die öffentliche Meinung so selbstverständlich geworden, daß sie sich über Begriffe wie die der „Großen Vier", „Großen Fünf" kaum Gedanken macht. Man nimmt es als selbstverständlich hin, daß die verschieden große tatsächliche Macht und tatsächliche Verantwortung der einzelnen Staaten in einer größeren Staatengemeinschaft sich auch in einem verschieden großen Stimmen- und Einflußgewicht äußert. Ein berühmtes Sprichtwort sagte schon vom Völkerbund, daß in ihm alle Staaten gleich, einige aber besonders gleich seien.

Diese Unterschiedlichkeit des Einflußgewichtes kann sich in zweierlei Weise zeigen, einmal darin, daß die Großmächte in einem engeren Rate zusammengefaßt sind, der exklusive Zuständigkeiten für die Behandlung besonders wichtiger Fragen hat, jedenfalls aber nicht von den übrigen Staaten überstimmt werden kann, zum anderen darin, daß durch ein abgestuftes Stimmrecht[77]) dafür gesorgt ist, daß die besonders gewichtigen Staaten auch über

---

[74]) Hinsichtlich der Bank deutscher Länder als Partner internationaler Verträge vgl. *Erler,* Die Rechtsstellung der Exportgläubiger gegenüber der zentralen Verrechnungsstelle bei internationalen Clearingabkommen (Zausl VR Bd. 15, 1953), S. 1 ff., 12 ff.

[75]) Vgl. die Loan Regulations No. 3 der Weltbank vom 6. 12. 1950 und ihre verschiedenen Loan Agreements; ferner das Anleiheabkommen v. 23. 4. 1954 zwischen den Vereinigten Staaten und der Montanunion, das über die Export-Importbank abgewickelt wird.

[76]) Bezeichnend hierfür ist § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten v. 20. 8. 1953 (BGBl. I, S. 999 ff.)

[77]) Zu diesem Problem vgl. *Schwarz-Liebermann von Wahlendorf,* Mehrheitsentscheid und Stimmenwägung, Tübingen 1953.

entsprechende vermehrte Stimmenzahlen verfügen. Das erste Schema wurde beim Völkerbund[78]), der Organisation der Vereinten Nationen[79]) und dem Nordatlantikpakt[80]) angewandt, das zweite insbesondere in der Weltbankorganisation[81]), dem Internationalen Währungsfonds[82]), dem Weizenrat[83]) und der Montanunion[84]).

Daß an sich auch im Felde des Internationalen Rechtes den einzelnen Staaten trotz ihrer Gleichheit vor dem Recht nicht notwendigerweise eine Gleichheit im Recht eingeräumt werden muß, daß sie also mit verschiedener Gewichtigkeit an der Bewältigung funktionaler Gemeinschaftsaufgaben beteiligt sein können, ist oben schon dargelegt worden. Zu hegemonialen Gestaltungen kommt es daher erst dann, wenn durch das erhöhte Stimmgewicht der großen Hegemonen der kleinere Staat nicht nur überstimmt werden kann, sondern auch zur Ausführung des gegen seinen Willen gefaßten Beschlusses gezwungen werden kann.

Hier ist nun von wesentlicher Bedeutung, daß in den meisten internationalen Organisationen die Heraushebung der Großmächte in einem engeren Rat nicht den Zweck hat, die kleinen zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, sondern umgekehrt erreichen soll, daß weder die großen insgesamt, noch eine unter ihnen überstimmt und dadurch zu einem positiven Verhalten verpflichtet werden kann[85]). Es handelt sich also hier nicht in erster Linie um ein Vergewaltigungsmittel, sondern um ein Verteidigungsmittel der Großen gegen die Kleinen. Aber selbst soweit es als ein Hegemonialinstrument angewandt werden könnte, leidet es doch an einer inhärenten Schwäche: je universaler der Staatenverband ist, desto eindeutiger kommt die Gegnerschaft der großen politischen Lager gerade in diesem engeren Rat zum Ausdruck mit dem Erfolg, daß sie eine einheitliche Aktion in allen vitalen Fragen lähmt. Die großen Versuche universaler Ordnungen, wie der Völkerbund und die Organisation der Vereinten Nationen, beweisen, daß gerade aus diesem Grunde in solchen umfassenden Weltbünden eine echte kollektive Hegemonie der Großmächte unmöglich ist.

---

[78]) Völkerbundsrat, Art. 4 SVB.

[79]) Sicherheitsrat, Art. 23 ff. SVN.

[80]) Erst im Laufe seiner Entwicklung in Form der „Standing Group" aus militärischen Vertretern der USA, Großbritanniens und Frankreichs (Europa-Archiv, S. 4745, 4750 ff.)

[81]) Satzung Art. V Abschnitt 3.

[82]) Satzung Art. XII Abschnitt 5.

[83]) Abk. vom 23. 3. 49 (BGBl. 1950, S. 231 ff., 1953 II, S. 187), Art. 11, 12.

[84]) Satzung Art. 21, 28.

[85]) *Bilfinger,* Souveräne Gleichheit und internationale Ordnung (SJZ 49, Sp. 29 ff, 33).

Echte Kollektivhegemonien können sich daher nur in partikulären Staatenbünden entwickeln, die politisch, weltanschaulich und wirtschaftlich innerhalb derselben Front stehen. Hier könnte schon durch die verschiedene Stimmengewichtigkeit bei einer dauernden Bündniskonstellation zweier Großmächte ihre ständige Hegemonie gesichert sein, insbesondere, wenn sie ein Monopol eines wesentlichen Gutes, Marktes oder Investitionsfonds so fest beherrschten, daß sie den Dissentierenden davon ausschließen könnten.

In solchen Staatenbünden wäre endlich mit der Möglichkeit einer bürokratischen Hegemonie ständiger Sekretariate und Stäbe zu rechnen, wenn diese vermöge des Eigengewichts ihrer Erfahrungen, Beziehungen, Finanzmittel und vermöge der Unersetzlichkeit ihrer Arbeit eine Hausmacht aufbauen könnten. Durchweg werden sie aber nur als Exponenten staatlicher Kollektivhegemonien auftreten.

VI. Souveränitätsverlust durch wirtschaftliche Hegemonie in der heutigen völkerrechtlichen Erfahrung

a) Es ist gezeigt worden, daß die Strukturvoraussetzungen völkerrechtlicher souveräner Entscheidungsfreiheit, insbesondere die Elastizität des Stellungswechsels und die Möglichkeit der Neutralität, durch den Eisernen Vorhang des politischen und insbesondere auch wirtschaftlichen Embargos zwischen der östlichen und westlichen Welt in sehr starkem Umfange eingeschränkt sind. Wir werden darüber hinaus annehmen müssen, daß innerhalb der sowjetischen Staatengemeinschaft des Ostblockes durch das Wirken des Molotow-Planes und des durch ihn hervorgerufenen „Rates der gegenseitigen wirtschaftlichen Unterstützung“[86]) diese Voraussetzungen ebenfalls und wahrscheinlich noch in weiterem Umfange getilgt sind. Man wird daher im Ostblock von echten Hegemonialverhältnissen und Souveränitätsverlusten zu sprechen haben. Doch muß betont werden, daß diese nicht in erster Linie wirtschaftlich, sondern politisch weltanschaulich motiviert sind.

Die mannigfachen wirtschaftlichen Mittel, die zur Schaffung souveränitätseinschränkender Hegemonien auch in der westlichen Welt theoretisch zur Verfügung stehen und praktisch angewandt worden sind, sind soeben beschrieben worden. Es wird zu untersuchen sein, ob sie erfahrungsgemäß die Wirkung haben, souveräne Grenzentscheidungen der Staaten unmöglich zu machen, indem sie ihre Entscheidungsfunktion auf bestimmten Gebieten endgültig ausschalteten.

---

[86]) Hierzu *Trautmann,* aaO, S. 23 ff.; *Palmer-Perkins,* aaO, S. 872 ff.

b) Fragt man nach den Strukturelementen, die Souveränität möglich machen, nämlich der Pluralität der Staaten, der Möglichkeit des Stellungswechsels, der Anlehnung, wie auch der Neutralität, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese in der westlichen Welt im weitesten Sinne noch in auffälligem Maße vorhanden sind. Denn diese Welt ist kein einheitliches Gebilde; in ihr hat sich eine bunte Gruppierungsvielfalt mit einer Pluralität von Zentren erhalten. Deutlich sehen wir nebeneinander die westeuropäische Gruppe, die Vereinigten Staaten, Lateinamerika, die britischen Dominions, die arabischen Staaten und die asiatischen Staaten, die nicht nur bei den Abstimmungen innerhalb der Vereinten Nationen ihre oft sehr verschiedenen Konzeptionen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete äußern. Deutlich hebt sich auch innerhalb des westeuropäischen Rahmens die Gruppe der Altneutralen von der des Kerneuropas der Montan-Union und dem größeren Kreise des Europarates ab. Nach einer Zeit, in der die einzige sichtbare und vielleicht auch mögliche Haltung des vom Kriege gelähmten westlichen Europas die vorbehaltlose Anlehnung an die Vereinigten Staaten war, zeigt sich wieder eine Vielfalt von Positionen. Und es kann kein Zweifel sein, daß die fühlbare Amerikamüdigkeit des zu politischer Eigenbeweglichkeit erwachenden westeuropäischen Staatenkreises und zugleich auch die Hoffnung, zwischen den beiden Blöcken die Vermittlerstellung einer dritten Kraft zu spielen, zu einer neuen Gleichgewichtspolitik zwischen Ost und West mit einer erhöhten Möglichkeit von abwägenden Entscheidungen aufzurufen scheint. Nicht unwesentlich ist dabei die wachsende Erkenntnis, daß im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und Westeuropa die Angewiesenheit in steigendem Maße eine wechselseitige geworden ist und daß daher einseitige Einbußen nicht mehr nötig erscheinen.

c) Prüft man auf diesem Hintergrund die Möglichkeit freier Entscheidungen im Sinne der Abstention und Sezession, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die ungeheure wirtschaftliche Übermacht der Vereinigten Staaten zu Ende des Krieges doch zu echten Souveränitätseinbußen im Ergebnis nicht geführt hat.

In der Verzweiflung der äußersten Krise des Jahres 1947 allerdings unterwarfen sich fast alle westeuropäischen Länder den interventionistischen Bestimmungen der ECA-Verträge. Aber Großbritannien verzichtete schon Ende 1950 auf weitere Leistungen, und als 1951 der Mutual Security Act an die Stelle des Economic Cooperation Act trat und stärkere militärisch-politische Bindungen mit sich brachte, hielten sich Portugal und Island ganz zurück, Jugoslawien weigerte sich, die Auflagen anzuerkennen, erhielt aber gleichwohl die Hilfe, und Iran, die arabischen Staaten, Indien, Indonesien und Ceylon verweigerten die Unterschrift überhaupt[87]. So beschränkte sich

[87]) *Löwenstein,* aaO. S. 14 ff.

die Unterstützung im wesentlichen auf die Staaten des Nordatlantikpaktes, aber auch hier mit der Ausnahme von Portugal und Island. Die Tatsache, daß gerade wirtschaftsschwache Länder die Unterstützung ablehnen konnten, zeigt, daß es jedenfalls nicht Motive der wirtschaftlichen Interdependenz waren, die die übrige Welt zu ihrer Annahme veranlaßt hatten.

Auch die übrigen wirtschaftlichen Verplanungen konnten zu echten Souveränitätseinbußen gerade deshalb nicht führen, weil der schnelle Wechsel der wirtschaftlichen und finanziellen Situationen oft in kurzer Zeit das Interesse an ihrem Gründungszweck schwächte. Das GATT[88] und die Europäische Zahlungsunion[89] haben ebenso wie das Internationale Weizenabkommen[90]) in den letzten Jahren angesichts der grundlegenden Änderungen in der Markt-, Devisen- und Preissituation immer wieder vor schweren Krisen gestanden, die erkennen ließen, daß kein Staat gegen seinen Willen in diesen Institutionen gehalten werden kann. Der Internationale Währungsfonds zeigte sich gegenüber regellosen Abwertungen machtlos[91]). Die Weltbank ist so dürftig mit Kapital ausgestattet, daß sie eine wesentliche Investitionstätigkeit in unterentwickelten Gebieten nicht hat entfalten

---

[88]) Die amerikanischen protektionistischen Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen insbesondere auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den letzten Jahren haben zu großer Mißstimmung der landwirtschaftlichen Exportstaaten geführt und die USA dem Vorwurf einer offenen Vertragsverletzung ausgesetzt. Das führte nicht nur zu Gegenmaßnahmen selbst kleiner Länder, sondern auch zu ernsten Schwächungen der ganzen Organisation des GATT (vgl. insbes. Survey of United States International Finance 1953, S. 215 ff., 233 f.; *Loewenstein,* aaO, S. 18 f.) Über die Fragen der GATT-Revision, wie sie auf der 9. Konferenz in Genf im November 1954 zur Sprache kam, vgl. *Keesings* Archiv 1954, S. 4859 ff.; auch 1953, S. 4233 ff.

[89]) Die Konvertibilitätsreife hat das Weiterleben der EZU in Frage gestellt. Vgl.: Die Neuregelung der EZU und ihre Auswirkung auf den EZU-Status der Bundesrepublik Deutschland (Monatsberichte der Bank deutscher Länder, Juli 1954, S. 26 ff.); ferner: Befristete Zahlungsunion, (Frankf. Neue Presse v. 12. 2. 1955; BdL, Auszüge aus Presseartikeln, v. 14. 2. 1955), Die Erneuerung der Europäischen Zahlungsunion (Neue Zürcher Zeitung, Nr. 114, v. 27. 4. 1955).

[90]) Das Weizenabkommen konnte 1953 nur nach langwierigen Verhandlungen mit größter Mühe bis 1956 verlängert werden; die Sowjetunion und Argentinien fehlten schon seit 1949 auf Seiten der Exportländer; seit 1953 hat Großbritannien als eines der wesentlichsten Importländer sich zurückgezogen. (Europa-Archiv, S. 1499 ff., 5690).

[91]) Art. IV Ziff 5 der Satzung; *Ellsworth,* aaO, S. 765 ff.; *Enke-Salera,* International Ecconomics, New York 1951, S. 570 ff.; Annual Report 1948, S. 36 ff.; 1949, S. 60; 1950, S. 28 ff., 89 f; 1951, S. 194; Yearbook of the United Nations, 1953, S. 775 f.

können[92]). Weder Frankreich noch Deutschland haben in der Montanunion eine Singular- oder Kollektivhegemonie entwickeln können. Die sog. übernationalen Integrationen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der Europäischen Politischen Gemeinschaft und die geplanten Teilintegrationen der Agrarunion, des *Stikker-, Ohlin-, Petsche-, Pella-* und *Merton*-Planes[93]) sind nicht zum Zuge gekommen. Ob aus den lange umkämpften Pariser Verträgen sich ein echter wirtschaftlicher Rüstungspool entwickeln wird, steht völlig offen.

d) Eine nüchterne Betrachtung wird daher zu dem Ergebnis kommen müssen, daß außerhalb des sowjetischen Ostblockes auch die für Souveränitätsverluste besonders günstige Situation nach dem Kriege, in der die gewaltige Wirtschaftsmacht der Vereinigten Staaten einer wirtschaftlich zusammengebrochenen Welt gegenüberstand, und die zweifellos mit erheblichen Mitteln angesetzten Bemühungen der Vereinigten Staaten in diesen Jahren es nicht vermocht haben, wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen, die zu einer Lähmung der Entscheidungsfunktion bei den betroffenen Staaten geführt hat[94]). Ob die jetzige politische und militärische Bündnismaschinerie zu derartigen Souveränitätsverlusten führt oder führen kann, ist bei dieser Untersuchung der wirtschaftlichen Faktoren nicht zu prüfen; es scheint aber bei dem jetzigen Stand der Entwicklung wenig wahrscheinlich.

VII. Die Wirkung der wirtschaftlichen Interdependenz

a) Die internationale Wirtschaftsverpflechtung kann nicht unmittelbar zu einer Souveränitätsschmälerung des Staates führen; sie kann nur als Motiv dafür dienen, daß der Staat unfähig wird, sich dem Einfluß eines fremden hegemonial intervenierenden Staatswillens zu entziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine solche Entwicklung keineswegs notwendig und außerhalb der sowjetischen Welt und der als Kriegsfolge besetzten Gebiete auch keineswegs typisch ist.

---

[92]) Die verfügbaren Mittel aus Kapitalsubskription, Anleihenausgabe und sonstigen Geschäften beliefen sich Ende 1953 auf 1.725 Millionen Dollar. (Yearbook of the United Nations, 1953, S. 769; für 1954: Europa-Archiv, S. 6964; Steigerung auf etwa 2.400 Millionen Dollar.

[93]) Oben Anm. 50.

[94]) Die entgegengesetzte Auffassung *Loewensteins* ist darin begründet, daß er von einem utopischen Souveränitätsbegriff ausgeht, der eine inhaltliche Gleichheit und Unabhängigkeit voraussetzt, und daß er zwischen dem Druck der Entscheidungsmotive und der Einbuße der Entscheidungsfunktion nicht hinreichend deutlich unterscheidet.

Es bleibt die Frage offen, welcher Einfluß überhaupt durch diese weltwirtschaftliche Verflechtung im Gebiet der völkerrechtlichen Struktur, Konstruktion und Instrumentation fühlbar ist.

b) Man wird davon ausgehen müssen, daß die sich ständig intensivierende Wirtschaftsverflechtung keineswegs zu einer Einengung und Nivellierung, sondern im Gegenteil zu einer *Ausweitung und Spezialisierung* der internationalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen führen muß. Die Unterschiedlichkeit der Start- und Produktionsbedingungen, der Lohn- und Preispolitik, des Rohstoffreichtums und der industriellen Möglichkeiten, der Bevölkerungsdichte und des Lebensstandards *verhindert* eine nivellierende universale Verplanung. Die sich daraus und aus dem schnellen Wechsel der Erfindungen, Entdeckungen, Konjunkturen, Markt- und Währungslagen entwickelnden Spezialsituationen können die wirtschaftlichen Entscheidungsmöglichkeiten unendlich *bereichern*.

Voraussetzung dafür ist allerdings eine *Harmonisierung der Funktionsmittel* der internationalen Wirtschaft. Es gilt die Voraussetzungen des Funktionierens der gegenseitigen Kommunikation zu fördern. Diesem Ziele dienen seit langem jene *Anstalten* des internationalen Rechtes, die wir als „Unionen", „Spezialagenturen" oder „Büros" zu bezeichnen pflegen. Sie haben großenteils in hervorragender und auch durch die kriegerische Erschütterung nicht berührter Konstanz der Koordination und Harmonie des Post- und Fernmeldewesens, des Eisenbahn-, Schiffahrts-, Kraftfahr- und Flugwesens gedient. In jüngster Zeit sind sie auf das Gebiet der Zollvereinheitlichung und Währungsharmonisierung, der wirtschaftlichen Statistik und technischen Unterweisung unterentwickelter Länder vorgedrungen. Sie bereiten damit das Bett, in dem der Fluß internationaler wirtschaftlicher Kooperation zu fließen vermag.

c) Ihre Arbeit ist *politisch und wirtschaftlich neutral*. Ihre Herauslösung aus dem einzelstaatlichen Apparat ist geeignet, ganze Funktionsbereiche internationalen Interesses nicht nur zu entpolitisieren und zu neutralisieren, sondern darüber hinaus auch durch die Weltweite ihres Wirkungskreises die Vielzahl der möglichen Fälle zu abstrahieren und in generelle Regeln zu fassen.

Dadurch, daß diesen Anstalten in steigendem Maße völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit zugebilligt worden ist, wird die *Zahl der Akteure* auf der völkerrechtlichen Bühne *vermehrt*. Neben den politischen Staaten mit ihren höchstpersönlichen vitalen Interessen treten die unpolitischen Anstalten mit ihren gegenständlichen neutralen Zwecken.

Ist schon die Vermehrung der Subjekte des Völkerrechtes geeignet, zu einer Vermehrung der völkerrechtlich bedeutsamen Tatbestände zu führen, so ist die Entpolitisierung und Neutralisierung

der Aktionsbereiche dieser neuen Rechtssubjekte imstande, jene Generalisierung völkerrechtlicher Regeln zu fördern, die die hochpolitische Individualität der einzelnen politischen Staaten bisher verbot.

Daraus aber wäre jene Verbreiterung des effektiv wirksamen Völkerrechts als Normenbereich zu erhoffen, aus der eine fortschreitende Stärkung des Rechts im Zusammenleben der Völker zu erhoffen ist. Dem völkerrechtlichen Optimisten mag das als geringer und nüchterner Fortschritt erscheinen gegenüber idealistischen Plänen einer Souveränitätsaufgabe der Einzelstaaten zugunsten regionaler und universaler Weltorganisationen. Der nüchterne Betrachter der Völkergeschichte aber wird meinen dürfen, daß eine universale Weltorganisation ebenso wie regionale oder funktionale Großorganisationen in stärkerem Maße den Keim zur Tyrannei in sich tragen, als eine Rechtsgemeinschaft souveräner Staaten, denen in einem sich allerdings stets verdichtenden System rechtlicher Regeln und Möglichkeiten die letztliche Entscheidungsfreiheit nach dem Gesetz ihres historischen Sonderbeitrages zum Reichtum der Welt verbleibt.

VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse

a) Das Ringen um die Pariser Verträge hat ergeben, daß der Souveränitätsbegriff noch immer nicht nur eine politische Potenz, sondern auch ein völkerrechtlicher Strukturbegriff erster Ordnung ist.

b) Rechtsbegriffe wandeln sich im Laufe der Geschichte mit den jeweils als typisch empfundenen Situationen. Der Rechtsbegriff der Souveränität in seiner heutigen Ausprägung beschränkt sich

1) auf das wenig ergiebige Element der Persönlichkeitsgleichheit vor dem Recht (nicht der inhaltlichen Gleichberechtigung im Recht) und

2) das zum eigentlichen Kriterium gewordene Element der Unabhängigkeit von Einmischungen fremdstaatlicher Herrschaft (nicht von Bindungen völkerrechtlicher Normen).

Anspruchsvollere Definitionen des vergangenen Jahrhunderts sind durchweg aufgegeben worden.

c) Die Souveränität ist kein Inhalts-, sondern ein Funktionsbegriff.

1) Für die Souveränität ist nicht entscheidend, welche inhaltlichen Wirkungsbereiche der Staat für sich in Anspruch nimmt oder vertraglich oder tatsächlich zugunsten anderer Staaten oder Staatenverbände einschränkt.

2) Entscheidend ist vielmehr, ob der Staat — willentlich oder unwillentlich — eine generelle und endgültige Funktionseinbuße dergestalt erlitten hat, daß er die Entscheidungsmöglichkeit in der Grenzsituation — in Form von Abstention oder Sezession — verloren hat.

3) Diese Entscheidungsmöglichkeit setzt die traditionelle internationale Gesamtsituation voraus, bei der der Staatenpluralismus, die Elastizität der Fronten und das Institut der Neutralität den beweglichen Stellungswechsel und neue Anlehnungen sichern.

d) Die internationale Wirtschaftsverflechtung hat mannigfache zwischenstaatliche dirigistische Wirtschaftsverplanungen motiviert, in denen sich zum Teil deutlich hegemoniale Tendenzen zeigen.

1) Die Motivierung staatlichen Handelns durch die sogenannten „Gesetze" einer unzulässigerweise personifizierten Weltwirtschaft ist keine rechtlich relevante Abhängigkeit und führt daher zu keiner Souveränitätseinbuße.

2) Motive wirtschaftlicher Interdependenz können aber zu großräumigen Verplanungen bestimmter Wirtschaftsbereiche durch einen Staat oder eine Staatenorganisation führen, die mit hegemonialer Tendenz durchgeführt werden und anderen Staaten die Möglichkeit souveräner Decision in Form des Abstandnehmens oder des Austrittes nehmen können.

3) Insbesondere nach 1930 hat trotz parallel laufender Bemühungen internationaler Liberalisierung (Havanna-Charta, GATT, OEEC-Liberalisierungs-Kodex) der internationale Wirtschaftsdirigismus in Form von Waren- und Zahlungsabkommen, Verrechnungsorganisationen (EZU), Währungsblocks (Sterling-Block), Investierungs- und Stabilisierungsinstitutionen (Weltbank, Währungsfonds), Rohstoffabkommen (Weizenrat) und Produktions- und Marktintegrationen (OEEC, Montan-Union, Pella-Plan usw.) Tendenzen zur Schaffung von Singular- und Kollektivhegemonien gezeigt.

e) Mittel zur Erzielung solcher endgültiger Abhängigkeiten sind (neben der politisch-militärischen Hegemonialbesetzung) insbesondere:

1) die Förderung von Komplementärwirtschaften und Komplementärwährungen durch Waren- und Verrechnungsabkommen, Währungsblocks und Zollpreferenzen,

2) die Hingabe von Subsidien und Investitionen mit wirtschaftlich-politischen Kontrollbedingungen (ECA, MSA, FOA),

3) die Versteinung internationaler politischer Schuldverhältnisse durch privatrechtliche Kommerzialisierung (Dawes- und Younganleihe),

4) die kartellmäßige Kontingentierung knapper Rohstoffe, Absatzmärkte und Investitionskapitalien (Rohstoffabkommen, Marktunionen, Investitionsfonds),

5) die Überstimmungsmöglichkeiten in Staatenverbänden mit Kollektivhegemonien.

f) Eine Prüfung der tatsächlichen Situation zeigt, daß — außerhalb des der Untersuchung unzugänglichen Ostblockes — die Möglichkeit souveräner Entscheidung in der Grenzsituation aus Motiven weltwirtschaftlicher Interdependenz bisher nicht verloren gegangen ist.

1) Die Pluralität von politisch und wirtschaftlich keineswegs gleichgeschalteten Staaten und Staatengruppen und der schnelle Wechsel der wirtschaftlichen Situationen hat in der westlichen Welt in weitem Maße die für die Souveränität erforderliche Möglichkeit des Stellungswechsels und der Neugruppierung aufrechterhalten.

2) Selbst wirtschaftlich schwache Staaten konnten sich der amerikanischen Wirtschaftshilfe und ihren interventionistischen Einflüssen entziehen.

3) Die Nichtratifizierung der Havanna-Charta, die Krisen des GATT, der EZU und des Weizenrates und der geringe Einfluß der Weltbank und des Währungsfonds zeigen, daß kein Staat gegen seinen Willen in diesen Organisationen festgehalten werden kann.

g) Die positive Bedeutung der Wirtschaftsverflechtung liegt in dem allgemeinen Interesse an der Harmonisierung der Funktionsmittel des internationalen Wirtschaftsverkehrs.

Dieser Aufgabe dienen die politisch und wirtschaftlich neutralen internationalen Anstalten (Büros und Spezialagenturen). Durch ihre fortschreitende Ausstattung mit Rechtspersönlichkeit wird die Zahl der Subjekte des Völkerrechts und der typischen generalisierbaren völkerrechtlichen Situationen vermehrt und damit die Möglichkeit zu einer Ausdehnung der Systematisierung des gesicherten völkerrechtlichen Normenbereiches gegeben.

Diese Erweiterung der Herrschaft des Rechtes zwischen souveränen Staaten erscheint tatsächlich typischer, wertmäßig aber wohl auch wesentlicher, als die in ihren Folgen noch völlig unübersehbare Zerstörung der Staatssouveränität.

Zur Regelungsbedürftigkeit des Wirtschaftskrieges

von Dr. jur. Günter Stratenwerth
Referent im Institut.

Es könnte als sinnlos erscheinen, wenn sich die Völkerrechtswissenschaft heute noch — über das Kriegsverhütungsrecht hinaus — mit dem Kriegsrecht befaßt. Auf die Katastrophe eines dritten Weltkriegs kann man sich nicht einrichten. Trotzdem wäre es bedenklich, völlig zu resignieren. Denn daß in unserer Zeit noch Kriege mit begrenztem Kriegsschauplatz möglich sind, hat die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt. Und wenn es gelänge, für solche Auseinandersetzungen die Mittel der Kriegführung auch nur in geringem Maße zu beschränken, so würde allein dies die Beschäftigung mit dem Kriegsrecht rechtfertigen.

Die nachfolgenden Bemerkungen greifen einen Sektor der modernen Kriegführung heraus, dessen praktische Bedeutung außer Verhältnis steht zu den Bemühungen, ihn völkerrechtlich einzugrenzen: den Wirtschaftskrieg. Diese Bemerkungen wollen nicht als Untersuchung eines Problems verstanden werden, sondern als der Versuch, es anzudeuten.

I. *Allgemeines Kriegsvölkerrecht und Wirtschaftskrieg*

a) Nach dem Ende des ersten Weltkrieges konnte noch die Auffassung vertreten werden, daß die Anschauung vom Kriege als einer Auseinandersetzung nur der Staaten, nicht aber der einzelnen Staatsbürger[1]) nach wie vor dem allgemeinen Völkerrecht entspreche[2]).

[1]) Dieser Satz galt bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges als im wesentlichen unbestritten. Er führt bekanntermaßen zurück auf eine Bemerkung *J.-J. Rousseaus* (Du contract social, Amsterdam 1762, S. 12): „La guerre n'est .. point une rélation d'homme à homme, mais une rélation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement ..“ (vgl. *C.Hofer,* L'influence de J.-J. Rousseau sur le droit de la guerre, Genf 1916, S. 14 ff.). Der Satz wurde von *Portalis* in seiner Rede bei der Eröffnung des Französischen Prisengerichtshofes (1801) aufgenommen: „Entre deux ou plusieurs nations belligérantes, les particuliers dont ces nations se composent, ne sont ennemis que par accident ..“ (zit. nach *Heffter,* Das Europäische Völkerrecht der Gegen-

Zwar war schon der erste Weltkrieg ein Kampf „der Völker selbst mit ihren ganzen Menschenkräften, einschließlich der wirtschaftlichen und seelischen Kräfte", aber noch — so konnte man meinen — fehlte es an der allgemeinen Überzeugung, daß die Wiederkehr einer derartigen Kriegführung notwendig sei; [3]) und nur im englisch-amerikanischen Rechtskreis ließ sich die — aus dem anders gearteten Kriegsbegriff [4]) folgende — gewohnheitsrechtliche Duldung insbesondere des Wirtschaftskrieges nachweisen [5]). Jene traditionelle Auffassung ist indessen jedenfalls durch den zweiten Weltkrieg und die seitherige Entwicklung des Völkerrechts in hohem Maße in Frage gestellt worden: Eine realistische Betrachtung nicht nur der tatsächlichen Maßnahmen der Kriegführung, sondern auch der völkerrecht-

---

wart, Berlin 1844, S. 201 Anm. 4) und wurde rasch Gemeingut der kontinentaleuropäischen Völkerrechtslehre; vgl. *Bluntschli,* Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten, Nördlingen 1868, S. 297; *Martens,* Völkerrecht, Band II, Berlin 1886, S. 485 f.; v. *Liszt-Fleischmann,* Das Völkerrecht, 12. Aufl. Berlin 1925, S. 461; *Eb. Schmidt* in *Lenz-Schmidt,* Die deutschen Vergeltungsmaßnahmen im Wirtschaftskrieg, Bonn etc. 1924, S. 3 f. mit weiteren Nachweisen.

[2]) So *Adolf Lenz,* Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung, Stuttgart 1920, S. 223; *Scholz,* Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, Berlin 1919, S. 16 — Dagegen vertraten *v. Liszt-Fleischmann* a. a. O. S. 461, 463 die Auffassung, daß der alte Rechtssatz durch den ersten Weltkrieg beseitigt, aber noch kein neuer an seine Stelle getreten sei. — Endlich sahen *Jsay,* Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, Berlin 1919, S. 24 f., und *Brodnitz,* Das System des Wirtschaftskrieges, Tübingen 1920, S. 181, die englisch-amerikanische Rechtsauffassung bereits als geltendes Völkerrecht an, da sie auch dem Versailler Friedensvertrag zugrunde liege. — Vgl. noch *Fischer Williams,* Chapters on Current International Law and the League of Nations, London etc. 1929, S. 188 mit Anm. 3 und *Verdross,* Völkerrecht, 2. Aufl. Wien 1950, S. 364.

[3]) So *Ad. Lenz* a. a. O.

[4]) Charakteristisch etwa *Hyde,* International Law, Band 3, 2. Aufl. Boston 1947, S. 1690: „At the present time wars as between opposing States are commonly g e n e r a l , in the sense that each belligerent regards the whole domain of its adversary as hostile territory, and the inhabitants thereof as enemy persons, applying against the Government and the people, and the property of both, all the pressure which the law of nations permits." — Diese Auffassung entspricht der ungebrochenen englisch-amerikanischen Rechtstradition; vgl. *Oppenheim-Lauterpacht,* International Law, Band II, 7. Aufl. London etc. 1952, S. 205: „British and American-English writers . . always maintained that the relation of enmity between the belligerents extends also to their private citizens." — Vgl. auch *Stone,* Legal Controls of International Conflict, New York 1954, S. 417.

[5]) Vgl. noch *Brodnitz,* a. a. O. S. 173 ff.; *Eb. Schmidt* a. a. O. S. 3 ff.; *Anger,* „Ausbeutung" besetzter Gebiete, Diss. Göttingen 1950 (ungedr.), S. 53 ff.

lichen Anschauungen [6]) läßt die Doktrin vom Kriege als einer Auseinandersetzung nur der Staaten als Vergangenheit, als allenfalls noch partikulär kontinental-europäisches Völkerrecht erscheinen.

Die englisch-amerikanische Auffassung vom Kriege als einer mit allen, insbesondere auch wirtschaftlichen Machtmitteln durchzuführenden Auseinandersetzung der Völker — und nicht nur der Staaten — bedarf keiner Darstellung mehr. Die Praxis der beiden Weltkriege entsprach dieser Auffassung vollkommen. Schon diese Tatsache würde ausreichen, der kontinental-europäischen Lehre vom Kriege den Rang eines allgemeinen Völkerrechtssatzes abzusprechen. Aber man wird sich darüber hinaus der Anschauungen bewußt sein müssen, die die sowjetische Völkerrechtspraxis und -lehre entwickelt hat und die für ein Drittel der Welt maßgebend sind. Der Krieg ist nach sowjetischer Doktrin entweder eine Auseinandersetzung zwischen Staaten von kapitalistisch-imperialistischer Struktur, oder ein Kampf zwischen rivalisierenden Klassen, der nur mit dem Sturz und der Totalvernichtung eines der ringenden Systeme enden kann[7]). Diese Doktrin gestattet die prinzipielle Unterscheidung zwischen dem Staate einerseits, seinen Bürgern andererseits nicht: Der Staat kann nicht ohne weiteres der Gesellschaft gegenübergestellt werden, sondern ist Ausdruck und Instrument der herrschenden Klasse, die mit den unterdrückten Klassen konfrontiert wird[8]). Dadurch beschränkt sich zwar der Begriff des Feindes in einem Kriege, an dem ein zum sowjetischen Rechtskreis gehörender Staat teilnimmt, auf die herrschende Klasse des gegnerischen Staates, während zur unterdrückten Klasse das Verhältnis der Solidarität besteht;[9]) aber hinsichtlich der bekämpften Klasse wird die Unterscheidung zwischen dem Staat dieser Klasse einerseits, den einzelnen Angehörigen dieser Klasse andererseits sinnlos. Auch der Einzelne ist Feind.

So unterschiedlich also die englisch-amerikanische und die sowjetische Grundkonzeption vom Kriege auch sein mögen, — beide

---

[6]) Unter den völkerrechtlichen Anschauungen wird hier die tatsächlich bestehende, in den internationalen Beziehungen zum Ausdruck kommende Rechtsüberzeugung — im Gegensatz zu Postulaten — verstanden.

[7]) So *Maurach,* Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion, Hamburg 1950, S. 14 f.; vgl. weiter *Taracouzio,* The Soviet Union and International Law, New York 1935, S. 311 ff., 341.

[8]) Vgl. *Krylov,* Les Notions Principales du Droit des Gens, Recueil des Cours Tome 70 (1947 I), S. 451: „Traduisant la volonté des classes dominantes, les Etats agissent dans leurs relations internationales mutuelles en qualité de personnes morales représentant tous les citoyens". — Näheres bei *Taracouzio* a. a. O. S. 17 f. und *Lapenna,* Conceptions Soviétiques de Droit International Public, Paris 1954, S. 26 ff.

[9]) Vgl. *Taracouzio* a. a. O. S. 338.

stimmen im Ergebnis insoweit überein, als sie den Einzelnen als Feind in den Krieg einbeziehen. Für absehbare Zeit aber wird jede größere kriegerische Auseinandersetzung — selbst in lokalem Rahmen — durch die Beteiligung der beiden großen Machtblöcke des Westens und des Ostens und daher durch deren Auffassung vom Kriege gekennzeichnet sein. Das ist nur die Kehrseite der Tatsache, daß der entscheidende Gegensatz zwischen den beiden Hälften der Welt ideologischer Natur ist. Damit ist die völkerrechtsdogmatische Grundlage beseitigt, auf der die Bemühungen um die Humanisierung des Krieges vor allem im vergangenen Jahrhundert aufbauen konnten.

b) Zu dieser Entwicklung steht es in scheinbarem Widerspruch, daß der Schutz der Menschen im Kriege auf dem Gebiete des Völkervertragsrechtes auch nach dem zweiten Weltkrieg weiter ausgebaut wurde. Das ist vor allem durch die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer vom 12. August 1949 geschehen, die bereits von 46 Staaten — unter anderem von der Sowjetunion — ratifiziert oder durch Beitrittserklärung anerkannt worden sind[10]). Auch ist von Bedeutung, daß die Sowjetunion die Niederlande als Depositarmacht (Art. 5, 6 des Haager Grundabkommens vom 18. 10. 1907) am 8. März 1955 davon unterrichtet hat, daß sie die Haager Landkriegsordnung (HLKO) als für sich verbindlich ansehe[11]); damit ist die — bisher sehr umstrittene[12]) — Frage der Verhältnisses der Sowjetunion zur HLKO für die Zukunft entschieden. Indessen vermag dieser Fortschritt im Bereich des Vertragsrechtes die verhängnisvollen Auswirkungen eines anderen Vorganges nur in geringem Maße abzufangen: die Auswirkungen des Zusammenbruchs eines allgemeinen Völkergewohnheitsrechtes hinsichtlich der Sitten und Gebräuche des Krieges.

Dieser Vorgang beruht wiederum entscheidend auf der Entwicklung im sowjetischen Rechtskreis. Nach sowjetischer Auffassung ist das Gewohnheitsrecht eine nur in zweiter Linie maßgebliche Völkerrechtsquelle; die Sowjetunion fühlt sich grundsätzlich nur durch Verträge gebunden[13]). Diese Auffassung wird damit begründet, daß

---

[10]) Vgl. Revue Internationale de la Croix-Rouge, 1955 S. 6. — Die Ratifikation durch Großbritannien und die USA steht noch aus.

[11]) Keesings Archiv 1955, S. 5060 D.

[12]) Vgl. dazu die unbestimmte Formulierung *Krylovs* a. a. O. S. 442, der auf eine sowjetische Zirkularnote vom 27. April 1942 verweist; doch war die Sowjetunion der HLKO — im Gegensatz zu einer Anzahl sorgfältig ausgewählter Kriegskonventionen aus früherer Zeit — bisher nicht ausdrücklich beigetreten. Vgl. im einzelnen *Maurach* a. a. O. S. 18 f.; *Meissner,* Sowjetunion und Haager LKO, Hamburg 1950, S. 8 ff.

[13]) *Krylov* a. a. O. S. 441 f.; vgl. *Lapenna* a. a. O. S. 161 ff.; *Maurach* a. a. O. S. 13 f.; *Meissner* a. a. O. S 15 ff.; *ders.,* Die sowjetische Bewertung der Völkerrechtquellen, Osteuropa - Recht Jg. 1 (1955) S. 2 ff.; *Taracouzio* a. a. O. S. 13.

das Völkergewohnheitsrecht der vor-sowjetischen Zeit Ausdruck der kapitalistischen Struktur der damaligen Völkerrechtssubjekte ist und daher von der UdSSR nur insoweit anerkannt werden kann, als es sich mit ihrer Rechts- und Staatsideologie vereinbaren läßt[14]). Das formuliert *Krylov* folgendermaßen: „Il va sans dire que l'Union Soviétique n'accepte que celles des coutumes internationales qui répondent aux principes de la démocratie, aux exigences humanitaires, etc."[15]), — eine Formulierung, die unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung verstanden werden will, die die Begriffe Demokratie und Humanität in sowjetischer Sicht haben[16]). Es kann dann nicht zweifelhaft sein, daß ein allgemeines Völkergewohnheitsrecht nur noch hinsichtlich mehr oder minder technischer Fragen besteht[17]).

Die Sitten und Gebräuche des Krieges gehören zu diesen Fragen nicht[18]). Soweit sie daher nicht durch Verträge fixiert sind, sind sie nicht mehr Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts. Die HLKO aber ist nicht nur von Anfang an lückenhaft gewesen, sondern heute auch in weiten Teilen überholt; davon wird hinsichtlich der Fragen des Wirtschaftskrieges noch die Rede sein. In dieser Situation könnte nur noch die Gemeinsamkeit der Kulturüberzeugungen helfen, an die sich die *Marten*sche Klausel der Präambel zur HLKO (Absatz IX) wendet; wo die formelle vertragliche Regelung versagt, gewinnt die materielle Übereinstimmung in den Geboten der Menschlichkeit entscheidende Bedeutung. Denn es leuchtet ein, daß „die Kraft der Haager und Genfer Ideen letzten Endes auf einer Weltanschauungsgemeinschaft

---

[14]) Eingehend *Lapenna* a. a. O.; *Meissner,* Sowjetunion und Haager LKO, S. 18 ff.; weiter *Maurach* a. a. O. S. 14; *Taracouzio* a. a. O.

[15]) A. a. O. S. 441.

[16]) Vgl. dazu *Lapenna* a. a. S. S. 211; *Taracouzio* a. a. O. S. 337; *Meissner* a. a. O. S. 31 ff.

[17]) So führt *Krylow* a. a. O. S. 441 aus: „La coutume internationale n'a pas la même importance que le traité international pour l'Union Soviétique, bien qu'il soit hors de doute que celle-ci la reconnaît pour les questions d'ordre général, par exemple dans le droit diplomatique, et dans les questions d'ordre spécial, par exemple dans celles du droit international maritime, ou bien dans le domaine du droit international privé . .".

[18]) *Meissner* a. a. O. S. 18 stützt seine gegenteilige Auffassung auf eine Äußerung *Korowins* aus dem Jahre 1929, die den ausdrücklichen Vorbehalt der „unvermeidlichen ‚Verbesserung in bezug auf die soziale Revolution' in Form der clausula rebus sic stantibus" enthält. — Aber *Meissner* selbst weist auf eine spätere Äußerung *Korowins* (The Second World War and International Law, American Journal of International Law, Jg. 40 (1946), S. 754) hin, wonach die UdSSR bei einem nach ihrem Standpunkt ungerechten Krieg — und das heißt doch: bei jedem Krieg eines kapitalistischen Staates gegen sie *(Maurach* a. a. O. S. 15 Anm. 4) — sogar die Normen des von ihr sonst anerkannten Kriegsrechts anzuwenden nicht bereit ist (a. a. O. S. 28 f.).

der kämpfenden Teile beruht"[19]). Diese Gemeinsamkeit der Kulturüberzeugungen aber fehlte nicht nur in der deutsch-sowjetischen Auseinandersetzung von 1941 bis 1945, sie wird auch in jeder künftigen Auseinandersetzung zwischen Ost und West fehlen.

Die gekennzeichnete Entwicklung bestimmt mit ihren beiden Ausprägungen — in der Wandlung des Kriegsbegriffs einerseits, in dem Zusammenbruch eines allgemeinen Völkergewohnheitsrechtes hinsichtlich der Sitten und Gebräuche des Krieges andererseits — die Gesamtsituation des Kriegsvölkerrechtes. Sie macht es notwendig, auch bisher feststehende Grundsätze des Kriegsrechtes unter den veränderten Gesichtspunkten erneut zu untersuchen.

c) Vor allem der Wirtschaftskrieg kann nicht länger als völkerrechtswidrig abgetan[20]), also nur in dem Schema von Völkerrechtsverletzung und Vergeltungsmaßnahme gesehen werden[21]). Denn das Festhalten an überholten Vorstellungen ist nicht nur völkerrechtsdogmatisch bedenklich. Es kann auch mit der Erwägung nicht gerechtfertigt werden, daß sich von den Postulaten der Wissenschaft ein mildernder Einfluß auf die Kriegführung erhoffen lasse: Aus solchen Postulaten entwickelte völkerrechtliche Verbote, die den Erscheinungsformen des modernen Krieges nicht Rechnung tragen, werden mit Sicherheit übertreten, und auf die Übertretung wird ebenso sicher mit Repressalien geantwortet werden, die ihrerseits Vergeltungsmaßnahmen herausfordern. Die verhängnisvolle „Spiralbewegung des gegenseitigen Überbietens", die damit ausgelöst wird, durchbricht auch diejenigen Schranken der Kriegführung, die sonst noch innegehalten worden wären; sie führt zu einem uneingeschränkt anarchischen Zustand[22]).

Der Völkerrechtswissenschaft stellt sich daher die Aufgabe, zur internationalen Regelung des Wirtschaftskampfes, die nach dem ersten Weltkrieg schon gefordert wurde[23]), beizutragen. Daß in dieser Hinsicht noch jeder Ansatzpunkt fehlt, haben die Nürnberger Prozesse gezeigt. Während im Falle 5 (Flick) die Entwicklung

---

[19]) So *Maurach* a. a. S. 22.

[20]) Wie es *Scholz* a. a. O. S. 143 f. noch für richtig hält; dagegen hat *Eb. Schmidt* a. a. O. S. 8 schon für den ersten Weltkrieg festgestellt, daß „bezüglich der Behandlung der den feindlichen Staatsbürgern zustehenden Privatrechte ein allgemeiner Völkerrechtssatz nicht existierte".

[21]) Das war der offizielle Standpunkt der deutschen Reichsregierung während des ersten Weltkrieges; vgl. *Eb. Schmidt* a. a. O. S. 15 f., *Anger* a. a. O. S. 55.

[22]) Vgl. *Pierre Boissier,* Völkerrecht und Militärbefehl, Stuttgart 1953, S. 99 ff.

[23]) *Ad. Lenz* a. a. O. S. 116; *Lenz* beschränkt dieses Postulat nicht auf das Stadium militärischer Auseinandersetzungen.

des modernen Wirtschaftskrieges wenigstens gesehen und daher die zeitgeschichtliche Bedingtheit der HLKO betont wurde[24]), stellt das Urteil im Falle 6 (IG-Farben) entschieden in Abrede, daß „die buchstäbliche Anwendung von Kriegsrecht und Kriegsbrauch in der Kodifikation der Haager Bestimmungen nicht mehr möglich sei, daß die Erfordernisse des Wirtschaftskrieges die alten Regeln abändern und aufheben“[25]). Der Unsicherheit in prinzipiellen Fragen entspricht die Unklarheit und Widersprüchlichkeit bei der Stellungnahme zu einzelnen Problemen des Wirtschaftskrieges durch die Nürnberger Urteile[26]). Diese unterschiedliche Wertung erklärt sich sicher nicht nur aus der mehr oder minder großen Voreingenommenheit der Richter; sie ist das Zeichen einer Hilflosigkeit, die sich zum Teil nicht einmal ihrer eigenen Ursache bewußt war: der Tatsache eben, daß der moderne Wirtschaftskrieg in der HLKO „nicht geregelt ist und nicht geregelt werden konnte, da er damals unbekannt und unvorstellbar war“[27]).

Die Genfer Konventionen von 1949 haben diesem Mangel nicht abgeholfen; das Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten enthält lediglich das Verbot der Plünderung und der Vergeltungsmaßnahmen gegen das Eigentum geschützter Personen (Art. 33), Vorschriften über die Aufhebung beschränkender Maßnahmen hinsichtlich ausländischen Eigentums (Art 46 Abs. 2), über die Zerstörung von Eigentum (Art. 53) und über Requisition von Lebensmitteln, Waren und medizinischen Ausrüstungen (Art. 55 Abs. 2).

---

24) Amtl. deutsches Protokoll S. 10 747.

25) Amtl. deutsches Protokoll S. 16 102.

26) Vgl. *Anger,* a. a. O. S. 40, der nach einer Untersuchung des Begriffs der Ausbeutung in den Nürnberger Prozessen zu dem Ergebnis kommt, daß die von den einzelnen Urteilen vertretenen „Meinungen nicht übereinstimmen — sich teilweise sogar widersprechen — und daß von keiner Seite der Versuch unternommen worden ist, den Begriff der ‚Exploitation‘ zu entwickeln und zu definieren“. — Ferner *Jescheck,* Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Bonn 1952, S. 359 ff. — Schon ein Vergleich der bei *Heinze-Schilling,* Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S. 232 ff. zusammengestellten Entscheidungssätze ist aufschlußreich.

27) So *v. Knieriem,* Nürnberg — Rechtliche und menschliche Probleme, Stuttgart 1953, S. 470. — Vgl. auch *Stone* a. a. O. S. 727 ff., insbesondere S. 727: „The fact is that those rules (sc. die HLKO) commanded a politico-economic landscape real enough in the nineteenth century, vivid enough in recollection even in 1907, but now quite transformed in its contours by the shifting of the economic and political spheres, technological revolution, and the rise of economic warfare. The rules remain where and as they were; but they no longer command the landscape.“

Eine allgemeine Revision oder Ergänzung des Eigentumsschutzes der HLKO war nicht beabsichtigt[28]).

II. Die grundsätzliche Stellung feindlichen Privateigentums

Jeder Versuch einer internationalen Regelung des Wirtschaftskrieges (durch entsprechende Konventionen) muß vom geltenden Völkerrecht ausgehen, wenn er Aussicht haben soll, praktisch wirksam zu werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, nach dem jetzigen Stande des Völkerrechts festzustellen, welche allgemeinen Grundsätze für die Behandlung feindlichen Privateigentums im Kriege bestehen.

a) Die kontinental-europäische Völkerrechtslehre vertrat zumindest bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges fast einmütig die Auffassung, daß das Privateigentum und alle sonstigen privaten Rechte des einzelnen Staatsbürgers grundsätzlich auch im Kriege unverletzlich seien, so daß die durch Kriegsnotwendigkeit bedingten Eingriffe ausdrücklich als Ausnahmen charakterisiert werden mußten[29]). Das war nur die unmittelbare und einleuchtende Konsequenz des oben gekennzeichneten kontinental-europäischen Kriegsbegriffes[30]). Aber neben dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums stand auch damals der Grundsatz von der „an sich unbeschränkten Kriegsgewalt", der das Kriegsrecht lediglich rechtliche Schranken setze: Jede Kriegsmaßnahme, der nicht ein nachweisbarer Rechtssatz einschränkend entgegensteht, sei rechtmäßig[31]). Zumindest aber reiche die Kriegsgewalt so weit, wie zur Erreichung des Kriegszweckes erforderlich ist[32]). Es liegt nahe, nach dem Verhältnis dieser beiden Grundsätze zueinander zu fragen: Beschränkt der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums die Kriegsgewalt in der Verwendung auch an sich notwendiger Mittel? Oder geht der Grundsatz, daß das Notwendige erlaubt sei, der Unverletzlichkeit des Privateigentums vor?

Die theoretische Konsequenz spricht für den Vorrang der Unverletzlichkeit des Privateigentums: Sind die einzelnen Staatsbürger nicht Feinde, so müßte der Krieg unter völliger Schonung der Rechte dieser Einzelnen geführt werden. Denn es ist nicht einzusehen, warum

---

[28]) Vgl. *La Pradelle,* La Conférence Diplomatique et les Nouvelles Conventions de Genève, Paris 1951, S. 96 ff.; *Stone* a. a. O. S. 732.

[29]) *v. Liszt-Fleischmann* a. a. O. S. 495 f. (für den Landkrieg); *Eb. Schmidt* a. a. O. S. 3 ff. und *Anger* a. a. O. S. 52 mit weiteren Nachweisen.

[30]) Vgl. *Scholz* a. a. O. S. 16; *Fischer Williams* a. a. O. S. 205.

[31]) *Scholz* a. a. O. S. 2, 18; ebenso nach *Verdross,* Völkerrecht, 2. Aufl. Wien 1950, S. 344.

[32]) *Bluntschli* a. a. O. S. 308; *v. Liszt-Fleischmann* a. a. O. S. 472.

die Auseinandersetzung zwischen zwei Staaten unbeteiligte Dritte — eben die friedlichen Staatsbürger — sollte in Mitleidenschaft ziehen dürfen. Das bleibe selbst insoweit fraglich, als Eingriffe in das Privateigentum — etwa nach dem Seekriegsrecht oder nach den Art. 23 Abs. 1 g, 52 und 53 Abs. 2 HLKO — ausnahmsweise als zulässig angesehen wurden.

Aber selbst unter der Herrschaft des kontinental-europäischen Kriegsbegriffes hat sich — ohne Rücksicht auf die theoretische Konsequenz — im Hinblick auf feindliches Privateigentum der Vorrang der Kriegsnotwendigkeit weitgehend durchgesetzt. Die Erörterung konzentrierte sich dabei vorwiegend auf das Verhältnis von Art. 23 Abs. 1 g und Art. 46 HLKO: Art. 23 Abs. 1 g gestattet die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Privateigentums, wenn die Erfordernisse des Krieges es dringend erheischen; Art. 46 enthält die Grundsätze, daß das Privateigentum geachtet werden soll und nicht eingezogen werden darf. Die erste Vorschrift steht im zweiten Abschnitt der HLKO „Feinseligkeiten", die andere Vorschrift im dritten Abschnitt „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete". So konnte zweifelhaft sein, ob die Erfordernisse des Krieges, von denen Art. 23 Abs. 1 g spricht, auch die Grundsätze des Art. 46 einschränken. Diese Frage ist im Ergebnis überwiegend bejaht worden: „Le principe du respect de la propriété privée, en matière de guerre terrestre, se réduit à interdire les actes non utiles à la conduite et au succès de la guerre, et notamment le pillage, et la destruction par pure malice ou méchanceté"[33]). Verboten war danach generell nur die zwecklose und mutwillige Zerstörung oder Wegnahme von Privateigentum[34]).

---

[33]) *Bonfils-Fauchille,* Traité de droit international public, 8. Aufl. Bd. II, Paris 1921, S. 273; vgl. noch ebda. S. 271: „Tous les auteurs admettent (et pourraient-ils décider autrement?) que le principe du respect de la propriété privée doit s'incliner et céder devant les nécessités de la lutte." — Vgl. *Fiore,* Il diritto internazionale codificato, Torino 1915, S. 612 (Art. 1611): „La proprietà privata dei cittadini di parte nemica sarà reputata inviolabile tanto nella guerra continentale, quanto nella guerra marittima, salvo però le limitazioni che possano reputarsi fondate sulla necessità della guerra, le deteriorazioni e distruzioni giustificate come mezzo di attacco e di difesa, ed in certi casi determinati l'assoggettamento alla confisca, quando il belligerante possa reputarsi autorizzato ad esercitare il diritto di preda bellica."

[34]) So u. a. *Scholz* a. a. O. S. 18 f., 166; anders *Max Huber,* Die kriegsrechtlichen Verträge und die Kriegsräson, Zeitschr. f. Völkerr. Bd. VII (1913), S. 351 ff., hinsichtlich der K r i e g s notwendigkeit mit Hinweis auf Art. 46 HLKO, während er für die m i l i t ä r i s c h e Notwendigkeit einräumt, „daß alle Schonung von Personen und Eigentum nur geboten sei, soweit sie mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist" und sich nicht weitergehende Einschränkungen aus Verträgen ergeben (a. a. O. S. 367, 371). — Weitere Nachweise bei *Anger* a. a. O. S. 116 ff. und *Maschke,* Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung, Göttingen 1951, S. 34 ff.

Unter diesen Umständen hätte der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Kriege nicht aufrechterhalten werden dürfen. Denn der Sache nach wurde gerade die entgegengesetzte Auffassung allgemein vertreten: Feindliches Privateigentum darf im Kriege grundsätzlich weggenommen oder zerstört werden; und dieses Recht findet nur dort seine Schranke, wo der Eingriff für die Kriegführung nicht erforderlich ist; weitergehende Beschränkungen können sich nur aus dem Völkervertragsrecht ergeben. Diese Konsequenzen sind freilich nur vereinzelt gezogen worden[35]). Daß sie durch euphemistische Formulierungen verdeckt wurden, hat vermutlich zur Verminderung der Leiden des letzten Krieges weniger beigetragen, als zu ihrer Verlängerung durch unrichtige Urteile in Kriegsverbrechensprozessen[36]).

b) Mit dem oben skizzierten Wandel des Kriegsbegriffes ist auch die formale Voraussetzung für den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums entfallen.

Die im englisch-amerikanischen Rechtskreis herrschende Auffassung wird kurz und präzis durch die amerikanischen *Rules of Land Warfare* wiedergegeben:

„The rule is that in war a belligerent may destroy or seize all property of whatever nature, public or private, hostile or neutral, unless such property is specifically protected by some definite law of war, provided such destruction or seizure is imperatively demanded by the necessity of war"[37]).

Hier wird deutlich, daß im Rahmen der Kriegsnotwendigkeit jeder Eingriff in das Privateigentum als zulässig angesehen wird, soweit nicht das Kriegsrecht eine ausdrückliche Einschränkung enthält.

---

[35]) Sehr klar etwa *Fischer Williams* a. a. O. S. 188 ff.

[36]) In den Nürnberger Prozessen wurde der Gesichtspunkt der Kriegsnotwendigkeit kaum beachtet, sondern sehr formal das Gebot der Achtung feindlichen Privateigentums betont; vgl. *Anger* a. a. O. S. 102, *Maschke* a. a. O. S. 38, *Jescheck* a. a. O. S. 331 ff.

[37]) *Basic Field Manual* — FM 27—10 — (Ausgabe 1940), zit. nach *Anger* a. a. O. S. S. 118. Vgl. ferner das Zitat aus *Hyde* (oben Anm. 4): „. . applying against the Government and the people, and the property of both, all the pressure which the law of nations permits." — Für die englische Auffassung vgl. *Holland,* The Laws of War on Land, Oxford 1908, S. 43 f.: „The 'necessities of war' may obviously justify not only the seizure of private property, but even the destruction of such property, and the devastation of whole districts." — *Stone* a. a. O. S. 435: „. . an international rule prohibiting confiscation cannot even today be postulated with confidence." — Weitere Nachweise bei *Anger* a. a. O. S. 110 ff., *Maschke* a. a. O. S. 39 ff.

Nach sowjetischer Auffassung liegt es nicht anders. Jeder Eingriff in öffentliches oder privates Eigentum ist rechtmäßig, wenn er unter den Kriegsverhältnissen durch die Umstände geboten war[38]). Die Kriegsnotwendigkeit ist also auch hier die oberste Richtschnur, — unabhängig von der Frage, ob auch dem Gegner die Berufung auf die Kriegsnotwendigkeit zugebilligt wird[39]). Daß darüber hinaus vertragliche Beschränkungen des Rechtes, im Rahmen der Kriegsnotwendigkeit in feindliches Eigentum einzugreifen, anerkannt werden, darf bei dem Nachdruck, den die sowjetische Völkerrechtslehre auf den Grundsatz „pacta sunt servanda" legt[40]), vermutet werden.

Wenn also heute hinsichtlich der Stellung des Privateigentums ein allgemeiner Grundsatz des Kriegsvölkerrechts besteht, dann der, daß das Privateigentum grundsätzlich der Kriegsnotwendigkeit weichen muß. Einschränkungen dieses Grundsatzes können sich nur aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben[41]).

c) Die Konsequenz, die sich aus dieser Rechtslage für den Wirtschaftskrieg ergibt, liegt auf der Hand: Nach allgemeinem Völkerrecht ist — unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes — jede Maßnahme des Wirtschaftskrieges erlaubt. Es gibt praktisch noch keine Völkerrechtsnormen, die die Wirtschaftskriegführung beschränken könnten.

Auch die Regeln der HLKO helfen nicht weiter. Die Haager Kodifikation war — wie die Präambel bekennt (Abs. VII, IX) — von Anfang an lückenhaft, und schon die Erfahrungen des ersten Weltkrieges ließen die Unzulänglichkeit der Regelung deutlich werden[42]). Die einzige unmittelbar auf den Wirtschaftskrieg zugeschnit-

---

[38]) *Maurach* a. a. O. S. 37, 41.

[39]) *Maurach* a. a. O. S. 67 f. weist darauf hin, daß in den Kriegsverbrechensprozessen gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion die Berufung auf die Kriegsnotwendigkeit durchweg mit dem Argument abgeschnitten worden ist, ein verbotener Agressionskrieg könne keine erlaubten Kriegshandlungen auslösen.

[40]) Vgl. die Nachweise oben Anm. 13 und weiter *Krylov* a. a. O. S. 429: „L'U. R. S. S. attache une grande importance à ce que les parties contractantes observent strictement les traités internationaux."

[41]) Es ist hier nicht der Ort, die Stellung des Privateigentums im Friedensvölkerrecht zu erörtern. Wenn aber etwa mit *Bindschedler,* Verstaatlichungsmaßnahmen und Entschädigungspflicht nach Völkerrecht, Zürich 1950, S. 23, gegen *Fischer Williams,* International Law and the Property of Aliens, Br. Y. Int. L. 1928 S. 1 ff., die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Kriegsrecht als Argument für die Entschädigungspflicht bei Enteignungen im Frieden herangezogen wird, so muß dieses Argument jedenfalls versagen.

[42]) Vgl. *v. Liszt-Fleischmann* a. a. O. S. 490; *Fischer Williams,* Current International Law, S. 197; *Hyde* a. a. O. S. 1900.

tene Vorschrift der HLKO — das Verbot nämlich, Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufzuheben, zeitweilig außer Kraft zu setzen oder ihre Klagbarkeit auszuschließen (Art. 23 Abs. 1 h) — war schon vor 1914 in ihrer Tragweite umstritten und wurde jedenfalls durch die Praxis des ersten Weltkrieges derogiert[43]). Die ganze Technik des Wirtschaftskrieges hat sich erst in den beiden Weltkriegen entwickelt: die staatliche Überwachung und zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen, die Liquidation solcher Unternehmungen, die Handels- und Zahlungsverbote, die Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen, die Eingriffe in feindliche gewerbliche Schutzrechte, die Wirtschaftsblockade usw.[44]). Im Hinblick auf diese Maßnahmen ist die Regelung der HLKO peripher; sie geht an den der Normierung bedürftigen Tatbeständen vorbei.

So muß als Ergebnis festgehalten werden: Der einzige allgemeine Grundsatz des Kriegsvölkerrechts für die Behandlung feindlicher privater Vermögensrechte im Kriege ist der, daß alle Maßnahmen des Wirtschaftskrieges im Rahmen der Kriegsnotwendigkeit erlaubt sind. Mit diesem Ergebnis wird freilich nicht mehr formuliert als eine Aufgabe: Denn die Befugnis, kriegsnotwendige Eingriffe vorzunehmen, ist noch völlig undifferenziert; mit ihr wird nur die Richtung angegeben, in der die Entscheidung von Einzelfragen zu suchen ist, ohne daß schon ein praktikabler Beurteilungsmaßstab vorhanden wäre[45]).

---

[43]) *Holland* a. a. O. S. 44 bemerkte schon 1908, daß diese Regel „can hardly .. be treated as a rule of International Law". — Vgl. weiter *Eb. Schmidt* a. a. O. S. 5 ff.; *v. Liszt-Fleischmann* a. a. O. S. 475 Anm. 8; *Verdross* a. a. O. S. 365.

[44]) Vgl. für den ersten Weltkrieg die Übersichten bei *Lenz-Schmidt* a. a. O. S. 167 ff.; *Brodnitz* a. a. O. pass.; für den zweiten Weltkrieg vor allem *Domke,* Trading with the Enemy in World War II, New York 1943, und *ders.,* The Control of Alien Property, New York 1947.

[45]) Ansätze bei *Fischer Williams* a. a. O. S. 199 ff., der — in Anlehnung an eine Bemerkung *Montesquieus* — von den „wahren Interessen" des kriegführenden Staates ausgeht, aber freilich (vor dem zweiten Weltkrieg) die zu erwartende Totalität künftiger kriegerischer Auseinandersetzungen noch nicht voll übersehen konnte. Aus eben diesem Grunde sind auch die älteren Untersuchungen über die Kriegsnotwendigkeit weithin überholt. Vgl. insbesondere *Lammasch,* Das Völkerrecht nach dem Kriege, Kristiania 1917, S. 20 ff., 135 ff.; *Strisower,* Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, Wien 1919, S. 85 ff.; *Huber* a. a. O. pass.; weitere Nachweise bei *Verdross,* Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten, Berlin 1920, S. 72 ff., *v. Liszt-Fleischmann* a. a. O. S. 455 f., *Knieriem* a. a. O. S. 321 ff.; *Jescheck* a. a. O. S. 331 ff.; *Anger* a. a. O. S. 110 ff.

III. Zur Strafbarkeit der Verletzung feindlichen Eigentums

Die Konsequenzen dieses Rechtszustandes erstrecken sich auch auf die Strafbarkeit von Eigentumsverletzungen, die mit der Kriegführung in Zusammenhang stehen.

a) Inwiefern allerdings die Existenz oder das Fehlen bestimmter völkerrechtlicher Normen die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung beeinflussen kann, ist problematisch und bedarf einiger Vorbemerkungen.

1) Die Verschränkung von Völkerrecht und Strafrecht pflegt heute vornehmlich unter dem Titel „Völkerstrafrecht" erörtert zu werden. Das Völkerstrafrecht wird dabei definiert als die „Gesamtheit aller Normen strafrechtlicher Natur, die dem Völkerrecht angehören"[46]). Diese Definition kann auf zwei Normenkomplexe verschiedenen Charakters bezogen werden.

„Das zwischenstaatliche Strafrecht", so stellt *Kohler* in seiner Untersuchung des internationalen Strafrechts eingangs fest, „ist .. eine völkerrechtliche Disziplin, denn es handelt sich darum, wie weit die rechtlichen Machtsphären der einzelnen Staaten reichen und wo sie gegenseitig abgegrenzt sind"[47]). Von anderer Seite wird freilich mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das internationale Strafrecht nicht Völkerrecht, sondern ein Teil der staatlichen Rechtsordnung sei, — Strafrechtsanwendungsrecht, das über die Anwendung einzelstaatlichen Strafrechts im Verhältnis zum Auslande Auskunft gebe[48]). Aber zwischen diesen beiden Formulierungen besteht doch nur ein scheinbarer Widerspruch: Das Völkerrecht steckt die äußeren Grenzen ab, innerhalb derer die einzelstaatliche Strafgewalt ausgeübt werden d a r f , oder sollte sie wenigstens abstecken[49]). Das innerstaatliche Recht dagegen beantwortet die Frage, inwieweit die einzelstaatliche Strafgewalt — innerhalb der vom Völkerrecht gezogenen Grenzen — ausgeübt werden s o l l . Das Völkerrecht regelt also die Befugnis des Staates, sein Strafrecht anzuwenden, — das einzelstaatliche Strafrechtsanwendungsrecht dagegen das Ausmaß, in dem von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird[50]).

---

[46]) *Jescheck* a. a. O. S. 9.

[47]) *Kohler,* Internationales Strafrecht, Stuttgart 1917, S. 1.

[48]) *Mezger,* Strafrecht — Ein Lehrbuch, 3. Aufl. Berlin etc. 1949, S. 57; *Jescheck* a. a. O. S. 160.

[49]) Inwieweit das Völkerrecht wirklich Normen enthält, die der Ausübung staatlicher Strafgewalt Schranken setzen, ist zweifelhaft; vgl. *Jescheck* a. a. O. S. 160 ff.

[50]) Es ist natürlich denkbar, daß das einzelstaatliche Strafrechtsanwendungsrecht die völkerrechtlich zulässige Grenze überschreitet. Die Frage, welche Rechtsordnung in solchem Falle vorgeht, ist hier nicht zu verhandeln; sie beantwortet sich nach dem allgemeinen Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht.

Das Völkerstrafrecht im eigentlichen Sinne ist vom internationalen Strafrecht scharf zu unterscheiden. Es ist dadurch gekennzeichnet, daß es die Ausübung einer überstaatlichen Strafgewalt regelt, einer Strafgewalt also, die unmittelbar im überstaatlichen Recht — im Völkerrecht — begründet ist[51]). Ob diese Strafgewalt sich nur gegen die Staaten selbst richten kann oder auch gegen den Einzelnen, ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung und hängt letztlich wieder von dem Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht ab. Für *Beling* war es noch ein Satz von unmittelbarer Evidenz, daß es ein die einzelnen Menschen beherrschendes Völkerstrafrecht nicht geben könne, sondern allenfalls eine Bestrafung der Staaten[52]); heute ist man geneigt, die Verantwortlichkeit des Einzelnen in gewissem Rahmen zu bejahen[53]). In jedem Falle aber handelt es sich hier — im Bereich des eigentlichen Völkerstrafrechts — um Verbrechen gegen das Völkerrecht, nicht gegen staatliches Recht.

2) Neben den völkerrechtlichen Strafrechtsanwendungsnormen sowohl wie neben dem Völkerstrafrecht im eigentlichen Sinne steht die dritte Möglichkeit einer Einflußnahme des Völkerrechts auf die strafrechtliche Wertung einer Handlung: Das Landesrecht kann auf völkerrechtliche Normen verweisen.

Was damit gemeint ist, hat das Reichsgericht in den Kriegsverbrechensprosessen nach dem ersten Weltkrieg klar formuliert:

> „Eine Überschreitung der völkerrechtlichen Grenzen der Kriegführung ist . . strafbar, sofern im übrigen der Tatbestand einer strafbaren Handlung gegeben ist. Dem Willen des Staates, der den Krieg führt und dessen Gesetze für die Frage der Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit enscheidend sind, entspricht die Tötung des Gegners im Kriege nur insoweit, als sie unter den Voraussetzungen erfolgt und die Bedingungen und Schranken einhält, die das Völkerrecht aufstellt“[54]).

Danach ist erforderlich, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach staatlichem Recht gegeben ist; für die Frage der Widerrechtlichkeit sind die Gesetze des kriegführenden Staates entscheidend; und das Völkerrecht spielt nur insoweit eine Rolle, als seine Innehaltung dem Willen des Staates entspricht.

---

[51]) Vgl. zu dieser Unterscheidung *v. Weber*, Internationale Strafgerichtsbarkeit, Berlin/Bonn 1934, S. 110 f.

[52]) *Beling*, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, Breslau 1896, S. 41.

[53]) Vgl. *Jescheck* a. a. O. S. 206 ff.

[54]) Amtliches Weißbuch über die Kriegsverbrecherprozesse, Reichstagsdrucksache I. Wahlperiode Nr. 2584, S. 2579 ff. — Vgl. dazu *Wegner*, Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht, Hamburg 1925, S. 28; *Jescheck* a. a. O. S. 65 f.

Die staatliche Rechtsordnung kann also völkerrechtliche Normen rezipieren und sie damit in staatliches Recht transformieren. Die Verweisung kann verschieden weit gefaßt sein: sie kann sich auf Fragen der Rechtswidrigkeit beschränken, sich aber auch hinsichtlich der Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens auf völkerrechtliche Verbote beziehen. Das ändert nichts daran, daß die Bestrafung eine Bestrafung nach staatlichem Recht bleibt, und zwar ganz unabhängig von der Frage, wie man das Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht beurteilt. Auch wenn das Völkerrecht entgegenstehendes Landesrecht bricht, so tritt es dadurch doch nicht an die Stelle des ungültigen Landesrechts; es wird also durch seinen Vorrang nicht zu Landesrecht und kann daher die Bestrafung nach Landesrecht niemals begründen. Anders formuliert: Die Ungültigkeit von völkerrechtswidrigem Landesrecht führt nicht dazu, daß die entstehende Lücke durch das Völkerrecht geschlossen werden könnte, — es sei denn, daß das Landesrecht darauf verweist.

Es ist irreführend, wenn diese Problematik im Zusammenhang mit der Stellung des Einzelnen im Völkerrecht erörtert wird. Es mag zwar sein, daß der Einzelne die ihm unmittelbar durch das Völkerrecht auferlegten Pflichten verletzt, wenn er ein Kriegsverbrechen begeht. Aber das begründet seine Strafbarkeit nach Landesrecht nicht, sondern höchstens seine Strafbarkeit nach Völkerrecht, also nach eigentlichem Völkerstrafrecht. Das staatliche Gericht, das über das Kriegsverbrechen zu urteilen hat, kann nur und ausschließlich die aus der Hoheitsgewalt des entsprechenden Staates abgeleitete Strafgewalt ausüben, nicht aber eine etwa im Völkerrecht begründete Strafgewalt der Völkerrechtsgemeinschaft[55]).

---

[55]) Das mag noch an dem Beispiel der Kriegsverbrechen im engen Sinne, also der Verstöße gegen die Sitten und Gebräuche des Krieges verdeutlicht werden. *Verdross,* Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung, hatte darauf hingewiesen, „daß die Staaten nach alter Übung die gegnerischen Übertreter der Kriegsbräuche zur Verantwortung gezogen haben, wenn sie ihnen in die Hand gefallen sind" (S. 31). So sind etwa Soldaten, die in der Uniform des Gegners gefangen genommen wurden, als „außerhalb des Völkerrechtes stehend" erschossen worden (a. a. O. S. 32). Es mag hier offen bleiben, ob die Behandlung nach Kriegsbrauch, die auch *Verdross* scharf von der Verfolgung auf Grund eines Strafgesetzes unterscheidet, im eigentlichen Sinne als Bestrafung angesehen werden kann; sie ist immerhin nur während des Kriegszustandes möglich (a. a. O. S. 32 f.). Jedenfalls stellt *Verdross* fest, daß „der Kriegsbrauch zum alten Gewohnheitsrechte der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, also zum L a n d e s r e c h t e dieser Staaten gehört" (a. a. O. S. 32; Sperrung hinzugefügt). In seinem „Völkerrecht" dagegen bemerkt *Verdross* unter Bezugnahme auf die oben zitierte Stelle: „Eine . . individuelle Verantwortlichkeit unmittelbar auf Grund des a l l g e m e i n e n VR besteht . . a u s s c h l i e ß l i c h für K r i e g s v e r b r e c h e n . . Die Verfolgung dieser Delikte ist n a c h K r i e g s g e b r a u c h, also u n m i t t e l b a r

b) Von den drei Wegen, auf denen das Völkerrecht danach die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung beeinflussen kann, scheidet das Strafrechtsanwendungsrecht im vorliegenden Zusammenhang aus; denn es geht hier nicht um die Frage, nach welchem Landesrecht etwa ein mit der Kriegführung im Zusammenhang stehender Eingriff in private Vermögensrechte strafrechtlich gewürdigt werden kann. Aber auf den beiden anderen Wegen — im eigentlichen Völkerstrafrecht und im einzelstaatlichen, auf völkerrechtliche Normen verweisenden Strafrecht — muß sich die Stellung des Privateigentums im Kriegsvölkerrecht auf die Strafbarkeit der Eigentumsverletzungen auswirken.

1) Was zunächst das Völkerstrafrecht anbetrifft, so ist hier nicht die Frage zu untersuchen, ob eine überstaatliche Strafgewalt, die unmittelbar im Völkerrecht begründet ist, überhaupt besteht[56]). Jedenfalls kann nach Völkerstrafrecht nur ein Verhalten strafbar sein, das vom Völkerrecht verboten ist.

Als allgemeiner Grundsatz des Kriegsvölkerrechts wurde oben ermittelt, daß das Privateigentum — vorbehaltlich vertraglicher Beschränkungen — der Kriegsnotwendigkeit weichen muß. Dieser Grundsatz enthält zunächst nur eine Befugnis. Er selbst kann also nicht die Grundlage einer völkerstrafrechtlichen Ahndung bilden. Fraglich könnte nur sein, ob diesem Grundsatz durch Umkehrschluß entnommen werden darf, daß jeder über die Kriegsnotwendigkeit hin-

---

auf Grund des VR zulässig. Die Bestrafung dieser Personen darf auch wegen eines kriegsrechtswidrigen Tatbestandes erfolgen, der dem Strafgesetzbuch des Tatortes und des Gewahrsamsstaates fremd ist. Das beweist uns, daß es sich dabei um echte völkerrechtliche Delikte handelt" (a. a. O. 103 f.) — *Verdross* bleibt hier freilich die Auskunft darüber schuldig, inwiefern das Völkerrecht dem Einzelnen nicht nur Pflichten auferlegen kann, sondern — ohne Transformation! — auch die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Pflichten nach Landesrecht zu begründen vermag; oder üben die Feldgerichte nach der Auffassung von *Verdross* internationale Strafgerichtsbarkeit aus? — *Jescheck* endlich zieht aus der Ansicht von *Verdross* den Schluß: „Unbestritten ist die individuelle Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen Völkerrecht . . für die Kriegsverbrechen" (a. a. O. S. 207). Aber das stimmt doch mit der — auch von *Jescheck* (a. a. O. S. 149 ff.) vertretenen — These nicht zusammen, daß nur völkerrechtliche Gerichte unmittelbar nach Völkerrecht judizieren können!

[56]) Jedenfalls gibt es noch kein Gericht, das diese Strafgewalt ausüben könnte (*Jescheck* a. a. O. S. 156 Anm. 24), — von partikulären Regelungen abgesehen, wie sie etwa Art. 36 Abs. 2 des Vertrages über die Montanunion enthält: gegen die Festsetzung finanzieller Sanktionen (die im Gegensatz zu den Zwangsgeldern echte Strafen sind, vgl. *Jerusalem,* Das Recht der Montanunion, Berlin etc. 1954, S. 30) kann der Gerichtshof der Gemeinschaft angerufen werden.

ausgehende Eingriff in das Privateigentum völkerrechtlich verboten (und daher möglicherweise strafbar) ist.

Diese Frage muß nachdrücklich verneint werden: Aus der Existenz völkerrechtlich anerkannter Befugnisse kann nicht gefolgert werden, jeder weitergehende Eingriff sei völkerrechtlich verboten. Schon für die einzelstaatliche Rechtsordnung ist der Satz unhaltbar, daß alles verboten sei, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dieser Satz ist vielmehr nur dann richtig, wenn sich eine Befugnis im Einzelfall als Ausnahme von einem generellen Verbot darstellt. Soll also die nicht durch Kriegsnotwendigkeit gedeckte Beeinträchtigung privater Vermögensrechte im Kriege völkerrechtlich verboten sein, so muß die Existenz eines entsprechenden Verbotes positiv nachgewiesen werden.

In dieser Hinsicht sind hier nur noch Andeutungen möglich. Denn ob ein völkerrechtliches Verbot, feindliches Privateigentum über die Kriegsnotwendigkeit hinaus zu beeinträchtigen, besteht, kann nur auf Grund einer ins einzelne gehenden Untersuchung der jeweils verschiedenen Tatbestände ermittelt werden: Bei feindlichem Vermögen im Gebiet des eigenen Staates sind andere Gesichtspunkte maßgebend[57]) als bei feindlichem Vermögen im Gebiet des Feindstaates; im ersten Fall kann es weiter darauf ankommen, ob sich der Eigentümer innerhalb oder außerhalb des entsprechenden Staatsgebietes aufhält[58]), im zweiten Falle darauf, ob sich das Vermögen in der Kampfzone oder im besetzten Gebiet befindet[59]), wobei die Berechtigung dieser von der HLKO noch getroffenen Unterscheidung in einem mit modernen Waffen geführten Kriege selbst fragwürdig werden mag. Jede schematische Lösung verbietet sich, und darin liegt die eigentliche Schwierigkeit eines Völkerstrafrechts. Mit dem Mittel der Strafe kann, wenn die Strafe nicht ihren Sinn verlieren soll, nur die Verletzung eindeutiger und fundamentaler Rechtsnormen beantwortet werden. Wo aber gäbe es solche völkerrechtlichen Normen — vom Plünderungsverbot abgesehen — im Bereich des Eigentumsschutzes im Kriege?

2) Praktisch wichtiger ist die Stellung der privaten Vermögensrechte im Kriegsvölkerrecht für das einzelstaatliche Strafrecht, das auf völkerrechtliche Normen verweist. Denn die Strafgewalt der Einzelstaaten wird — im Gegensatz zu einer überstaatlichen Strafgewalt — wirklich ausgeübt. Sie erstreckt sich jedenfalls nach dem

---

57) Schon für das Friedensvölkerrecht ist bekanntlich sehr zweifelhaft, ob und in welchem Umfang ausländisches Privateigentum gegen eine entschädigungslose Enteignung geschützt ist; vgl. die Übersicht bei *Bindschedler* a. a. O. S. 8 ff.

58) Vgl. dazu etwa *Fischer Williams* a. a. O. S. 190 ff.

59) Vgl. Art. 23 Abs. 1 g HLKO einerseits, Art. 46 HLKO andererseits.

völkerrechtlich unbedenklichen Schutzgrundsatz[60]) — auch auf Delikte, die von Ausländern außerhalb des Territoriums des strafenden Staates begangen worden sind, sofern sich die Tat gegen die Interessen dieses Staates oder gegen einen seiner Staatsangehörigen richtete[61]).

Wenn einzelstaatliches Strafrecht hinsichtlich der Tatbestandsmäßigkeit[62]) oder wenigstens der Rechtswidrigkeit[63]) von Verletzungen feindlichen Eigentums im Kriege auf das Völkerrecht verweist, so muß die völkerrechtliche Befugnis, im Rahmen der Kriegsnotwendigkeit in feindliches Eigentum einzugreifen, die Strafbarkeit ausschließen. Insoweit bildet der oben ermittelte Grundsatz eine klarere Grundlage für die strafrechtliche Beurteilung von Eigentumsverletzungen im Kriege, als sie bei den Nürnberger Prozessen bestand. Ferner kann, was im Völkerstrafrecht problematisch ist, im staatlichen Strafrecht nicht zweifelhaft sein: daß nämlich die nicht durch Kriegsnotwendigkeit gedeckte Beeinträchtigung privater Vermögensrechte im Kriege verboten ist. Alle Strafrechtsordnungen von nennenswertem Rang enthalten generelle Verbote, in fremdes Eigentum einzugreifen; die völkerrechtliche Befugnis zu kriegsnotwendigen Eingriffen bildet daher hier eindeutig eine Ausnahme von jenen generellen Verboten.

Gerade wegen der Existenz solcher generellen Verbote aber wirkt sich im staatlichen Strafrecht eine andere Schwierigkeit, die sich aus der gekennzeichneten Situation des Kriegsvölkerrechts ergibt, in besonderem Maße aus: das Fehlen eines praktikablen Beurteilungsmaß-

---

[60]) Über die allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes — außer im englisch-amerikanischen Rechtskreis — vgl. *Knieriem* a. a. O. S. 79 ff., über seine völkerrechtliche Anerkennung auch *Jescheck* a. a. O. S. 161, 163. — Ob das Weltrechtsprinzip (Universalgrundsatz), das bisher auf bestimmte Straftaten beschränkt war, auch auf Kriegsverbrechen angewendet werden kann, ist mindestens zweifelhaft; vgl. *Knieriem* a. a. O. S. 79, *Jescheck* a. a. O.

[61]) Vgl. § 4 Abs. 2 StGB.

[62]) Nach angelsächsischer Auffassung ist auch der Tatbestand des Kriegsverbrechens dem Völkerrecht zu entnehmen, auf das das Landesrecht verweist; vgl. *Jescheck* a. a. O. S. 207, *Knieriem* a. a. O. S. 86, 90 f.

[63]) So liegt es im kontinental-europäischen, insbesondere auch im deutschen Recht; vgl. *Jescheck* a. a. O. und die oben Anm. 54) zitierte Entscheidung des Reichsgerichts. — Auch Art. 193 Ziff. 28 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderativrepublik, dem die Strafgesetzbücher der übrigen Sowjetrepubliken folgen, bedroht nur die „gesetzwidrige", „unter dem V o r w a n d einer militärischen Notwendigkeit" vorgenommene Wegnahme von Vermögensgegenständen mit Strafe (*Maurach* a. a. O. S. 67 f.); es ist freilich eine andere Frage, inwieweit dem Gegner nach sowjetischer Auffassung die Berufung auf militärische Notwendigkeit zugebilligt wird (vgl. oben Anm. 39).

stabes für das Kriegsnotwendige. Solange man — mit zweifelhaftem Recht — den völkerrechtlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Kriege aufrechterhielt, konnte man jedenfalls theoretisch davon ausgehen, daß auch im Kriege nur abgegrenzte einzelne, wenn auch in der HLKO nicht vollständig aufgezählte Befugnisse zum Eingriff in feindliches Privateigentum bestanden; praktisch war eine solche Auffassung freilich, wie die Nürnberger Prozesse gezeigt haben, undurchführbar. Diese scheinbare Sicherheit des theoretischen Ausgangspunktes entfällt mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums. Denn nun ist allein ausschlaggebend, ob ein Eingriff in feindliches Vermögen kriegsnotwendig war.

Es kann hier dahingestellt bleiben, in welchen Grenzen die Beurteilung des Kriegsnotwendigen immer eine — richterlicher Nachprüfung nicht zugängliche — Ermessensentscheidung bleiben wird. Jedenfalls wird es erst eine schärfere Abgrenzung der Kriegsnotwendigkeit überhaupt möglich machen, verbotene Kriegshandlungen im Bereich der Eigentumsdelikte strafrechtlich zu erfassen. Solange das nicht geschehen ist, solange also in diesem Bereich keine klaren Urteilsgrundlagen bestehen, wird die Bestrafung von Kriegsverbrechen — von anderen Bedenken abgesehen — insoweit stets als Mißbrauch, nicht als Bestätigung des Rechtes angesehen werden.

Völkerrechtliche und zeitgeschichtliche Dokumentation

von Dr. Hans-Günther Seraphim
Referent im Institut

Die Gedanken und Überlegungen, die in der folgenden Skizze niedergelegt sind, erwuchsen aus der praktischen Arbeit. Wer lange Jahre an der Erschließung der dokumentarischen Unterlagen für die Geschichte der letzten Jahrzehnte gearbeitet hat, kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß sich die Grenzen zwischen den beiden im Thema genannten Disziplinen weitgehend verwischen, — ungeachtet ihrer grundsätzlich verschiedenen Aufgabenstellung — wenn es um die Materie, den Grundstoff geht, auf dem beide Wissenschaften aufbauen. Über diese Problematik, über die Frage, wie sie sich in der völkerrechtlichen und zeitgeschichtlichen Dokumentation zeigt, sollen einige Hinweise gegeben werden.

I.

Manchem mag es auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, wie in der Themenstellung dieser Skizze zwei so verschiedene Wissenschaftsgebiete miteinander in engen Zusammenhang gebracht werden. Denn Rechtswissenschaft und Geschichtswissenschaft — daran ist wohl kein Zweifel möglich — sind in ihrer Zielsetzung sowie in den durch diese bedingten Forschungsmethoden grundverschieden. Es mag daher mit einem gewissen Recht die Frage aufgeworfen werden, ob zwischen ihnen sich auf dem Gebiet der Dokumentation so starke Bindungen ergeben, daß von einer Gemeinsamkeit in dieser Hinsicht gesprochen werden kann.

Für die Rechtswissenschaft im allgemeinen wird eine solche Beziehung abzulehnen sein. Vielmehr wird man sie nur auf jene Sektoren, jene Rechtsgebiete beschränken müssen, die sich in irgend einer Weise mit Fragen zu beschäftigen haben, die auch Gegenstand der Geschichtsforschung sind. Diese Einschränkung weist hin auf die Fragen des zwischenstaatlichen Rechtes, d. h. des Völkerrechts und der Diplomatie. Dabei darf dieser Begriff nicht zu eng gefaßt werden, nicht auf die reinen Rechtsfragen begrenzt werden. Vielmehr gehören hierher z. B. auch die Probleme des zwischenstaatlichen Wirtschaftsrechtes.

Faßt man das Gesagte zusammen, so ergibt sich eine innere Verbindung zwischen der Geschichtswissenschaft und dem Gebiet des

praktischen Völkerrechts in jenen Bereichen, die die Beziehungen zwischen den Staaten umgreifen. Und diese Verbindung, ja Gemeinsamkeit besteht darin, daß sich bei den Disziplinen als Forschungsmaterie, als Stoff, aus dem sie ihre Erkenntnisse zu ziehen haben, die Fakten des geschichtlichen Lebens, insbesondere der zwischenstaatlichen Beziehungen, anbieten.

Besteht somit Übereinstimmung hinsichtlich des Rohstoffes, so liegt die Verschiedenheit in der grundsätzlich anderen Blickrichtung, mit der die Forscher der beiden Wissenschaftsgebiete ihren Forschungsgegenstand betrachten. Der Historiker etwa geht an seinen Stoff heran mit dem Ziel, den Ablauf des Geschehens, die allgemeine Entwicklung, die Verbindungslinie zwischen den Ereignissen aufzuspüren, zu fixieren und darzustellen. Dabei wird er in oft mühseliger Kleinarbeit einzelne Fakten nachweisen, einzelne Mosaiksteine aufsuchen und auf ihre Zuverlässigkeit prüfen müssen, um dann durch das Zusammenfügen dieser einzelnen Steine ein möglichst umfassendes Gesamtbild des geschichtlichen Werdens zeichnen zu können. Mag es ihm dabei zunächst auch meist verständlicherweise um das für einzelne Abschnitte und Epochen Bezeichnende, um das nur diesen Eigene handeln, letztlich ist sein Erkenntnisstreben gerichtet auf das Allgemeine, auf das Gesamtbild des menschlichen Werdens. Das heißt also, er stößt vom Besonderen zum Allgemeinen vor.

Ganz anders der Völkerrechtsforscher. Ihn interessiert nicht der Zusammenhang der Geschichte, nicht die geschichtliche Entwicklung als solche, soweit es sich nicht um Völkerrechtsgeschichte handelt. Vielmehr wird er versuchen, aus dem geschichtlichen Bild rechtliche Auffassungen und Rechtsnormen herauszuarbeiten, die sich im Leben zwischen den Staaten erkennen lassen. Und er wird sich weiter bemühen, rechtlichen Überzeugungen nachzuspüren, die sich aus dem Leben und Handeln der Staaten erkennen lassen. Er wird also — genau entgegengesetzt der Methode des Historikers — aus dem Allgemeinen das Besondere, aus dem Werden das Bleibende herauskristallisieren müssen, um seinem Forschungsgegenstand gerecht zu werden.

Angesichts dieser Tatsache gewinnt die Geschichte und auch die Arbeit des Geschichtsforschers für den Völkerrechtler besondere Bedeutung, wird für ihn unentbehrlich. Das hat *Arthur Wegner* sehr klar umrissen mit den Worten: „Wer im Völkerrecht und für das Völkerrecht arbeiten will, muß auf Schritt und Tritt Weltgeschichte befragen. Sie gibt das Blickfeld ... Der Weg, der hier vorgeschlagen wird, geht von dem echten geschichtlichen Forschen aus. Die schlichte und tiefe, nüchterne und feine Arbeit des Geschichtsforschers hat unbedingt den Vorrang. Ohne sie gibt es kein wirklich geschichtliches Denken“[1]).

Anm. [1]): *A. Wegner:* Über geschichtliches Forschen und Denken im Völkerrecht. Festschrift für Karl Bilfinger. S. 493 ff.

Mit *Wegners* Charakterisierung der Beziehungen zwischen Völkerrechtswissenschaft und Geschichtswissenschaft, mit diesem Postulat der Berücksichtigung der Historie durch die Völkerrechtsforscher sind jedoch die Beziehungen zwischen den beiden Wissenschaften nicht erschöpft. Es muß auch berücksichtigt werden, daß besonders in den letzten Jahrzehnten in einem früher nicht gekannten Ausmaß das Völkerrecht als solches zu einem der bestimmenden Faktoren der geschichtlichen Entwicklung geworden zu sein scheint. Das heißt, unter dem Eindruck der gewaltigen politischen Katastrophen beginnen gewisse völkerrechtliche Bestrebungen und Grundsätze praktischen Einfluß auf das politische Werden zu erhalten. Hierher gehören die Bestrebungen der Ächtung des Krieges sowie die um den Ausgleich zwischenstaatlicher Streitigkeiten durch Internationale Gremien wie etwa die UNO mit ihren verschiedenen Institutionen.

Berücksichtigt man diese Entwicklung, so wird man nicht nur die Geschichte wie *Wegner* betrachten können als den „unerschöpflichen Schatz", aus dem die Völkerrechtswissenschaft ihre Erfahrung und ihr Forschungsmaterial schöpft, sondern umgekehrt auch anerkennen müssen, daß die Erfahrung und die Gesetzlichkeit, die der völkerrechtliche Forscher entwickelt, von bestimmendem Einfluß auf die Politik der modernen Staaten und damit auf die Geschichte werden können. Damit erweist sich aber das Verhältnis zwischen Völkerrechtsforschung und Geschichte als eins, in dem beide Partner als Gebende und Nehmende auftreten. Es zeigen sich Verflechtungen, die den Völkerrechtler auf den Historiker und umgekehrt diesen wieder auf den Völkerrechtler angewiesen erscheinen lassen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit, die allein vertretbare Forschungsergebnisse in bestimmten Fragen gewährleisten kann. Zu welchen Schlüssen einseitige Forschungen führen, welche Gefahr für die Findung der Wahrheit sie bedeuten können, haben z. B. die historischen Feststellungen der Nürnberger Verfahren gezeigt, geschichtliche Darstellungen und Urteile, die ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit völkerrechtlicher und historischer Methoden von Rechtswissenschaftlern bzw. Juristen getroffen worden sind[2]). Doch soll hier dieses Problem nicht weiter erörtert werden. Es soll vielmehr an einem anderen Beispiel die Bedeutung und die unabdingbare Notwendigkeit völkerrechtlicher und historischer Forschungsarbeit aufgezeigt werden.

II.

Am deutlichsten erkennbar wird der Zusammenhang zwischen geschichtlicher und völkerrechtlicher Dokumentation dort, wo der

---

Anm. [2]): Vgl. meinen Aufsatz: „Nachkriegsprozesse und zeitgeschichtliche Forschung" in der Festschrift für H. Kraus „Mensch und Staat in Recht und Geschichte" S. 436 ff.

Völkerrechtler auf Grund der geschichtlichen Ereignisse zu Feststellungen kommt, die ihrerseits wieder als Grundlage von Urteilen zu dienen haben. Dies kann der Fall sein z. B. bei der Frage von Erfüllung oder Bruch von Verträgen, es kann ebenso der Fall sein, wenn einem Staat vorgeworfen wird, er habe unter Bruch bestehender Abmachungen oder althergebrachter völkerrechtlicher Gewohnheitsregelungen sich in einer Weise schuldig gemacht, die ihn zu einer Wiedergutmachung verpflichte.

Der bekannteste Fall dieser Art in den letzten Jahrzehnten ist die Festlegung der deutschen Kriegsschuld für den ersten Weltkrieg durch den Versailler Vertrag. Hier wurde als Begründung für eine völkerrechtliche Abmachung, für die an ein Land zu stellenden rechtlichen Forderungen, dessen Verschulden festgelegt. Dieses Urteil stützte sich auf die Feststellungen eines Ausschusses von 15 Mitgliedern, die ausschließlich aus den alliierten Staaten stammten. Die Errichtung des Ausschusses wurde am 25. Januar 1919 beschlossen. Bereits am 29. März 1919 legte er seinen Bericht vor: „Rapport présenté à la Conférence des Préliminaires de Paix par la Commission des Responsabilités des Auteurs de la Guerre et Sanctions“ [3]).

Deutscherseits war bereits in der Note vom 29. November 1918, als erstmalig die Kriegsschuldfrage sich ergeben hatte, der Vorschlag gemacht worden, „daß eine neutrale Kommission zur Prüfung der Frage der Schuld am Kriege eingesetzt werde, die aus Männern bestehen soll, deren Charakter und politische Erfahrung einen gerechten Urteilsspruch gewährleisten. Die Regierungen sämtlicher kriegführenden Mächte müßten sich bereit erklären, einer solchen Kommission ihr gesamtes Urkundenmaterial zur Verfügung zu stellen.“ Soweit das Zitat aus der deutschen Note. Dieser Vorschlag wurde zunächst nicht angenommen, ja von Großbritannien am 7. März 1919 dahingehend beantwortet, daß es überflüssig sei, auf ihn einzugehen, „da die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg längst unumstößlich festgelegt sei“ [3]).

War somit die vertragliche Entscheidung über die deutsche Kriegsschuld eine Angelegenheit der Politiker, so war die Frage damit nicht gelöst für die Wissenschaft. Und hier setzte — unterstützt durch den begreiflichen politischen Wunsch der „Mittelmächte“ des ersten Weltkrieges nach Klarstellung ihres Handelns und Rehabilitierung — jenes in gewissem Sinne epochemachende Zusammenwirken von Völkerrechtlern und Historikern ein mit dem Ziel, in gemeinsamer Arbeit eine zuverlässige, für beide Disziplinen brauchbare und dienliche Dokumentation zu schaffen. Vielleicht, wahrscheinlich sogar wären die Mittel für eine solche Publikation ohne

---

Anm. [3]): Zitate nach *A. v. Wegerer:* Die Widerlegung der Versailler Kriegsschuldthese, in Berliner Monatshefte Jg. 6, 1928 S. 1 ff.

den so wichtigen politischen Hintergrund niemals bewilligt worden, die amtlichen Dienststellen nicht zur Freigabe ihrer Akten zu bewegen gewesen sein. Ja, es hätte an dem eigentlichen Anstoß gefehlt. Für die Wirkung spielt das alles keine Rolle, es sollte nur darauf hingewiesen werden, wie ein solches Werk zustande kommen konnte. Die entscheidende Tatsache ist, daß „die Deutsche Reichsregierung im Sommer 1919 dem General *Grafen Montgelas* und dem Professor Dr. *Walther Schücking* den Auftrag erteilte, die von *Karl Kautsky* zur Veröffentlichung vorbereiteten Akten des Auswärtigen Amtes zum Kriegsausbruch herauszugeben"[4]). Dieses Vorhaben wuchs sehr bald über die ursprüngliche Planung hinaus. Es erwies sich als notwendig, — wenn auch in einer gewissen Beschränkung — auf Dokumente aus der ganzen Zeit seit Abschluß des Deutsch-französischen Krieges zurückzugreifen. So erschien diese Aktenpublikation in den Jahren 1922 bis 1927 in 54 Bänden.

Gewiß bedeutete die Herausgabe von diplomatischen Akten kein Novum. Sammlungen dieser Art sind immer schon herausgegeben worden, Vertragssammlungen u. a. m. Es sind ferner Sammlungen zu bestimmten Themen publiziert worden. Hierher gehören etwa auch die zahlreichen Buntbücher, die von Regierungen zur Rechtfertigung ihrer Ansprüche oder Handlungen veröffentlicht worden sind. Das Besondere in dem Fall dieser großen deutschen Dokumentation besteht darin, daß Wissenschaftler — in diesem Fall Völkerrechtler und Historiker — mit der Sichtung, Auswahl und Veröffentlichung von diplomatischen Akten für eine ganze Epoche beauftragt worden sind, für eine Epoche, die nicht weit zurücklag, deren Dokumente nicht in den Archiven bereits abgelagert waren. Das allein aber würde nicht genügen, die Bedeutung dieser Veröffentlichung hinreichend zu kennzeichnen und zu begründen. Das entscheidende ist und bleibt die Forderung, daß die Methode der Publikation wissenschaftlichen Maßstäben genügen, unangreifbar sein sollte. Vielleicht sollte hier aus dem bereits erwähnten Vorwort zum ersten Band noch ein kurzes Zitat folgen, das die Einstellung der herausgebenden Wissenschaftler zeigt:

> „An die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe der Auswahl sind die Verfasser herangetreten, wie es ihrem Auftrag und ihrem Gewissen entsprach: als unabhängige objektive Forscher, denen es einzig und allein um die völlige Aufklärung der geschichtlichen Zusammenhänge zu tun war. Sie sind nicht davor zurückgeschreckt, in die Sammlung der Dokumente auch solche Schriftstücke aufzunehmen, die die deutsche Politik oder einzelne ihrer

---

Anm. 4): Zitat aus dem Vorwort zu „Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914. Sammlung der Diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes", Bd. 1 „Der Frankfurter Friede und seine Nachwirkungen 1871—1877". Berlin 1922.

Leiter in einem weniger vorteilhaften Licht erscheinen lassen; ebensowenig haben sie Anstand genommen, Aktenstücke beizubringen, die zugunsten unserer Gegner sprechen können. Unbedingte Ehrlichkeit, Offenheit und Sachlichkeit war und blieb das vornehmste Gebot ihrer Arbeit."

Von deutscher Seite sind ferner Urkunden veröffentlicht worden, die entweder während des Krieges in deutsche Hände gefallen waren oder solche, die seitens der sowjetrussischen Regierung aus den zaristischen Archiven preisgegeben worden waren. In die erste Gruppe gehören die von *Schwertfeger* herausgegebenen Belgischen Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges aus den Jahren 1885—1914. In ihnen sind unter anderem die in Brüssel aufgefundenen Berichte der Gesandten abgedruckt. Zur zweiten Art der Veröffentlichungen gehört z. B. „Der diplomatische Schriftwechsel des früheren russischen Außenministers *Iswolskij,* den *Stieve* in drei Bänden publiziert hat.

Diese wissenschaftlichen Dokumentationen von deutscher Seite haben zur Folge gehabt, daß auch im Ausland die Notwendigkeit entsprechender Aktenveröffentlichungen zur Ergänzung des durch die deutschen Akten geschaffenen Bildes erkannt wurde. Nachdem einmal in so gewichtiger Weise der Anstoß gegeben war, konnte die übrige Welt sich der Forderung nach Öffnung der Archive kaum mehr entziehen. Damit wurde der Grund gelegt für eine völkerrechtlich und geschichtswissenschaftlich gleich wertvolle Dokumentation, wie sie früher nicht bekannt gewesen war.

Im Zuge dieser Bestrebungen wurden diplomatische Akten durch die österreichische Regierung veröffentlicht, z. B. die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 1879—1914. In Frankreich wurde eine entsprechende Aktenpublikation 1927 angekündigt und begonnen, die ebenfalls — wie die deutsche — in der Auswahl der Urkunden zurückgeht bis zum Abschluß des deutsch-französischen Krieges. Die von Großbritannien herausgegebenen Dokumente beginnen mit dem Jahr 1898.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier alle wesentlichen Aktenpublikationen aufzuzählen, die durch die deutsche Veröffentlichung letzten Endes ausgelöst worden sind. Das, worauf es uns ankam, war der Nachweis, wie veranlaßt durch eine gleicherweise völkerrechtliche wie historische Streitfrage allenthalben Zuflucht gesucht wird bei den Grundlagen der Forschung, dem Material, das man als den Rohstoff bezeichnen könnte. Und in diesem Rückgriff auf die Dokumentation liegt zugleich die Anerkennung der Notwendigkeit der wissenschaftlichen Forschung, der man nicht mehr aus dem Wege gehen kann, mag man auch ihre Ergebnisse, wenn es sich machen läßt, übersehen oder totschweigen. Es kommt hier wieder heraus, was wir eingangs bereits herausstellten: das Aufeinanderangewiesen-

sein von Geschichte und Völkerrecht, wobei die geschichtsbildende Funktion und Bedeutung des Völkerrechts für die politische Entwicklung nicht übersehen werden dürfen.

Es ist in diesem Zusammenhang bisher bewußt nicht gesprochen worden — im Rahmen des von uns gewählten Beispiels — von den Aktenpublikationen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dort liegen die Verhältnisse grundsätzlich anders als in jener Zeit wenigstens auf dem Kontinent. Als am 26. Mai 1925 in Washington der Beschluß gefaßt wurde, die Dokumente zum Kriegsausbruch und zum Weltkrieg herauszugeben, handelte es sich im Prinzip nicht um eine neue Aktenpublikation, sondern eben nur um die Schließung einer bestehenden Lücke. Schon seit 1861 hatte das Department of State die diplomatischen Akten in Jahresbänden zusammengefaßt veröffentlicht. Dieser Brauch war aus verständlichen Gründen während des Weltkrieges unterblieben. Jener Beschluß bedeutete also nur das Nachholen von an sich selbstverständlichen Veröffentlichungen. Aus dem Gesagten ergibt sich der grundverschiedene Charakter der vom Department of State herausgegebenen „Papers Relating to the Foreign Relations of the United States" von den vorher beschriebenen Dokumentationen. Denn die Form des regelmäßigen, schnellen Erscheinens der Sammelbände erzwingt notwendig andere Auswahlprinzipien, als sie für eine wissenschaftliche Edition gelten müssen. Es müssen Rücksichten genommen werden auf eigene und fremde Belange, einfache tagespolitische Rücksichten. Und zum andern wird es kaum möglich sein, alles wirklich Wichtige sofort als solches und in seiner Bedeutung bei der Auswahl zu erkennen. Man kann vermuten, daß für die 14 nachträglich erschienenen Supplementsbände, die die amerikanische Aktenpublikation für den Weltkrieg enthalten, manches für die Wissenschaft glücklicher liegt als in den Jahresbänden.

Dieses Beispiel der Dokumentation zur Kriegsschuldfrage, die ja vielmehr umgreift, über die eigentliche Thematik weit hinausgewachsen ist, zeigt, wie — wenigstens seit dem ersten Weltkrieg — enge Beziehungen zwischen Völkerrecht und Geschichte bestehen. Es liegt nahe zu fragen, wie die durch unser Beispiel ausgelöste Entwicklung weitergegangen ist.

III.

Die zwanziger und dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts sind gekennzeichnet durch das Bestreben, durch Pakte und Verträge, also durch völkerrechtlich verbindliche Abmachungen, Sicherheit zu schaffen und zu gewährleisten. Es sei nur erinnert an Bestrebungen des Völkerbundes, die Schiedsgerichtsverträge von Locarno und den Briand-Kellog-Pakt; erinnert an die Bemühungen um die Ächtung des Krieges. So ist es nicht erstaunlich, daß, als ein zweiter Weltkrieg von noch größeren Ausmaßen Wirklichkeit wurde, in viel stärkerem

Maße als im ersten Weltkrieg die Frage nach den völkerrechtlichen bzw. völkerstrafrechtlichen Folgen auftauchte.

In diesem Zusammenhang mußte sehr schnell die Frage der Dokumentation eine Rolle spielen. Nur lagen nun die Dinge vollständig anders als nach dem ersten Weltkrieg. Damals war der Anstoß zur Dokumentation ausgegangen von den besiegten Mittelmächten, deren Ziel die eigene Rehabilitierung war. Nun jedoch ergriffen die Siegermächte die Initiative um ihr Handeln durch Darstellung der deutschen Politik seit dem ersten Weltkrieg zu rechtfertigen, andererseits gegenüber den von ihnen als schuldig bezeichneten Staaten und Personen die völkerrechtlichen Folgen ziehen zu können. Sie handelten also absolut folgerichtig, als sie bei der Besetzung des deutschen Reichsgebietes sofort die deutschen Archive beschlagnahmten und für die genannten Zwecke sicherstellten.

Prüft man die eben kurz skizzierte Aufgabenstellung, so ergibt sich eindeutig, daß diese sowohl als völkerrechtlich wie auch als historisch bedeutsam angesprochen werden muß, ohne daß es möglich wäre zu urteilen, welcher Wissenschaftsdisziplin das Primat zuzusprechen wäre. Gewiß scheint auf den ersten Blick dem Historiker die Hauptaufgabe zuzufallen. Denn die unabdingbare Voraussetzung für die Darstellung der Vergangenheit ist seine Arbeit. Und doch muß in eindeutiger Weise hier auch betont werden, daß die zu lösenden Fragen und die Problemstellung der Aufgabe bei der Bearbeitung die Berücksichtigung historischer wie auch völkerrechtlicher Relevanz erfordern. Das kommt bereits zum Tragen bei der Auswahl und der Methode der Dokumentation, soweit sie publiziert wird. Es genügt danach nicht, mit einer solchen Arbeit nur Wissenschaftler einer der beiden Forschungsgebiete zu betrauen, sondern es wäre richtiger, hier in Gemeinschaftsarbeit vorzugehen, wie es nach dem ersten Weltkrieg bei der großen deutschen Aktenpublikation geschehen ist. Daß man dieser Notwendigkeit nicht Rechnung getragen hat, als man von alliierter Seite mit der Publikation der Akten des deutschen Auswärtigen Amtes für die Zeit seit 1918 begann, ist sehr bedauerlich.

Im Juni 1946 beschlossen Großbritannien und die Vereinigten Staaten, gemeinschaftlich „Akten aus den erbeuteten Archiven des deutschen Auswärtigen Amtes und der Reichskanzlei“ zu veröffentlichen. Sie verfolgten damit den Zweck, „den Verlauf der deutschen Außenpolitik vor dem zweiten Weltkrieg und während seiner Dauer, wie sie sich in den Urkunden darstellt, aufzuzeigen.“ Dem Abkommen schloß sich Frankreich ein Jahr später an. Mit der Herausgabe wurden amerikanische, britische und französische Historiker beauftragt. Nichtbeteiligt waren deutsche Wissenschaftler. Ebenso fehlten Mitarbeiter aus dem Gebiete des Völkerrechts.

Ergeben sich bereits Mängel aus dieser Form der Edition ohne deutsche völkerrechtliche Mitarbeiter, so bestehen weitere Bedenken

sehr ernster Art gegen das Bild, das durch diese Aktenveröffentlichung gezeichnet wird durch die Nichtberücksichtigung der anderen, z. T. recht einflußreichen Dienststellen in Deutschland, die sich ebenfalls mit Außenpolitik befaßten und das Ohr Hitlers hatten. Es sei hier auf außenpolitischem Gebiet nur an die „Dienststelle Ribbentrop" und das „Außenpolitische Amt der NSDAP" erinnert. Die Bedeutung dieser „Mehrgleisigkeit" der deutschen politischen Führung in der nationalsozialistischen Zeit darf nicht unterschätzt werden.

Man muß als Ergänzung für die Frage der Dokumentation in diesem Zusammenhang erwähnen die Bände 25 bis 42 der amtlichen Ausgabe des „Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher", in denen Dokumente abgedruckt sind, die dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg vorgelegt werden. Es muß jedoch auf die absolute Unzulänglichkeit dieser Edition hinsichtlich der Auswahl verwiesen werden[5]). Hierdurch ist ihr Wert sehr stark beeinträchtigt.

An gedruckten Dokumentations-Publikationen sind größere Werke von britischer und italienischer Seite nach dem Kriege begonnen worden. Sie umgreifen den gleichen Zeitraum wie die Edition der deutschen Akten, machen aber nur sehr langsam Fortschritte, sodaß bis zu ihrer Fertigstellung noch erheblich viel Zeit vergehen wird.

Angesichts der Beschlagnahme und Verbringung der deutschen Archive ins Ausland, spielt die Frage der Dokumentation sowohl für zeitgeschichtliche wie auch für völkerrechtliche Zwecke in Deutschland selbst eine erhebliche Rolle. Wir sind auf das angewiesen, was — an Akten insbesondere durch die Nachkriegsprozesse — wieder in unsere Hände gelangt ist. Diese Bestände umfassen sowohl politisches Material wie auch insbesondere Wirtschaftsakten. Sie liegen nicht gedruckt vor, sondern finden sich in Form von Abzügen oder Mikrofilmen in einigen wenigen Instituten. Sie stellen natürlich eine Auswahl dar. Gleichwohl bilden sie — eben infolge des Fehlens der Archive selbst, aus denen sie stammen — die Grundlage für alle Forschungen historischen und völkerrechtlichen Charakters, die man in Deutschland in Angriff nimmt.

Der Benutzung dieser Aktenbestände für diese Forschungsaufgaben — es dürfte sich um etwa 60 000 bis 70 000 Urkunden von z. T. erheblichem Umfang handeln — stellt sich nur die Schwierigkeit entgegen, daß sie erst einmal geordnet und erschlossen werden müssen. Diese Arbeiten hat das Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen im Jahr 1949 in Angriff genommen. Sie läßt sich nur durchführen durch Anlage von Regesten, die ihrerseits in einer Schlagwortkartei zusammengefaßt werden.

Anm. [5]): Vgl. meinen Aufsatz: „Die Dokumentenedition der amtlichen deutschen Ausgabe des Verfahrens gegen die Hauptkriegsverbrecher" in: Europa-Archiv, Jg. 1950 H. 17.

Im Verlauf dieser Arbeiten, an denen sich neuerdings auch zwei andere Institute beteiligen, hat sich die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Geschichtswissenschaftlern und Völkerrechtlern immer wieder von neuem herausgestellt. Es hat sich gezeigt, daß die Notwendigkeiten und Interessen beider Wissenschaften berücksichtigt werden müssen, wenn die Arbeit wirklich einen Sinn haben soll. Ja, im Grunde muß der Kreis noch wesentlich weiter gezogen, Probleme der Wirtschaft und internationalen Wirtschaftsverflechtung ebenso berücksichtigt werden, wie andere entsprechende Probleme, die im Einzelnen aufzuzählen zu weit führen würde.

Wir gingen aus von dem Gedanken, daß Völkerrecht und Geschichte es mit dem gleichen Grundstoff zu tun haben, dem gleichen Forschungsgegenstand. Wir haben dann festgestellt, daß ihre Beziehungen zueinander sich auf diese gemeinsame Grundlage nicht beschränken, sondern daß dadurch, daß zunehmend das Völkerrecht als geschichtsbildende Kraft bezeichnet werden muß, Geschichtswissenschaftler und Völkerrechtler aufeinander angewiesen sind, in bestimmten Zweigen ihrer Forschungen einander zu ergänzen haben. Und wir kamen schließlich zu der Überzeugung, daß aus dieser Gemeinsamkeit sich für die Frage der Dokumentation die Forderung ergibt, daß diese in Zusammenarbeit von Vertretern beider Wissenschaften so angelegt werden sollte, daß sie beiden Disziplinen in gleicher Weise zu dienen vermag, als völkerrechtliche und zeitgeschichtliche Dokumentation.

Geschichte des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen

von Dr. Klaus Götte
Assistent im Institut

Am 10. Juni 1930 genehmigte der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung „die Errichtung eines selbständigen Seminars für Völkerrecht und Diplomatie“ an der Universität Göttingen und übertrug die Leitung dieses Seminars dem Inhaber des völkerrechtlichen Lehrstuhls der Universität, Professor Dr. *Herbert Kraus*. Mit seiner Genehmigung entsprach der Minister einem von Professor *Kraus* mit Unterstützung des damaligen Kurators der Universität gestellten Antrage, wegen des ständig wachsenden Interesses der Studenten am Völkerrecht und an der Diplomatie diese beiden Spezialgebiete aus dem allgemeinen juristischen Seminar auszugliedern und in einem besonderen Seminar zusammenzufassen.

Bereits seit dem Jahre 1928 hatte Professor *Kraus* vom Ministerium Sonderzuschüsse in Höhe von jährlich zirka 1000.— RM für die Beschaffung der notwendigsten völkerrechtlichen Literatur erhalten, da es sich als unmöglich erwiesen hatte, diese Anschaffungen in ausreichender Weise aus dem Etat des juristischen Seminars zu bestreiten. Als jedoch der Grundstock für eine völkerrechtliche Bibliothek vorhanden war, gestaltete sich die Frage der räumlichen Unterbringung dieser Bücherbestände schwierig. Im juristischen Seminar stand ein eigener Raum für die Aufstellung der völkerrechtlichen Literatur nicht zur Verfügung. Erst im Herbst 1930, — also bereits nach der Gründung des Seminars für Völkerrecht und Diplomatie, — gelang es, zwei Räume im Auditoriengebäude freizumachen und damit dem neuen Seminar Gelegenheit zu eigenständiger Entfaltung zu geben.

In den folgenden Jahren galt es zunächst, die Bibliothek weiter auszubauen. Dazu konnten die ordentlichen Haushaltsmittel des Seminars, die sich weiterhin auf nur 1000,— RM beliefen, in keiner Weise ausreichen. Wenn es gleichwohl gelang, innerhalb kurzer Zeit einen Bestand von 5000 Büchern, Schriften und Drucksachen zu erhalten, so ist dieses in weitem Umfange zahlreichen nichtamtlichen Zuwendungen zu verdanken, die dem Seminar zuflossen.

Mit der raschen Entwicklung der Bücherei wuchs die Zahl der im Seminar durchgeführten wissenschaftlichen Vorhaben auf dem Ge-

biete des Völkerrechtes und der Diplomatie. Die stattliche Anzahl der in den *„Abhandlungen aus dem Seminar für Völkerrecht und Diplomatie“* erschienenen Arbeiten, zahlreiche völkerrechtliche Dissertationen, völkerrechtliche Diskussions- und Seminarabende und der beginnende Aufbau einer anglo-amerikanischen Abteilung des Seminars führten zu dem Ergebnis, daß das völkerrechtliche Seminar schon nach wenigen Jahren seinen festen Platz im Kreise der deutschen völkerrechtlichen Forschungsstätten und innerhalb der wissenschaftlichen Institute der Universität Göttingen einnehmen konnte.

Im Herbst 1937 mußte Professor *Kraus* aus zeitbedingten politischen Gründen zugleich mit seinem Lehrstuhl die Leitung des inzwischen durch Ministererlaß vom 16. Juni 1933 zum *„Seminar für Völkerrecht, Diplomatie und Außenpolitik“* umbenannten Seminars aufgeben. An seine Stelle trat zunächst der mit der Vertretung seines Lehrstuhles beauftragte Dozent Dr. *Hermann Raschhofer* als geschäftsführender Direktor und Professor Dr. *Eduard Wahl* als Mitdirektor. Mit dieser personellen Veränderung sollte auch der sachliche Aufgabenbereich des Seminars eine neue Abgrenzung erfahren. Die Arbeiten auf den Gebieten der Diplomatie und der Außenpolitik, an denen Professor *Kraus* besonders interessiert gewesen war, traten zurück. Stattdessen war Professor *Wahl* bestrebt, eine Abteilung für Internationales Privatrecht einzurichten. Das Ministerium trug dieser Entwicklung am 8. 6. 1938 durch die Umbenennung des Seminars in *„Seminar für Völkerrecht und Internationales Privatrecht“* Rechnung. Diese Entwicklung ist indessen über ihre ersten Planung kaum hinausgekommen. Bis zum Kriegsbeginn nahmen die technischen Aufgaben eines notwendig gewordenen langwierigen Umzuges des Seminars in andere Räume und der Aufstellung und Neukatologisierung seiner Bücherbestände die Arbeit seiner Direktoren weitgehend in Anspruch. Dr. *Raschhofer* und Professor *Wahl* schieden zudem schon nach kurzer Zeit durch die Annahme auswärtiger Berufungen wieder aus der Leitung des Seminars aus. Professor Dr. *Georg Erler,* der im Winter 1938/39 als Nachfolger von *Dr. Raschhofer* zum geschäftsführenden Direktor ernannt worden war und im Frühjahr 1939 die schwierigen Fragen der Umsiedlung und Neuorganisation des Seminars zum Abschluß bringen konnte, unternahm schon wenige Wochen später im Juni 1939 eine Studienreise nach Südafrika, geriet bei dem Versuch, zu Beginn des Krieges nach Deutschland zurückzukehren, in Gefangenschaft und konnte erst mehrere Jahre nach Beendigung des Krieges aus Australien, wo er zuletzt interniert war, zurückkehren. Ein Vertreter für Professor *Erler* in der Seminarleitung wurde nicht berufen. Die Verwaltung der Seminarbibliothek übernahm bis zum Ende des Krieges das juristische Seminar.

Die kriegsbedingte Abwesenheit des Direktors und der meisten Studenten brachte die wissenschaftliche Arbeit des Seminars während

dieser Zeit naturgemäß zu einem vorläufigen Stillstand. Insofern teilte das Seminar nur das Schicksal vieler anderer wissenschaftlicher Institute. Kurz nach Beendigung des Krieges aber trat ein Ereignis hinzu, das dem völkerrechtlichen Seminar ein besonderes Opfer auferlegte und zu einer ernsten Gefährdung seines Fortbestandes zu führen drohte. Die Universität hatte kurz vor dem Zusammenbruch ihre meisten Bücherbestände, darunter auch die Bibliothek des völkerrechtlichen Seminars, zum Schutze gegen Zerstörung durch Bomben in einem stillgelegten Kalischacht in der Nähe Göttingens untergebracht. In diesem Schacht ereignete sich im Juni 1945 ein Wassereinbruch, dem nahezu sämtliche Bücher zum Opfer fielen. Nur wenige, noch dazu meist beschädigte Exemplare bildeten zusammen mit dem kleinen, nicht im Bergwerk eingelagert gewesenen Teil der Seminarbibliothek in einer Gesamtzahl von etwa 600 Bänden den Grundstock für die Wiederaufnahme der Arbeit.

Dieser Neuaufbau ließ jedoch noch geraume Zeit nach 1945 auf sich warten. Professor *Kraus*, der auf den völkerrechtlichen Lehrstuhl der Universität zurückkehrte und damit auch wieder zur Leitung des völkerrechtlichen Seminars berufen wurde, blieb zunächst bis zum Herbst 1947 als Mitverteidiger von *Hjalmar Schacht* in dem sogenannten Hauptkriegsverbrecherprozeß und als Mitherausgeber der amtlichen deutschen Ausgabe der Prozeßmaterialien in Nürnberg. In den folgenden beiden Jahren verhinderten die räumlich äußerst beengten Verhältnisse des inzwischen in einige Bodenräume des Hauses Theaterstraße 14 verlegten Seminars eine neue Entfaltung der Seminararbeit. Professor *Kraus* hatte von seiner Tätigkeit in Nürnberg eine etwa 1,5 Millionen Schreibmaschinenseiten umfassende Sammlung von Prozeßmaterialien mit nach Göttingen gebracht, um sie im völkerrechtlichen Seminar aufbereiten und wissenschaftlich auswerten zu lassen. Die räumlichen Verhältnisse gestatteten jedoch nicht einmal, daß die Sammlung aus den Transportkisten ausgepackt und in Regalen aufgestellt wurde.

Erst im Frühjahr 1949 bot sich die Gelegenheit, das inzwischen durch Verfügung des Niedersächsischen Kultusministers in *„Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen"* umbenannte Seminar in einen Teil seiner jetzigen Räume im Michaelishaus unterzubringen und ihm damit Gelegenheit zur Bewältigung seiner neuen Aufgaben zu geben.

Vom organisatorischen Standpunkt aus hatte man zunächst Bedenken, die Erschließung des Nürnberger Dokumentenmaterials im Rahmen der allgemeinen Institutsaufgaben vorzunehmen. Die besondere Eigenart der archivarischen Arbeit, die insbesondere auf die Erstellung von alphabetischen Indices zu den Prozeßprotokollen und von Regestenkarteien zu den Dokumentensammlungen gerichtet war, schien eine gewisse Eigenständigkeit dieser Arbeit zu befürworten. Auf

der anderen Seite machten zahlreiche neue Probleme auf dem Gebiete des allgemeinen Völkerrechtes eine Ausweitung der nicht mit den Nürnberger Prozessen zusammenhängenden Institutsarbeit nötig. Dem Institut wurde daher im Jahre 1949 eine besondere Forschungsstelle angegliedert, die sich ausschließlich mit der Aufbereitung der Dokumente von Nürnberg befaßte, während sich die Tätigkeit des Institutes auf die Probleme des allgemeinen Völkerrechtes konzentrierte.

Zusammen mit den Erträgen aus wissenschaftlichen Arbeiten und privaten Spenden ermöglichte der gegenüber der Vorkriegszeit erheblich aufgebesserte Etat in den folgenden Jahren im wesentlichen die Anschaffung der notwendigen Bücher und die Durchführung der geplanten Vorhaben.

Die völkerrechtliche Abteilung des Instituts wandte sich in erster Linie den zeitnahen Problemen internationalrechtlicher Natur zu. Als amtliche Schriftenreihe des Instituts für Veröffentlichungen aus diesem Forschungsbereich wurden die *„Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen“* gegründet. Bisher sind in der Reihe zehn Schriften erschienen. Außerdem wurden an anderer Stelle unter der Institutsleiste eine Reihe größerer Sammelarbeiten veröffentlicht, darunter: *Heinze-Schilling,* Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale; *Kraus-Heinze*, Urkunden zur Europäischen Friedensordnung seit 1945; *Kraus,* Die im Braunschweiger Remerprozeß erstatteten historischen und moraltheologischen Gutachten. Daneben erstattete das Institut eine Anzahl von Rechtsgutachten in völkerrechtlichen Fragen.

In der völkerstrafrechtlichen Abteilung wurde eine fast vollständige Sammlung von Akten der Kriegsverbrecherprozesse vor deutschen Gerichten angelegt, deren Auswertung jedoch zunächst noch nicht erfolgte. Zahlreiche unter der Leitung von Professor Kraus angefertigte Seminararbeiten und Dissertationen zeugen davon, daß sich auch die Studenten nach dem Kriege wieder mit regem Interesse den Fragen des Völkerrechtes zuwandten.

Besonders erfreulich gestaltete sich nach 1949 die Zusammenarbeit des Göttinger Instituts für Völkerrecht mit anderen verwandten Instituten. Der infolge des Krieges bei fast allen Instituten eingetretene Verlust eines Teiles der Bücherbestände hätte lähmendere Auswirkungen gehabt, wären diese nicht durch einen regen Austausch von Informationen und Forschungsmaterial weitgehend ausgeglichen worden. Im Herbst 1953 fand im Institut die erste Tagung des Arbeitskreises der deutschen Institute für Völkerrecht, Internationale Beziehungen und Zeitgeschichte statt. Die Tagung erwies sich als sehr fruchtbar. Es wurde daher beschlossen, sie in jährlichen Abständen zu wiederholen.

In der Forschungsstelle des Instituts machte die Aufbereitung des Nürnberger Dokumentenmaterials stetige Fortschritte. Als Band 1 der neueröffneten Reihe *„Hektographierte Veröffentlichungen“* des Institutes erschienen in den Jahren 1950—53 die fertiggestellten alphabetischen Indices zu den zwölf Nürnberger US-Militärgerichtsprozessen, und zwar als Teil I der Sachindex zu den Urteilen, als Teil II der Sachindex zu dem sogenannten „Wilhelmstraßen-Prozeß“, als Teil III A der Sachindex zum „OKW-Prozeß“ und als Teil III B. und C. der Personen- und Dokumentenindex zum „OKW-Prozeß“. Der Sach-, Personen- und Dokumentenindex zum „Flick-Prozeß“ befindet sich als Teil IV des Bandes in Vorbereitung. Diese Veröffentlichungen sind für die völkerrechtliche Forschung von unschätzbarer Bedeutung, da sie das sonst völlig unübersehbare Material überhaupt erst für eine systematische und kritische Untersuchung der in Nürnberg angewandten Rechtssätze und Wertmaßstäbe erschließen. Mindestens ebenso wichtig sind sie aber auch für die historische Forschung, da zum größten Teil die für die Vorgeschichte und die Geschichte des Krieges bedeutsamen deutschen politischen und militärischen Dokumente von den alliierten Behörden beschlagnahmt wurden und uns heute nur als Bestandteile der von der Anklage für die Prozesse zusammengestellten und in die Prozesse als Beweismittel eingeführten Dokumentensammlungen zugänglich sind. Alle auf die Auffindbarkeit, Sachordnung und Nutzbarmachung dieser Materialien gerichteten Arbeiten sind daher ein gemeinsames wesentliches Anliegen der völkerrechtlichen und historischen Forschung.

Die systematisch-kritische Auswertung des Dokumentenmaterials unter völkerrechtlichen und zeitgeschichtlichen Gesichtspunkten konnte naturgemäß erst beginnen, nachdem auf einzelnen Gebieten das Material durchgearbeitet und geordnet war. Als erste mit Hilfe der Dokumente erstellte Veröffentlichung erschien 1949 in der Reihe der *„Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen“* die Schrift des Referenten der politisch-historischen Dokumentationsabteilung im Institut, Dr. *Hans-Günther Seraphim*, über „Die deutsch-russischen Beziehungen von 1939 bis 1941“. Bald erwies sich in diesem Zusammenhang, daß für die weitere Auswertung, vor allem soweit sie die völkerstrafrechtlichen Fragen und die Probleme des Wirtschaftskrieges betrifft, die zunächst vollzogene Trennung zwischen der allgemein-völkerrechtlichen Abteilung und der Forschungsstelle im Rahmen des Institutes nicht mehr beibehalten werden konnte. Professor *Kraus* beschloß daher im Jahre 1953, diese Trennung aufzuheben, die Forschungsstelle als Abteilung völlig in das Institut einzugliedern und so für die Zukunft die Möglichkeiten enger fruchtbarer Zusammenarbeit mit den übrigen Abteilungen des Institutes zu verbessern.

Zusammenfassend läßt sich über die vier Jahre von 1949 bis 1953 sagen, daß das Institut einen raschen und erfolgreichen Neuaufbau erlebt hat. Der Bücherbestand der Institutsbibliothek wuchs schnell

wieder an und stieg von 600 verbliebenen Bänden am Ende des Jahres 1945 innerhalb der folgenden Jahre zu

Ende 1946 auf 630 Bände,
Ende 1947 auf 660 Bände,
Ende 1948 auf 850 Bände,
Ende 1949 auf 1600 Bände,
Ende 1950 auf 2200 Bände,
Ende 1951 auf 2850 Bände,
Ende 1952 auf 3500 Bände,
Ende 1953 auf 4250 Bände,
Ende 1954 auf 5150 Bände,
1955 (1. 4.) auf 5300 Bände.

Vor allem gelang es auch, die wichtigsten Lücken in den periodischen Veröffentlichungen zu schließen. Um dieses Anliegen weiterhin mit einem nicht allzu großen Kostenaufwand durchführen zu können, hatte Professor *Kraus* einen Austausch der Veröffentlichungen zwischen dem Göttinger Institut und verschiedenen ausländischen und inländischen Institutionen eingeleitet. Bedauerlicherweise ist die nach dem Kriege von amerikanischen Stellen begonnene Überlassung einer Reihe sehr wichtiger amerikanischer Zeitschriften völkerrechtlichen Inhalts nach wenigen Jahren wieder eingestellt worden, so daß das Institut seither gezwungen ist, die kostspielige weitere Anschaffung der Zeitschriften aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn die Bestände nicht durch Unvollständigkeit weitgehend entwertet werden sollen.

Ein immer dringender werdendes Problem konnte allerdings in den Jahren bis 1953 nicht zufriedenstellend gelöst werden: die Raumfrage. So erfreulich im Jahre 1949 die Einweisung des Institutes in die Räume im Michaelishaus gewesen war, hatte es sich doch im Laufe der Zeit gezeigt, daß damit die Raumnot auf lange Sicht nicht behoben werden konnte. Der Direktor, drei Referenten, eine wissenschaftliche Hilfskraft, eine Bibliothekarin und zwei Schreibkräfte saßen auf engem Raum zusammengedrängt, wodurch die Arbeitsmöglichkeiten stark behindert waren. Die ständig anwachsende Bibliothek ließ sich nur noch mit Mühe unterbringen. Zudem machte im Winter die Ofenheizung in allen Institutsräumen Schwierigkeiten. Es stand aber zu erwarten, daß das Kuratorium der Universität hier Abhilfe schaffen würde, sobald die notwendigen Geldmittel verfügbar wurden.

Zum 1. 4. 1954 übergab Professor *Kraus* nach erfolgter Emeritierung die Leitung des Instituts seinem Nachfolger Professor *Erler*. In den folgenden Monaten wurden die seit langem geplanten Umbauarbeiten im Institut durchgeführt. Professor *Erler*, dessen besonderes Interesse den wirtschaftlichen Sparten des Völkerrechtes, also den Fragen des Internationalen Wirtschafts-, Finanz- und Organisationsrechtes zugewandt ist, war seit der

Übernahme der Leitung des Instituts bemüht, die Arbeitsrichtung des Instituts auf diese Gebiete auszuweiten. Mit dieser Blickrichtung unternahm er im Mai 1954 mit zwei Institutsassistenten und 9 Teilnehmern seines Seminars für Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht eine erste neuntägige Studienfahrt zu den mit Fragen der politischen und wirtschaftlichen europäischen Kooperation befaßten Stellen der Bundesregierung in Bonn und zur Montanunion und dem Europarat in Luxemburg und Straßburg. Solche Studienreisen, von denen eine weitere im Herbst 1954 mit einer erhöhten Teilnehmerzahl nach Paris, Brügge, Nancy und Saarbrücken zu den dortigen Behörden und Forschungsstellen der internationalen und europäischen wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit durchgeführt wurde, erwiesen sich nach sorgfältiger wissenschaftlicher Vorbereitung in Vorlesungen und Seminaren angesichts der verständnisvollen Mitarbeit aller besuchten Stellen als besonders wertvolle Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Probleme des internationalen Rechtes.

Die bauliche Erneuerung und die Erweiterung des Instituts auf zehn Haupt- und fünf Nebenräume ermöglichten nunmehr eine angemessene Unterbringung des Direktors und des inzwischen auf drei Assistenten, eine wissenschaftliche und eine bibliothekarische Hilfskraft und zwei Schreibmaschinenkräfte angewachsenen Mitarbeiterstabes und ferner die Einrichtung eines geräumigen Arbeitssaales für Doktoranden und Studenten, in dem die gesamte völkerrechtliche Bibliothek des Institutes zusammengefaßt wurde. Diese Bibliothek ließ Professor *Erler* im Sommer 1954 neu ordnen und unter Zugrundelegung des Aufbauschemas der Bibliothek des Auswärtigen Amtes katalogisieren. Ebenfalls neu organisiert wurden die von den einzelnen Referenten im Institut wahrgenommenen Sachreferate. Das Institut umfaßt seitdem neben dem Verwaltungsreferat folgende sechs wissenschaftliche Referate: Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, Völkerstrafrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, politisch-historische Dokumentation, Archive und Internationales Organisationswesen. Dank erfreulicher Geldzuwendungen von seiten der Wirtschaft und größerer Erlöse für wissenschaftliche Institutsarbeiten während des Jahres 1954 konnten vor allem auf den Gebieten des Internationalen Wirtschaftsrechtes und Organisationswesens größere Bücher- und Dokumentenanschaffungen vorgenommen werden, so daß die Bearbeitung dieser Gebiete in Instituts-, Doktor- und Seminararbeiten heute wesentlich erleichtert ist. Die Arbeitsaufgaben des Instituts sind an der Forderung ausgerichtet, daß Gegenstand völkerrechtlicher Forschung nicht die Propagierung und Dogmatisierung traditioneller oder revolutionärer rechtlicher Wunschbilder sein kann, sondern allein die nüchterne Sammlung, Sichtung, Ordnung und Weiterbildung des positiven Völkerrechtes und die Erkenntnis seiner Funktionen und Funktionsmöglich-

keiten im internationalen Leben. Professor *Erler*, der unter dieser Blickrichtung eine Schrift über die „Grundprobleme des Internationalen Wirtschaftsrechtes“ vorbereitet, arbeitet an einer zusammenfassenden systematischen Darstellung dieses besonders für die deutsche Außenwirtschaft praktisch bedeutsamen Rechtsgebietes. Eine große Zahl von ihm angesetzter Seminar- und Doktorarbeiten beschäftigt sich mit Teilproblemen aus diesem bisher von der Wissenschaft wenig behandelten Bereich des wirtschaftlichen Völkerrechts und staatlichen Außenhandelsrechtes. Die neu aufgenommenen Forschungsarbeiten der Leiter der einzelnen wissenschaftlichen Referate gliedern sich ohne zu enge Spezialisierung nach Methode und Thematik diesem Programm ein.

Dr. *Hans Kruse* begann mit der Zusammenstellung und Übersetzung einer Sammlung völkerrechtlicher Fälle und widmete sich gleichzeitig der Aufgabe, in einer weiteren Sammlung unter dem Titel *„Die Atomenergie im Völkerrecht und in den wichtigsten Landesrechten (Dokumentation)“* die bedeutsamsten Dokumente über das Atomenergierecht aus den letzten zehn Jahren übersetzt herauszugeben. Der erste Teil dieser Sammlung, der das Völkerrecht umfaßt, ist inzwischen als Band 2,I in der Reihe der hektographierten Veröffentlichungen des Institutes erschienen. Der zweite Teil, der die landesrechtlichen Bestimmungen bringt, wird in Kürze folgen. Dr. *Günter Stratenwerth* arbeitet an einer historisch-systematischen Sammlung typischer internationaler Handelsverträge. Er hat ferner die Aufgabe, unter Auswertung der Urteile aus den Kriegsverbrecherprozessen eine Untersuchung über die Grenzen des erlaubten Wirtschaftskrieges durchzuführen. Dr. *Hans-Günther Seraphim* wird neben der fortschreitenden Arbeit an den Indices und Regesten zu den Nürnberger Dokumenten weitere auswertende Veröffentlichungen über die im II. Weltkrieg von der deutschen Wehrmachtsführung ergangenen grundlegenden „Weisungen für die Kriegführung“ in Angriff nehmen. Unter den gutachtlichen Arbeiten ist eine kürzlich im Bundesauftrage begonnene auf längere Zeit berechnete völkerrechtliche Untersuchung von besonderer wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung. In der Reihe der *„Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen“* erscheint in Kürze als Band 10 unter dem Titel *„Gegenwartsprobleme der Vereinten Nationen“* eine Zusammenstellung von Vorträgen, die von in- und ausländischen Wissenschaftlern und Praktikern auf einer im Oktober 1954 vom Institut für Teilnehmer aus der gesamten Bundesrepublik veranstalteten Seminarwoche über die Vereinten Nationen gehalten worden sind.

Die Reihe der durchgeführten und geplanten Vorhaben und die Zahl der außer den Institutsangehörigen mit wissenschaftlichen Arbeiten im Institut beschäftigten Doktoranden, Studenten und auswärtigen Besucher lassen erkennen, daß das Institut die schweren Rückschläge der Kriegs- und Nachkriegszeit längst überwunden hat und sich als geisteswissenschaftliche Forschungsstätte der Universität in der Sammlung, Sichtung, systematischen Bereitstellung und praktischen Anwendung des geltenden Völkerrechts Aufgaben widmet, deren Bewältigung ein gemeinsames Anliegen der Wissenschaft, der Staatspraxis und des Wirtschaftslebens ist.

Institutsveröffentlichungen

1. Abhandlungen aus dem Seminar für Völkerrecht und Diplomatie an der Universität Göttingen.
   Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1931 ff.

   Bd. 1 *A. Werth-Regendanz,* Die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht, insbesondere in ihrer Anwendung auf den Young-Plan. 1931.

   Bd. 2 *H. von der Lühe,* Die internationale juristische Person. Eine kritische Studie. 1931.

   Bd. 3 *H.-U. Schäfer,* Die Fluginsel. Eine völkerrechtliche Studie über die Probleme der künstlichen Flugstützpunkte auf offener See. 1932.

   Bd. 4 *E. Sauer,* Der Welthilfsverband (Union internationale de secours, International relief union) und seine Rechtsstellung. 1932.

   Bd. 5 *E. Kutscher,* Abrüstung und Völkerbund. 1932.

   Bd. 6 *A. von Trott zu Solz,* Hegels Staatsphilosophie und das internationale Recht. 1932.

   Bd. 7 *F. Voss,* Der Genfer Zonenstreit. Der Streit zwischen Frankreich und der Schweiz um die zollfreien Zonen Hoch-Savoyens und der Landschaft Gex. 1933.

   Bd. 8 *E. Schramm - von Thadden,* Griechenland und die großen Mächte, 1913—1923. 1933.

   Bd. 9 *H. Kraus,* Die Krise des zwischenstaatlichen Denkens. Eine Bilanz. 1933.

   Bd. 10 *E. von Thadden,* Der vorbehaltene Betätigungsbereich der Staaten (domaine réservé). 1934.

   Bd. 11 *H. O. Meissner,* Vollmacht und Ratifikation bei völkerrechtlichen Verträgen nach deutschem Recht. 1934.

2. Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen. Völkerrecht, Geschichte Internationalpolitik.
   Göttingen (Musterschmidt) 1949 ff.

   Bd. 1 *H. G. Seraphim,* Die deutsch-russichen Beziehungen 1939—1941. 1949.

   Bd. 2 *W. Lüdde-Neurath,* Regierung Dönitz. 1950.

Bd. 3 *H. M. Maschke,* Das Krupp-Urteil und das Problem der „Plünderung". 1951.

Bd. 4 *W. Widenmann,* Marine-Attaché an der kaiserlich-deutschen Botschaft in London 1907—1912. 1952.

Bd. 5 *W. Hubatsch,* Die deutsche Besetzung von Dänemark und Norwegen 1940. 1952.

Bd. 6 *J. Erasmus*, Der geheime Nachrichtendienst. 1952.

Bd. 7 *H. Kruse,* Besatzungsmacht und Freiheitsrechte. 1953.

Bd. 8 *K. Siegert,* Grundlinien des Völkerstrafprozeßrechts. 1953.

Bd. 9 *E. Sauer,* Souveränität und Solidarität. 1954.

Bd. 10 Gegenwartsprobleme der Vereinten Nationen. 1955.

3. Einzelveröffentlichungen unter der Institutsleiste.

K. Heinze und K. Schilling, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale. Bonn (Girardet & Co.) 1952.

Die im Braunschweiger Remerprozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil. Hrsg. von *Herbert Kraus*. Hamburg (Girardet & Co.) 1953.

H. Kraus und K. Heinze, Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945. Bonn (Schimmelbusch & Co.) 1953.

4. Hektographierte Veröffentlichungen des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen.
Göttingen (Selbstverlag) 1950 ff.

Bd. 1 Indices zu den zwölf Nürnberger US-Militärgerichtsprosessen. Bearbeitet von Dr. phil. *Hans-Günther Seraphim.*

Teil I: Sachindex zu den Urteilen. 1950.

Teil II: Sachindex zum Verfahren gegen Ernst von Weizsäcker u. a. (Fall XI). 1952.

Teil III A: Sachindex zum Verfahren gegen Wilhelm von Leeb u. a. (Fall XII). 1953.

Teil III B u. C: Personen- und Dokumentenindex zum Verfahren gegen Wilhelm von Leeb u. a. (Fall XII). 1953.

Bd. 2 Die Atomenergie im Völkerrecht und in den wichtigsten Landesrechten (Dokumentation). Bearbeitet von Dr. jur. *Hans Kruse.*
Teil I: Einleitung, Völkerrecht. 1955.
Teil II: Landesrechte, Anhang 1955.